

AUSTRIA

**Gesetze und
Richtlinien zur
Lebensmittelspende**

OKTOBER 2026

Autoren

Dieser Bericht wurde von den folgenden Mitarbeiter:innen und Studierenden der Food Law and Policy Clinic (FLPC) der Harvard Law School verfasst: Trevor Findley, Katharine Stecher, Linda Liu und Emily Broad Leib.

Danksagungen

Wir danken der European Food Banks Federation (FEBA), deren Beiträge, Ideen und Fachwissen einen wesentlichen Teil unserer Forschung geprägt haben. Dieser Bericht wurde zudem durch die Unterstützung unserer Partner vor Ort in Österreich ermöglicht, mit denen wir die hier dargelegten Ideen erörtert haben, darunter „Die Tafel Österreich“ sowie weitere Forscher:innen, Unternehmen, Regierungsstellen und Ministerien.

Über den Global Food Donation Policy Atlas

Dieser Bericht sowie weitere Berichte zu Ländern der Europäischen Union entstanden im Rahmen einer Partnerschaft zwischen FLPC und FEBA. Diese Initiative ist Teil des „Global Food Donation Policy Atlas“, einer globalen Partnerschaft zwischen FLPC und dem Global FoodBanking Network (GFN). Der „Global Food Donation Policy Atlas“ ist eine in ihrer Art einzigartige Initiative zur Förderung besserer Gesetze im Bereich der Lebensmittelspenden, um Lebensmittelverluste und Ernährungsunsicherheit zu bekämpfen. Dieses Projekt erfasst die Gesetze, die Lebensmittelspenden in Ländern weltweit regeln, um Fachleuten dabei zu helfen, die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden zu verstehen, Gesetze verschiedener Länder und Regionen zu vergleichen, rechtliche Fragen und Hindernisse für Spenden zu analysieren sowie bewährte Verfahren und Empfehlungen zur Überwindung dieser Hindernisse auszutauschen. Um mehr über die Gesetze und Richtlinien zu Lebensmittelspenden in den Ländern zu erfahren, die FLPC bisher untersucht hat, und diese zu vergleichen, besuchen Sie atlas.foodbanking.org.

Über die Food Law and Policy Clinic der Harvard Law School

Die FLPC unterstützt Partnerorganisationen und Gemeinden durch Beratung zu aktuellen rechtlichen und politischen Fragen des Lebensmittelsystems und bindet gleichzeitig Jurastudierende in die Praxis des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelpolitik ein. Die FLPC konzentriert sich darauf, den Zugang zu gesunden Lebensmitteln zu verbessern, eine nachhaltige Lebensmittelproduktion und nachhaltige Lebensmittelsysteme zu fördern sowie die Verschwendung genussstauglicher Lebensmittel zu reduzieren. Weitere Informationen finden Sie unter <https://chlp.org/food-law-and-policy/>.



Über das Global FoodBanking Network

Das Global FoodBanking Network unterstützt gemeinschaftsorientierte Lösungen zur Linderung des Hungers in mehr als 40 Ländern. Während Millionen Menschen Schwierigkeiten haben, Zugang zu ausreichend sicheren und nahrhaften Lebensmitteln zu erhalten, geht fast ein Drittel aller produzierten Lebensmittel verloren oder wird verschwendet. Das GFN wirkt dem entgegen. Das GFN ist davon überzeugt, dass von in einer Region tätigen Führungskräften geleitete Lebensmittelbanken der Schlüssel zur Erreichung des Ziels „Zero Hunger“ und zum Aufbau widerstandsfähiger Ernährungssysteme sind. Weitere Informationen finden Sie unter www.foodbanking.org.



Über die Europäische Föderation der Lebensmittelbanken

Die Europäische Föderation der Lebensmittelbanken (FEBA) ist eine gemeinnützige Organisation, die mehr als 351 Lebensmittelbanken (Tafeln) und Zweigstellen mit Mitgliedern in 30 Ländern Europas vereint. Sie sammelt überschüssige Lebensmittel, von denen ein großer Teil sonst weggeworfen würde, und verteilt sie an Wohltätigkeitsorganisationen und Sozialorganisationen, die sich um bedürftige Menschen kümmern.



Gestaltung des Berichts: Najeema Holas-Huggins.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
Stand der Ernährungsunsicherheit, der Lebensmittelverschwendung und der Lebensmittelumverteilung in der Europäischen Union und in Österreich	2
Ernährungsunsicherheit und Lebensmittelverschwendung in der Europäischen Union	2
Der Europäische Green Deal	2
Ernährungsunsicherheit und Lebensmittelverschwendung in Österreich	4
Überblick über den Rechtsrahmen der Europäischen Union	5
Rechtsrahmen der Europäischen Union für Lebensmittelrecht und Lebensmittelspenden.....	6
Allgemeine Lebensmittelverordnung und das Hygienepaket	6
Abfallrahmenrichtlinie	6
Leitlinien für Lebensmittelspenden.....	7
Überblick über den rechtlichen Rahmen in Österreich	7
Zentrale Ministerien für FLW.....	9
Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden	11
Übersicht der rechtlichen Themenbereiche auf einen Blick	11
Nationale Gesetze, Richtlinien oder Strategien zur Bekämpfung von FLW	11
Empfehlungen für eine nationale Strategie zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung	13
Lebensmittelsicherheit bei Spenden	13
Empfehlungen zur Lebensmittelsicherheitspolitik	15
Datumsangaben	16
Empfehlungen zu Datumskennzeichnungen	18
Haftungsschutz bei Lebensmittelspenden	20
Empfehlungen zur Haftungsschutzpolitik	21
Steuern	22
Anreize	23
Hindernisse	24
Empfehlungen zur Steuerpolitik	25
Maßnahmen zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung	26
Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen	28
Staatliche Zuschüsse und Anreize	29
Politische Empfehlungen zu Zuschüssen und staatlichen Anreizen	31
Richtlinien zur Berichterstattung über Emissionen, Umweltbelange und Lebensmittelabfälle	32
Empfehlungen zur Berichterstattung über Emissionen, Umweltbelange und Lebensmittelabfälle	34
Fazit	36

Lebensmittelverluste und -verschwendung (FLW) sind eine der größten Herausforderungen des Lebensmittelsystems, mit denen wir heute konfrontiert sind. Schätzungsweise ein Drittel der weltweit produzierten Lebensmittel geht entlang der Lieferkette verloren oder wird verschwendet.¹ Das entspricht etwa 1,3 Milliarden Tonnen Lebensmitteln pro Jahr, die auf Deponien landen.² Lebensmittelverluste und -verschwendung treten in jeder Stufe der Lebensmittelkette auf: bei der Ernte aufgrund niedriger Marktpreise, hoher Arbeitskosten und der Nachfrage nach perfekt aussehenden Erzeugnissen; im Einzelhandel aufgrund einer Überschätzung der Verbrauchernachfrage durch Lebensmittelgeschäfte und Restaurants; sowie in der Verbrauchsphase aufgrund ineffizienter Einkaufs- und Kochgewohnheiten und eines mangelnden Verständnisses der Verfallsdatenangaben.³

Diese Verhaltensweisen haben erhebliche ökologische, wirtschaftliche und soziale Folgen. Verlorene oder verschwendete Lebensmittel verursachen einen enormen CO₂-Fußabdruck von 4,4 Gigatonnen,⁴ beanspruchen rund 30 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche⁵ und sind für schätzungsweise 8 % bis 10 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich.⁶ Der Marktwert der verlorenen bzw. verschwendeten Lebensmittel beträgt etwa 1 Billion US-Dollar pro Jahr.⁷ Gleichzeitig waren im Jahr 2024 fast 30 % der Weltbevölkerung von mäßiger oder schwerer Ernährungsunsicherheit betroffen,⁸ und bis zu 720 Millionen Menschen litten unter Hunger.⁹ Die internationale Gemeinschaft hat versucht, diesem Paradoxon entgegenzuwirken und die Reduzierung von Lebensmittelabfällen voranzutreiben, insbesondere im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN) und des Ziels für nachhaltige Entwicklung (SDG) 12.3.¹⁰

In vielen Ländern sind Lebensmittelspenden eine verbreitete und naheliegende Lösung, um sichere Lebensmittelüberschüsse an diejenigen weiterzugeben, die sie am dringendsten benötigen. Die meisten Lebensmittelspenden werden über Tafeln oder andere karitative, nichtstaatliche Organisationen abgewickelt, die überschüssige, einwandfreie Lebensmittel sammeln und an lokale Hilfsorganisationen wie Suppenküchen, Notunterkünfte und Nachbarschaftsküchen weiterleiten, um einkommensschwache und von Ernährungsunsicherheit betroffene Menschen zu versorgen. Da die Ernährungsunsicherheit und die Lebensmittelverschwendung weiter zunehmen, sind weltweit neue und innovative Modelle der Lebensmittelumverteilung entstanden.

Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, das SDG-Ziel 12.3 zu erreichen, wonach die Pro-Kopf-Lebensmittelverschwendung im Einzelhandel und auf Verbraucherebene bis 2030 halbiert werden soll, indem Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten reduziert werden.¹¹ Die Mitgliedstaaten haben sich diese Verpflichtung auf vielfältige Weise zu Herzen genommen; viele dieser Maßnahmen werden in diesem Bericht hervorgehoben.

Dieser Rechtsleitfaden mit politischen Empfehlungen (im Folgenden „Leitfaden“) bezieht sich auf die Republik Österreich (im Folgenden „Österreich“),¹² wo jährlich schätzungsweise 1,2 Millionen Tonnen Lebensmittel weggeworfen werden.¹³ Dieser Leitfaden wurde von der Food Law and Policy Clinic (FLPC) der Harvard Law School und der European Food Banks Federation (FEBA) in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern in Österreich erstellt.¹⁴ Diese Initiative baut auf dem Global Food Donation Policy Atlas auf, einer globalen Partnerschaft zwischen der FLPC und dem Global FoodBanking Network (GFN). Der Atlas zielt darauf ab, nationale Gesetze im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden zu identifizieren und zu erläutern, die häufigsten rechtlichen Hindernisse für die Förderung von Lebensmittelspenden zu analysieren sowie bewährte Verfahren und Empfehlungen zur Überwindung dieser Hindernisse auszutauschen. Diese Ressource hilft Lebensmittelspendern, Lebensmittelbanken, Organisationen zur Lebensmittelrückgewinnung und anderen Vermittlern (im Folgenden gemeinsam als „Organisationen zur Lebensmittelumverteilung“ bezeichnet), die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen, die Auswirkungen auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen und auf die Bemühungen um Lebensmittelspenden in Österreich haben.

Die EU hat große Fortschritte auf dem Weg zu ihrem Ziel einer nachhaltigen, gerechten und gesunden Lebensmittelversorgungskette gemacht, wobei die Lebensmittelumverteilung in vielen ihrer Strategien sorgfältig berücksichtigt wird. Darüber hinaus sind viele Mitgliedstaaten über die EU-Anforderungen hinausgegangen, um eine verstärkte Lebensmittelumverteilung zu fördern (z. B. durch zusätzliche steuerliche Anreize, weitere Schutzmaßnahmen, die Entwicklung nationaler Strategien und in einigen Fällen sogar durch die gesetzliche Verpflichtung zur Lebensmittelspende). Österreichs FLW-Politik konzentriert sich auf die Vermeidung von Abfall an der Quelle, die Sensibilisierung durch Aufklärung der Öffentlichkeit und Kampagnen sowie die Festlegung von Reduktionszielen.¹⁵ Dieser Leitfaden empfiehlt weitere politische Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Lebensmittelumverteilung in Österreich.

Nach einleitenden Ausführungen zu FLW und Lebensmittelumverteilung in der EU und in Österreich bietet dieser Leitfaden einen Überblick über die für Lebensmittelspenden relevantesten rechtlichen Rahmenbedingungen. In den folgenden Abschnitten werden die allgemein für Lebensmittelspenden geltenden Gesetze näher betrachtet: nationale FLW-Strategien, Gesetze und Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit, Gesetze zur Kennzeichnung von Verfallsdaten, „Good-Samaritan“-Gesetze oder Haftungsschutzgesetze, steuerliche Anreize für Lebensmittelspenden und/oder steuerpolitische Negativanreize, Gesetze zur Eindämmung von Lebensmittelverschwendung, die Lebensmittelverschwendung ahnden oder die Rückgewinnung vorschreiben, staatliche Zuschüsse und Anreize für Spenden sowie Richtlinien zur Berichterstattung über Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Dieser Leitfaden enthält zudem konkrete Empfehlungen für jeden Politikbereich, die auf länderspezifischen Untersuchungen, globalem Fachwissen und Interviews mit Akteur:innen vor Ort basieren.

STAND DER ERNÄHRUNGSUNSICHERHEIT, DER LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG UND DER LEBENSMITTELUMVERTEILUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IN ÖSTERREICH

Ernährungsunsicherheit und Lebensmittelverschwendung in der Europäischen Union

Im Jahr 2024 konnten sich 8,5 % der EU-Bevölkerung nicht jeden zweiten Tag eine hochwertige Mahlzeit leisten.¹⁶ Jährlich fallen fast 59 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle an, wobei die damit verbundenen Kosten auf 132 Milliarden Euro (~150 Milliarden US-Dollar) geschätzt werden.¹⁷ Nach den neuesten EU-Daten entstehen rund 70 % der gesamten Lebensmittelabfälle im Einzelhandel und beim Konsumenten, wobei mehr als die Hälfte (53 %) auf die Haushalte entfällt.¹⁸

Angesichts der wachsenden Besorgnis über Ernährungsunsicherheit und die unmenschlichen Auswirkungen von Armut im weiteren Sinne hat sich die EU kürzlich dazu verpflichtet, die erste EU-Strategie zur Armutsbekämpfung überhaupt zu entwickeln.¹⁹ Die Entschließung des Europäischen Parlaments, mit der die Ausarbeitung der Strategie genehmigt wurde, erkennt an, dass Nahrung als grundlegendes Menschenrecht betrachtet werden sollte, und fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, „den Zugang zu erschwinglichen lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen wie Lebensmitteln sicherzustellen“.²⁰ Darüber hinaus heißt es in der Entschließung, dass eine Strategie zur Armutsbekämpfung nur dann funktionieren kann, wenn ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, einschließlich Mitteln für Tafelorganisationen, um die benötigte Hilfe zu leisten.²¹

Der Europäische Green Deal

Der Europäische „Green Deal“ führte einen robusten und sektorübergreifenden Rahmen ein, um Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen.²² Er enthält einen Aktionsplan, um die effiziente

Nutzung von Ressourcen durch den Übergang zu einer sauberen Kreislaufwirtschaft zu fördern, die biologische Vielfalt wiederherzustellen und die Umweltverschmutzung zu verringern sowie erschwingliche und sichere erneuerbare Energie, intelligentere Verkehrssysteme und hochwertige Lebensmittel bereitzustellen.²³

Der übergreifende „Green Deal“ wird ergänzt durch den neuen „Circular Economy Action Plan“ (CEAP),²⁴ den EU-Aktionsplan „Towards Zero Pollution for Air, Waste and Soil“,²⁵ sowie die „Farm to Fork“-Strategie, deren Schwerpunkt auf nachhaltigen, gerechten und gesunden Lebensmittelsystemen liegt.²⁶ Jedes dieser Elemente des Green Deals geht ausdrücklich auf die sozialen und ökologischen Auswirkungen von Lebensmittelverlusten und -verschwendung (FLW) ein. Abschnitt 3.7 des CEAP befasst sich mit der enormen Umweltbelastung und der Lebensmittelverschwendung, die aus der Lebensmittelwertschöpfungskette resultieren, als einem wesentlichen Bestandteil der Kreislaufwirtschaftsstrategie,²⁷ und Abschnitt 2.5 der „Farm-to-Fork“-Strategie stellt fest, dass die Bekämpfung von FLW entscheidend für die Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Lebensmittelsystem ist.²⁸

Um dieses Problem in der EU anzugehen und dies im Einklang mit dem UN-SDG 12.3, haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament die Richtlinie 2008/98/EG,²⁹ auch bekannt als „Waste Framework Directive“ (Abfallrahmenrichtlinie), geändert und verbindliche nationale Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen eingeführt, die bis Ende 2030 erreicht werden müssen.³⁰ Gemäß der Änderung vom Oktober 2025 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Lebensmittelabfälle im Bereich der Lebensmittelverarbeitung und -herstellung um 10 % und im Einzelhandel, in der Außer-Haus-Verpflegung sowie in Haushalten pro Kopf um 30 % reduziert werden.³¹ Die Änderung verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, Lebensmittelunternehmer gegebenenfalls dazu anzuhalten, Spendenvereinbarungen mit Organisationen zur Lebensmittelumverteilung vorzuschlagen, um überschüssige Lebensmittel sicher weiterzugeben.³²

EU-Plattform zu Lebensmittelverlusten und -verschwendung

Der EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2015 forderte die Europäische Kommission auf, eine Plattform zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung einzurichten.³³ Infolgedessen richtete die EU im Jahr 2016 die Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung (im Folgenden „Plattform“) mit einem Mandat bis 2021 ein. Sie wurde anschließend im Jahr 2022 für ein zweites Mandat bis 2026 neu eingerichtet.³⁴ Ihr Ziel ist es, die Mitgliedstaaten und Akteur:innen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette dabei zu unterstützen, das UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung 12.3 zu erreichen, indem Möglichkeiten zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen im Einklang mit der Abfallhierarchie ermittelt werden.³⁵ Während ihres ersten Mandats erstellte die Plattform ein Dokument zur Umverteilung von Lebensmittelüberschüssen in den Mitgliedstaaten³⁶ sowie Empfehlungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen.³⁷ Darüber hinaus unterstützte sie die Europäische Kommission bei der Entwicklung einer gemeinsamen Methodik und von Indikatoren zur Messung von Lebensmittelabfällen sowie der ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Vermeidung von Lebensmittelabfällen.³⁸

Während ihres zweiten Mandats plant die Plattform, Untersuchungen zur Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher:innen und zum Verständnis der Datumsangaben auf Verpackungen durchzuführen sowie bewährte Verfahren zur Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung unter den Akteur:innen der Lebensmittelversorgungskette auszutauschen.³⁹ Außerdem wird sie Gesetzesvorschläge für die „Farm-to-Fork“-Strategie unterstützen.⁴⁰

Ernährungsunsicherheit und Lebensmittelverschwendung in Österreich

Im Vergleich zu vielen anderen Ländern weist Österreich ein relativ niedriges Niveau bei Hunger, Unterernährung und Ernährungsunsicherheit auf, doch schutzbedürftige und wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen haben nach wie vor Schwierigkeiten beim Zugang zu nahrhaften Lebensmitteln.⁴¹ Österreich mit rund 9 Millionen Einwohnern zählt derzeit zu den weltweit leistungsstärksten Ländern bei der Maximierung der Ernährungssicherheit, wobei es insbesondere beim ausreichenden Vorhandensein der Lebensmittelsicherheitsnetze und der allgemeinen Lebensmittelhygiene besonders gut abschneidet.⁴² Dennoch besteht weiterhin Ernährungsunsicherheit bei einkommensschwachen Haushalten, Asylsuchenden und Obdachlosen, die durch steigende Lebenshaltungskosten und wirtschaftliche Ungleichheit noch verschärft wird.⁴³ Lebensmittel und Energie gehören zu den Kosten, die in den letzten Jahren gestiegen sind.⁴⁴

Österreich hat zahlreiche politische Maßnahmen ergriffen, um Ernährungsunsicherheit und Lebensmittelverschwendung zu bekämpfen. Die Regierung richtet ihre Initiativen zur Ernährungssicherheit an dem UN SDG Ziel 2 aus, das darauf abzielt, den Hunger zu beenden, die Ernährung zu verbessern und eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern.⁴⁵ Der Strategieplan der österreichischen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) konzentriert sich darauf, den Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Lebensmitteln zu gewährleisten, Kleinbauern zu unterstützen und die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren.⁴⁶ Er betont zudem die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft im Einklang mit der österreichischen Nachhaltigkeitspolitik.⁴⁷

In Österreich fallen jährlich mehr als 1 Million Tonnen Lebensmittelabfälle an.⁴⁸ Haushalte tragen mit etwa 521.000 Tonnen einen überproportionalen Anteil dazu bei.⁴⁹ Auch die Außer-Haus Verpflegung und der Einzelhandel leisten einen erheblichen Beitrag und verursachten im Jahr 2023 266.564 Tonnen Abfall.⁵⁰ Um Lebensmittelverschwendung zu bekämpfen, richtete die österreichische Regierung im Jahr 2021 die interministerielle Koordinierungsstelle zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung ein. Diese Koordinierungsstelle setzt sich aus vier Bundesresorts zusammen (BMLUK, BMWET, BMB, BMASGPK) und zieht externe Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft hinzu, um „vermeidbare Lebensmittelverschwendung zu reduzieren ... Hindernisse und Barrieren bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu identifizieren ... und konkrete Lösungen sowie Hilfestellungen für dringende Probleme zu entwickeln“.⁵¹ Die Koordinierungsstelle bildete drei Arbeitsgruppen: eine mit Schwerpunkt auf „Zivilrechtliche Haftung bei der Weitergabe von Lebensmitteln“, eine weitere zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und eine dritte zur Einbindung des Themas Lebensmittelverschwendung in die Umweltbildung an Grund- und weiterführenden Schulen.⁵²

Der Bereich der Lebensmittelrettung ist in Österreich gut etabliert, wobei zahlreiche Organisationen aktiv überschüssige Lebensmittel umverteilen. Sozialmarktketten wie SOMA Österreich & Partners versorgen Menschen mit geringem Einkommen mit kostengünstigen Lebensmitteln, indem sie unverkaufte Waren von Partnern aus Industrie und Handel beziehen.⁵³ Österreichs größte Tafel, Die Tafel Österreich (ehemals Wiener Tafel), sammelt überschüssige Lebensmittel von Erzeugern, Großhändlern und Einzelhändlern und verteilt sie kostenlos an soziale Einrichtungen, die sie an Bedürftige weitergeben.⁵⁴ Darüber hinaus erleichtern Initiativen und Apps zur Lebensmittelverteilung wie „Too Good To Go“ und „Foodsharing Austria“ die Weitergabe überschüssiger Lebensmittel von Unternehmen und Herstellern an Verbraucher:innen und gemeinnützige Organisationen.⁵⁵

Zwar hat Österreich bei der Reduzierung von Lebensmittelverschwendung und der Verbesserung der Ernährungssicherheit Fortschritte erzielt, doch stellen rechtliche und logistische Hindernisse nach wie vor Herausforderungen für Lebensmittelspenden und die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung dar. Die folgenden Abschnitte des Leitfadens beleuchten den rechtlichen Rahmen Österreichs für Lebensmittelspenden und die Reduzierung von Lebensmittelverschwendung im Kontext der EU und heben dabei zentrale Themen für Spender, Organisationen zur Lebensmittelrettung und politische Entscheidungsträger hervor. Der Leitfaden enthält zudem Empfehlungen zur Verbesserung der Bemühungen zur Lebensmittelumverteilung in Österreich.

ÜBERBLICK ÜBER DEN RECHTSRAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die EU umfasst 27 souveräne, unabhängige Länder, die als Mitgliedstaaten bezeichnet werden. Jeder Mitgliedstaat überträgt einen Teil seiner Entscheidungsbefugnisse an die gemeinsamen Institutionen der EU, damit Entscheidungen zu bestimmten Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse demokratisch auf EU-Ebene getroffen werden können. Jede Maßnahme, die ergriffen wird, basiert auf Verträgen, die von allen Mitgliedstaaten ausgehandelt und gebilligt sowie von deren Parlamenten oder durch Volksabstimmung ratifiziert wurden.⁵⁶

An der Entscheidungsfindung in der EU sind mehrere Institutionen beteiligt, darunter das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission.⁵⁷ Jede dieser Institutionen ist für einen anderen Aspekt des Gesetzgebungsprozesses zuständig. Während der Europäische Rat die „allgemeine politische Ausrichtung und die Prioritäten der EU“ festlegt, schlägt die Europäische Kommission neue Gesetze vor, und das Europäische Parlament sowie der Rat der Europäischen Union verabschieden diese.⁵⁸ Schließlich setzen die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission das EU-Recht um.⁵⁹

Das EU-Recht wird in „Primärrecht“ und „Sekundärrecht“ unterteilt. Die Verträge (Primärrecht) bilden die Grundlage bzw. die Rahmenvorschriften für alle Maßnahmen der EU. Sie werden bei jedem Beitritt eines neuen Mitgliedstaats zur EU sowie gelegentlich im Zuge von Reformen der EU-Institutionen geändert.⁶⁰ Die Verträge legen die Ziele der EU, die Regeln für die EU-Institutionen, die Beschlussfassungsverfahren sowie die Beziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten fest.⁶¹ Der Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2007 ist der letzte Änderungsvertrag. Frühere Verträge sind in die aktuelle konsolidierte Fassung aufgenommen, die aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union besteht.⁶² Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse), wie beispielsweise die im nächsten Abschnitt behandelte Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht, leitet sich aus den in den Verträgen festgelegten Grundsätzen und Zielen ab.⁶³

Verschiedene Arten von Rechtsakten wirken sich auf die Mitgliedstaaten aus. EU-Verordnungen sind für alle Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich, was bedeutet, dass eine Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss, um in Kraft zu treten. Ein Mitgliedstaat kann jedoch verpflichtet sein, seine nationalen Rechtsvorschriften anzupassen, um einer Verordnung nachzukommen.⁶⁴ EU-Richtlinien sind Rechtsakte, die alle oder eine bestimmte Gruppe von Mitgliedstaaten verpflichten, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, oft mit dem Ziel, unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften anzugleichen. Richtlinien müssen in der Regel in nationales Recht umgesetzt werden, um wirksam zu werden, und es steht den nationalen Behörden frei, zu entscheiden, wie sie ihre Gesetze anpassen, um das festgelegte Ziel zu erreichen.⁶⁵ Schließlich kann die EU Empfehlungen an ihre Mitgliedstaaten richten, diese sind jedoch rechtlich nicht bindend.⁶⁶

RECHTSRAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR LEBENSMITTELRECHT UND LEBENSMITTELSPENDEN

Allgemeine Lebensmittelverordnung und das Hygienepaket

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union verabschiedeten im Jahr 2002 die Verordnung (EG) Nr. 178/2002.⁶⁷ Diese allgemein als Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht bekannte Rechtsvorschrift legt den Grundstein für das Lebensmittelrecht in der EU, indem sie Grundsätze in Bezug auf Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit in allen Phasen der Produktion und des Vertriebs festlegt.⁶⁸ Darüber hinaus legt die Verordnung Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit fest, einschließlich Ein- und Ausfuhren sowie die Verantwortlichkeiten der Unternehmer zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Vorschriften.⁶⁹ Im Jahr 2004 verabschiedete die EU einen neuen Rechtsrahmen für die Lebensmittelsicherheit, das sogenannte Hygienepaket, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat.⁷⁰ Dieses „Paket“ von Verordnungen legt spezifische Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit für die gesamte Lebensmittelkette fest, von der Produktion bis zum Verzehr,⁷¹ und verpflichtet alle an der Lebensmittelkette beteiligten Fachkräfte, nachzuweisen, dass sie über geeignete Kontrollmaßnahmen für ihre jeweiligen Lebensmittelbetriebe verfügen.⁷²

Im Jahr 2021 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 2021/382 zur Änderung der Verordnung 853/2004 über Lebensmittelhygiene, die Teil des Rahmenwerks für Lebensmittelsicherheit des „Hygiene“-Pakets war.⁷³ Die Verordnung Nr. 2021/382 erlaubt Lebensmittelunternehmern ausdrücklich, Lebensmittel nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (oder „Mindestens haltbar bis“-Datums) weiterzuverkaufen, sofern die Lebensmittel kontrolliert und für den menschlichen Verzehr als sicher befunden wurden.⁷⁴ Eine weitere Änderung des Hygienepakets wurde 2021 verabschiedet, um unter bestimmten Bedingungen das Einfrieren von Fleisch im Einzelhandel zu ermöglichen, dies ausschließlich im Hinblick auf seine Umverteilung im Rahmen von karitativen Lebensmittelspenden.⁷⁵

Abfallrahmenrichtlinie

Gemäß der Abfallrahmenrichtlinie (WFD) von 2008 müssen die Mitgliedstaaten die folgende Abfallbewirtschaftungshierarchie anwenden: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung.⁷⁶ Artikel 3 Absatz 4 definiert Bioabfälle als „biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Lebensmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Restaurants, Catering-Betrieben und Einzelhandelsgeschäften sowie vergleichbare Abfälle aus Lebensmittelverarbeitungsbetrieben“. Artikel 22 fördert die getrennte Sammlung und Behandlung von Bioabfällen zur Kompostierung und Vergärung oder zu anderen umweltverträglichen Methoden der Behandlung oder Verwertung.⁷⁷

Im Jahr 2018 wurde die Abfallrahmenrichtlinie (WRRL) überarbeitet, um die Mitgliedstaaten ausdrücklich zu verpflichten, Lebensmittelabfälle in jeder Phase der Lieferkette zu überwachen und zu reduzieren.⁷⁸ Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu erstellen, Lebensmittelspenden zu fördern und Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen. Die WRRL räumt zudem dem menschlichen Verzehr ausdrücklich Vorrang vor der Verwendung als Tierfutter oder der Aufbereitung zu Nicht-Lebensmitteln wie Kompostierung und anaerober Vergärung ein.⁷⁹

Wie bereits erwähnt, haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Oktober 2025 die WFD geändert, um verbindliche Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen aufzunehmen, die von jedem Mitgliedstaat bis Ende 2030 erreicht werden müssen.⁸⁰ Zu diesen verbindlichen Zielen gehören eine Reduzierung der Lebensmittelabfälle um 10 % in der Lebensmittelverarbeitung und -herstellung sowie eine Reduzierung um 30 % pro Kopf im Einzelhandel, in der Außer-Haus-Verpflegung

und in den Haushalten.⁸¹ Darüber hinaus verpflichtet die Überarbeitung die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer, die eine wesentliche Rolle bei der Entstehung und Vermeidung von Lebensmittelabfällen spielen, Spendenvereinbarungen mit Tafeln und Organisationen zur Lebensmittelumverteilung anbieten, um die Spende sicherer, überschüssiger Lebensmittel zu erleichtern.⁸² Die Mitgliedstaaten haben bis zum 17. Juni 2027 Zeit, ihre nationalen Gesetze entsprechend der überarbeiteten WFD anzupassen.⁸³

Leitlinien für Lebensmittelspenden

Am Welternährungstag 2017 (16. Oktober) verabschiedete die Europäische Kommission im Rahmen des CEAP die „EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden“ (2017/C 361/01)⁸⁴.⁸⁵ Die Leitlinien wurden in Absprache mit der EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung⁸⁶ entwickelt und zielen darauf ab, die Rückgewinnung und Umverteilung sicherer Lebensmittelüberschüsse an Bedürftige zu erleichtern.⁸⁷ Sie präzisieren relevante Bestimmungen des EU-Lebensmittelrechts im Zusammenhang mit karitativen Lebensmittelspenden und erleichtern dadurch Spendern und Verteilern von Lebensmittelüberschüssen die Einhaltung des EU-Rechts (z. B. Lebensmittelsicherheit, Rückverfolgbarkeit, Haftung, Mehrwertsteuer).⁸⁸ Die Leitlinien zielen zudem darauf ab, eine „einheitliche Auslegung“ der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften durch die Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.⁸⁹ Im Juni 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission zusätzliche Leitlinien für Lebensmittelunternehmer zu Managementsystemen für die Lebensmittelsicherheit, um Lebensmittelspenden weiter zu erleichtern und gute Hygienepraktiken zu fördern.⁹⁰

ÜBERBLICK ÜBER DEN RECHTLICHEN RAHMEN IN ÖSTERREICH

Österreich ist eine föderale parlamentarische demokratische Republik.⁹¹ Neben einer zentralisierten nationalen Regierung gibt es neun Bundesländer, von denen jedes über eine eigene Regierung und einen eigenen Landtag verfügt.⁹² In Österreich gilt das Prinzip der Gewaltentrennung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative.⁹³

Exekutive

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt Österreichs und hat vorwiegend repräsentative Aufgaben.⁹⁴ Der Bundespräsident verfügt jedoch über wichtige verfassungsmäßige Befugnisse, darunter die Ernennung des Bundeskanzlers (Regierungschef) und anderer Minister sowie die Auflösung des Parlaments auf Antrag der Bundesregierung.⁹⁵ Der Bundespräsident unterzeichnet zudem Gesetze, hat jedoch kein Vetorecht.⁹⁶ Der Bundeskanzler ist Regierungschef, leitet den Ministerrat und koordiniert die Arbeit der Bundesregierung.⁹⁷ Damit ein Gesetz in Kraft treten kann, muss es vom Bundespräsidenten beglaubigt und vom Bundeskanzler gegengezeichnet werden.⁹⁸ Zu den Aufgaben der Bundesregierung gehört es, Gesetzentwürfe auszuarbeiten, die anschließend dem Parlament vorgelegt werden. An der Spitze der Bundesregierung steht der Bundeskanzler, der gemeinsam mit dem Vizekanzler, den Bundesministern und den Staatssekretär:innen die Regierungsgeschäfte führt.⁹⁹

In Österreich sind die staatlichen Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern nach dem Bundes-Verfassungsgesetz aufgeteilt. Der Bund ist beispielsweise für Außenpolitik oder Strafrecht zuständig. Die Länder haben grundsätzlich eigene Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen etwa im Baurecht und Naturschutz. Bei bestimmten Materien, insbesondere im Umweltbereich, überschneiden sich die

Zuständigkeiten von Bund und Ländern. Außerdem kann der Bund in bestimmten Bereichen Bundesgesetze erlassen, die von Landesbehörden vollzogen werden (mittelbare Bundesverwaltung).

Gesetzgebung

Die österreichische Legislative ist ein Zweikammerparlament, das sich aus dem Nationalrat und dem Bundesrat zusammensetzt.¹⁰⁰ Der Nationalrat, das wichtigste Gesetzgebungsorgan, hat 183 Mitglieder, die nach dem landesweiten Verhältniswahlrecht für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden.¹⁰¹ Der Nationalrat berät und beschließt Bundesgesetze. Gesetzesinitiativen können beispielsweise von der Bundesregierung, Abgeordneten, dem Bundesrat oder auch über Volksbegehren eingebracht werden.¹⁰² Außerdem übt er wichtige Kontrollfunktionen über die Bundesregierung aus, wie beispielsweise das Recht, Untersuchungsausschüsse einzurichten und Misstrauensanträge zu stellen.¹⁰³

Der Bundesrat vertritt die Interessen der Bundesländer.¹⁰⁴ Seine Mitglieder werden nicht gewählt, sondern von den Landesparlamenten (Landtagen) proportional zur jeweiligen Stärke der Parteien auf dieser Ebene entsandt.¹⁰⁵ Seine Hauptaufgabe ist die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Nationalrates und die Vertretung der Interessen der Bundesländer.¹⁰⁶ Verfassungsänderungen und Bestimmungen, die die Gesetzgebungs- oder Exekutivbefugnisse der Bundesländer einschränken, bedürfen hierbei der Zustimmung des Bundesrats.¹⁰⁷

Justiz

Die Gerichte Österreichs lassen sich in drei Kategorien unterteilen: ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte und Verfassungsgerichte.¹⁰⁸ Das höchste Gericht für Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof.¹⁰⁹ Für das öffentliche Recht gibt es zwei oberste Gerichte. Der Verfassungsgerichtshof ist das höchste Gericht für Fälle, die die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und den Rechtsschutz betreffen.¹¹⁰ Der Verwaltungsgerichtshof gewährleistet die Einhaltung rechtlicher Grundsätze bei Entscheidungen der Behörden und Verwaltungsgerichte.¹¹¹ Das Bundesverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte der einzelnen Bundesländer entscheiden über Beschwerden gegen Entscheidungen bzw. Handlungen von Verwaltungsbehörden.^{112,113, 114}

Kommunalverwaltung

Die österreichische Staatsorganisation ist relativ dezentralisiert. Die neun Bundesländer verfügen über erhebliche Befugnisse zur Selbstregulierung in Bereichen wie Sozialfürsorge und Umweltschutz.¹¹⁵ Die Länder verabschieden und setzen eigenständige Gesetze um und setzen Bundesgesetze auf lokaler Ebene durch.¹¹⁶ Die Gemeinden sind hauptsächlich für örtliche Angelegenheiten und Dienstleistungen zuständig, beispielsweise für die Müllabfuhr. In ihrem eigenen Wirkungsbereich können sie unter anderem Verordnungen erlassen und bestimmte Gemeindeabgaben festlegen. Aufgrund dieser geteilten Zuständigkeit ist die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden entscheidend für die Erreichung der politischen Ziele des FLW.

Interministerielle Koordinierungsstelle für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Die 2021 eingerichtete interministerielle Koordinierungsstelle ist mit der Umsetzung des UN-SDG 12.3 beauftragt, dessen Ziel es ist, die Lebensmittelverschwendung pro Kopf im Einzelhandel und bei den Verbrauchern bis 2030 zu halbieren und die Verluste entlang der gesamten Lieferkette zu reduzieren.¹¹⁷ Es bringt die für Landwirtschaft, Wirtschaft, Bildung und Gesundheit zuständigen Bundesministerien zusammen, bindet Expert:innen aus Landwirtschaft, Handel, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ein, um deren Wissen zu bündeln, und wird von der Abteilung für Abfallvermeidung und Recycling des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft geleitet.¹¹⁸ Die Stelle bietet einen Rahmen, um die Eindämmung von Lebensmittelabfällen voranzutreiben. Zwar koordiniert sie Aktivitäten wie die Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“, die zur Zusammenarbeit mit der Industrie, den Verbraucher:innen, den Kommunen und anderen Organisationen aufruft, doch ging ihre Arbeit über die Einrichtung einzelner Arbeitsgruppen bislang nur in begrenztem Umfang hinaus.¹¹⁹

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), ehemals *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)*

Das BMLUK ist zuständig für landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion, ländliche Entwicklung sowie Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft.¹²⁰ Es leitet nationale Initiativen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung entlang der Lieferkette und fördert Innovationen in Lebensmittelsystemen.¹²¹ Das Ministerium arbeitet zudem mit EU-Institutionen in den Bereichen Nachhaltigkeit und im Rahmen des CEAP zusammen.¹²² Am 1. April 2025 änderte das BMLUK seinen Namen von BML, um die Zuständigkeiten für Klima, Umweltschutz und Abfallwirtschaft einzubeziehen. Zu seinen Aufgaben gehört die Koordinierung der österreichischen Initiative „*Lebensmittel sind kostbar!*“, die das Bewusstsein für die Reduzierung von Lebensmittelabfällen schärft und bewährte Verfahren bei Erzeugern, Einzelhändlern und Verbraucher:innen fördert.¹²³ Das BMLUK steht zudem in Kontakt mit der EU zu Themen der Lebensmittelabfallvermeidung.^{124,125}

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), ehemals *Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)*

Das BMIMI war früher für Umweltschutz, Abfallwirtschaft und Klimapolitik zuständig, doch ab dem 1. April 2025 wurden die Bereiche Klima und Umwelt aus seinem Zuständigkeitsbereich an das BMLUK übertragen.¹²⁶ Vor der Umwandlung zum BMIMI war das BMK ein wichtiger Akteur bei der Reduzierung von Lebensmittelabfällen in Österreich, insbesondere durch die Koordinierung der Initiative „*Lebensmittel sind kostbar!*“.

Zentrale Ministerien für FLW

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Dieses Ministerium ist für Lebensmittelsicherheitsstandards, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig.³⁴⁶ Es spielt eine zentrale Rolle bei der Regulierung der Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, einschließlich geretteter oder gespendeter Lebensmittel.³⁴⁷ Es beaufsichtigt gemeinsam mit dem BMLUK die *Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit* (AGES), die die Lebensmittelsicherheit überwacht und bewertet.³⁴⁸ Die AGES ist eine staatseigene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und keine Bundesbehörde.³⁴⁹

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Das BMF ist das zuständige Bundesministerium für die oberste Bundesverwaltung in Angelegenheiten der Bundesfinanzen, der öffentlichen Abgaben und des Zollwesens. Der konkrete Vollzug des Steuer- und Zollrechts erfolgt durch die zuständigen Abgaben- und Zollbehörden.³⁵⁰ Das BMF erarbeitet in Abstimmung mit anderen Ministerien unter anderem steuerpolitische Konzepte und bereitet Gesetzes- und Verordnungsvorhaben im Steuerrecht vor.³⁵¹ Über steuerrechtliche Rahmenbedingungen beeinflusst das BMF ebenso die Praxis der Lebensmittelspenden.

RECHTLICHE ASPEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT LEBENSMITTELSPENDEN

Die EU legt für die Mitgliedstaaten grundlegende rechtliche Anforderungen im Hinblick auf Lebensmittelspenden fest. Die Mitgliedstaaten unterscheiden sich darin, ob sie strengere Gesetze und Maßnahmen zur Förderung von Lebensmittelspenden und zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung erlassen. In den folgenden Abschnitten wird der aktuelle Stand in Österreich zu den einzelnen rechtlichen Themen beschrieben und es werden maßgeschneiderte Empfehlungen zur Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Österreich gegeben, um Lebensmittelspenden zu fördern und Lebensmittelverschwendung weiter zu reduzieren oder zu verhindern.

ÜBERSICHT DER RECHTLICHEN THEMENBEREICHE AUF EINEN BLICK

Nationale Strategie gegen Lebensmittelverschwendung	Lebensmittelsicherheit bei Spenden	Datumsangabe	Haftungsschutz	Steuerliche Anreize	Steuerliche Hindernisse	Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung	Staatliche Zuschüsse und Anreize	Richtlinien zur Berichterstattung über Emissionen, Umweltbelange und Lebensmittelverschwendung
Mäßig	Mäßig	Stark	Keine Richtlinien	Mäßig	Keine	Eingeschränkt	Eingeschränkt	Mäßig

NATIONALE GESETZE, RICHTLINIEN ODER STRATEGIEN ZUR BEKÄMPFUNG VON FLW

Lebensmittelsysteme sind vielschichtig. In den meisten Ländern sind zahlreiche verschiedene Ministerien oder Behörden für die Regulierung von Lebensmitteln und Landwirtschaft zuständig, einschließlich der Maßnahmen zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung. Infolgedessen mangelt es vielen Regierungen trotz erklärter Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung an interner Geschlossenheit in dieser Frage, was zu wenig überzeugenden, unzusammenhängenden oder sogar widersprüchlichen politischen Rahmenbedingungen führt. Die Bündelung der unzähligen staatlichen Stellen und Initiativen sowie der Stakeholder:innen und Akteur:innen aus Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft im Rahmen einer nationalen Strategie gegen Lebensmittelverschwendung oder durch spezifische Gesetze zu Lebensmittelverschwendung oder -spenden rückt das Thema Lebensmittelverschwendung in den Vordergrund der nationalen Agenda und legt klare Rollen und Zuständigkeiten für die verschiedenen Akteur:innen fest. Dies ist entscheidend für die Umsetzung, die Verantwortlichkeiten und die sektorübergreifende Zusammenarbeit. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eine Politik oder Strategie klar Prioritäten setzt, wie ein Problem angegangen werden soll und konkrete Ziele festlegt.

Österreich hat einen umfassenden Ansatz zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung entwickelt, der EU-Verpflichtungen, nationale Strategien, Vereinbarungen mit der Privatwirtschaft und Konzepte der Kreislaufwirtschaft miteinander verbindet. Aufbauend auf der Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ und der freiwilligen Vereinbarung mit großen Lebensmittelunternehmen für den Zeitraum 2017–2030 hat¹²⁷ Österreich diese Bemühungen durch verbindliche Berichtspflichten für große Lebensmitteleinzel- und -großhändler ergänzt.¹²⁸ Zusammengenommen bilden diese Maßnahmen das Rückgrat des sich entwickelnden nationalen Rahmens zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung in Österreich, auch wenn die Arbeit an der Entwicklung einer einheitlichen, vollständig integrierten nationalen Strategie zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung weitergeht.

Nationale Rahmenbedingungen und Steuerung

Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensmittelverschwendung in der Außer-Haus Verpflegung bis 2030 im Rahmen des Programms „United Against Waste“ zu halbieren.¹²⁹ Diese Initiative bringt staatliche Stellen wie das BMLUK, die Bundesländer, Gastronomiebetriebe und Nichtregierungsorganisationen zusammen.¹³⁰ Sie zielt auf Lebensmittelabfälle im Catering-, Gastgewerbe- und Restaurantsektor ab,¹³¹ und arbeitet mit Unternehmen aus diesen Bereichen zusammen, um die Produktnutzung zu optimieren, Verfahren zur Abfallüberwachung einzuführen und die Umverteilung von noch genussstauglichen Lebensmitteln zu unterstützen.¹³² Darüber hinaus fördert die 2012 vom früheren Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ins Leben gerufene und nun vom BMLUK verwaltete gemeinsame Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ die Zusammenarbeit der Stakeholder:innen und Akteur:innen entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette und räumt Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr Vorrang vor Tierfutter oder der Verarbeitung zu Nicht-Lebensmitteln ein.¹³³ Zu den Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative gehören freiwillige Vereinbarungen zwischen Unternehmen und der Regierung, Informationskampagnen, die Umverteilung von Lebensmitteln sowie weitere kleinere Initiativen.¹³⁴ Diese Initiative hat für Österreich nach wie vor hohe Priorität und dient als wichtigstes Instrument zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen.¹³⁵

Die Einrichtung der interministeriellen Koordinierungsstelle im Jahr 2021 zur Ausarbeitung einer nationalen Strategie und eines Aktionsplans gegen Lebensmittelverschwendung ist ein weiterer Beleg für das Engagement Österreichs, die Lebensmittelverschwendung durch eine stärker koordinierte Politik zu reduzieren.¹³⁶ Als im März 2025 die neue österreichische Regierung ihr Amt antrat, enthielt ihr Regierungsprogramm, in dem die politischen Prioritäten dargelegt wurden, einen Aufruf an alle Akteur:innen in der Lieferkette, zur Abfallvermeidung beizutragen.¹³⁷ Diese Initiativen geben in erster Linie eine strategische Richtung vor und fördern die gemeinsame Verantwortung, anstatt verbindliche Maßnahmen vorzuschlagen.¹³⁸

Integration der Kreislaufwirtschaft

Im Dezember 2022 verabschiedete Österreich seine nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie mit dem Ziel, bis 2050 von einem linearen „Take-Make-Use-Waste“-Modell zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft überzugehen.¹³⁹ Die Strategie setzt ehrgeizige Ziele, darunter die Erhöhung der Kreislaufquote auf 18 % bis 2030, die Steigerung der Ressourcenproduktivität um 50 % und die Senkung des Verbrauchs privater Haushalte um 10 %.¹⁴⁰ Die Kreislaufquote bezieht sich auf den prozentualen Anteil der in der Wirtschaft verwendeten Materialressourcen, die aus der Rückführung und Wiederverwendung von Materialien stammen.¹⁴¹ Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist ein zentraler Schwerpunkt, mit einem standardisierten Ziel zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen um 50 %.¹⁴²

Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Im Einklang mit dem UN-Ziel 13 zum Klimaschutz, dem Ziel 8 für menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie den Zielen 14 und 15 zum Schutz des Lebens an Land und im Wasser hat die österreichische Regierung einen Plan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung entwickelt.¹⁴³ Obwohl dieser Plan

nicht speziell auf die Reduzierung von FLW ausgerichtet ist, umfasst er Initiativen zur Verringerung von FLW im Rahmen der Verfolgung nachhaltiger Beschaffungsziele. Eine solche Initiative ist die Förderung lokaler Lieferketten, die das Potenzial haben, den FLW durch kürzere Lager- und Transportzeiten zu verringern.¹⁴⁴

Lokale Initiativen und Zivilgesellschaft

Österreichs Bemühungen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen werden durch zahlreiche Basisinitiativen unterstützt. Organisationen wie „Die Tafel Österreich“, Österreichs größte Tafel, retten überschüssige Lebensmittel, um sie an Bedürftige weiterzugeben, während Aufklärungskampagnen und Schulwettbewerbe das Bewusstsein für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen schärfen.¹⁴⁵ Auch private Organisationen und Unternehmen schließen sich dem Kampf gegen Lebensmittelabfälle an und zeigen damit, dass die Dynamik in Österreich nicht nur von staatlichen Initiativen, sondern auch von Mitgliedern der Gesellschaft vorangetrieben wird. Einzelhändler wie SPAR Österreich haben innovative Verfahren eingeführt, darunter KI-gestützte Bestandsverwaltung, Partnerschaften mit Apps zur Lebensmittelrettung und den Verkauf von Produkten mit kleinen Mängeln zu reduzierten Preisen, um Lebensmittelverschwendung zu verringern.¹⁴⁶

EMPFEHLUNGEN FÜR EINE NATIONALE STRATEGIE ZUR VERMEIDUNG VON LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

1. ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG EINER PLATTFORM ZUM AUSTAUSCH BEWÄHRTER VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG.

Zwar hat Österreich durch eine Vielzahl von Initiativen und Ministerien sein nationales Engagement für die Reduzierung von Lebensmittelverschwendung unter Beweis gestellt, doch deuten Berichte von Akteur:innen aus dem Bereich der Lebensmittelrettung darauf hin, dass mehr Koordination erforderlich ist, um bewährte Best Practices auszutauschen und auf der bisherigen Dynamik aufzubauen. So bietet beispielsweise die interministerielle Koordinationsstelle einen wertvollen Rahmen für die Koordinierung der Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung auf Regierungsebene, doch bisher hat es nur drei Arbeitsgruppen einberufen, von denen zwei offenbar nicht mehr aktiv sind. Während Österreich seinen Plan zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie ausarbeitet und die EU eine Strategie zur Armutsbekämpfung entwickelt, welche die Mitgliedstaaten unter anderem dazu auffordert, einen angemessenen Zugang zu Lebensmitteln sicherzustellen, sollte Österreich eine Plattform einrichten, auf der diejenigen, die sich für die Reduzierung von Lebensmittelabfällen und einen Ausbau der Lebensmittelrettung in Österreich einsetzen, Ideen austauschen, zeitnahe Informationen bereitstellen und voneinander lernen können. Eine solche Plattform wird dafür sorgen, dass Ressourcen effizienter genutzt werden und, wo möglich, Synergien entstehen. Sie sollte unter Einbeziehung der Akteur:innen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette, einschließlich Organisationen zur Lebensmittelumverteilung, konzipiert werden und eine zentrale Website sowie regelmäßig stattfindende Treffen zum Austausch von Informationen und Ressourcen umfassen.

LEBENSMITTELSICHERHEIT BEI SPENDEN

In vielen Ländern ist ein wesentliches Hindernis für die Spende von Lebensmittelüberschüssen der Mangel an Wissen oder leicht zugänglichen Leitlinien zu Sicherheitsvorschriften. Alle gespendeten Lebensmittel sollten für den Verzehr unbedenklich sein und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit entsprechen. Potenzielle Spender sind sich jedoch oft unsicher, welche Lebensmittelsicherheitsvorschriften für gespendete Lebensmittel (im Gegensatz zu gekauften Lebensmitteln) gelten und welche Schritte erforderlich sind, um Lebensmittel unter Einhaltung der

geltenden Vorschriften sicher zu spenden. Infolgedessen landen sichere Lebensmittelüberschüsse, die an bedürftige Bevölkerungsgruppen weitergeleitet werden könnten, stattdessen auf Deponien.

Auf EU-Ebene bietet die im Jahr 2002 als Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlassene Allgemeine Lebensmittelverordnung (EU-Basisverordnung) übergreifende rechtliche Vorgaben und Anforderungen für die Lebensmittelsicherheit in den Mitgliedstaaten. Mit ihr wurde auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit eingerichtet, welche wissenschaftliche Analysen zu Fragen der Lebensmittelsicherheit durchführt.¹⁴⁷ Die EU-Basisverordnung legt die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts fest, enthält Kriterien für die Beurteilung der Sicherheit von Lebensmitteln, schreibt die Rückverfolgbarkeit vor und legt die primäre Verantwortung der Lebensmittelunternehmer für die Einhaltung des Lebensmittelrechts fest.¹⁴⁸ Im Januar 2006 führte die EU ein neues Paket von Lebensmittelsicherheitsvorschriften ein, das sogenannte Hygienepaket, um die nationalen Rechtsrahmen im Bereich der Lebensmittelhygiene in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.¹⁴⁹

Die oben genannten EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden (2017/C 361/01) stellen klar, dass jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Umverteilung von Lebensmittelüberschüssen den EU-Vorschriften zur Lebensmittelhygiene entsprechen muss, die für alle Lebensmittelunternehmer gelten. Die Leitlinien stellen außerdem klar, dass Organisationen zur Lebensmittelumverteilung und Wohltätigkeitsorganisationen im Sinne des Allgemeinen Lebensmittelrechts als „Lebensmittelunternehmer“ gelten und daher dieses Gesetz sowie andere EU-Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit, einschließlich des Hygienepakets, einhalten müssen.¹⁵⁰ Die Leitlinien führen Anforderungen auf, die allgemein für alle Akteur:innen der Lebensmittelumverteilung gelten, heben jedoch auch Anforderungen hervor, die speziell für bestimmte Akteur:innen oder Lebensmittelarten gelten, wie beispielsweise für das Gastgewerbe, den Catering- und den Food-Service-Sektor, oder Anforderungen, die speziell für die Umverteilung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gelten.¹⁵¹

Im Rahmen der Revision der EU-Vermarktungsnormen VO (EU) 2023/2429 wurde weiters eine Ausnahme für Lebensmittelspenden eingeführt. Für bestimmte Obst- und Gemüseerzeugnisse, die zur Spende bestimmt sind, entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung der speziellen Vermarktungsnormen. Diese Erzeugnisse müssen jedoch weiterhin die allgemeinen Vermarktungsnormen erfüllen.¹⁵²

Abgesehen von den EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden können nationale Rechtsvorschriften und behördliche Leitlinien eine wichtige Rolle bei der praktischen Umsetzung der Lebensmittelumverteilung spielen. Sie können insbesondere dazu beitragen, die für Lebensmittelspender:innen und Akteur:innen der karitativen Umverteilung relevanten Verfahren und Verantwortlichkeiten zu konkretisieren und Bedenken auszuräumen.¹⁵³ Soweit die Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene durch harmonisiertes EU-Recht geregelt sind, müssen nationale Vorschriften und Leitlinien jedoch mit den unionsrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. In Ländern, in denen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden nicht ausdrücklich im nationalen Recht verankert sind, können staatliche Leitlinien zu Hygieneanforderungen bei der Weiterverteilung von Lebensmitteln Lebensmittelspendern und Akteur:innen der Lebensmittelweiterverteilung dabei helfen, die einschlägigen Verfahren zu identifizieren und zu verstehen.

In Österreich bildet das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) den nationalen Ergänzungs- und Vollzugsrahmen für das unmittelbar geltende EU-Lebensmittelrecht.¹⁵³ Das Gesetz schreibt außerdem die Registrierung und Überwachung von Lebensmittelbetrieben durch die zuständigen Behörden vor, darunter die Landesregierungen und das BMASGPK.¹⁵⁴

Das BMASGPK nimmt als zentrale Stelle eine übergeordnete Funktion im österreichischen Lebensmittelkontrollsystem wahr. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Koordination der Lebensmittelkontrolle sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden. Die konkrete Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt hingegen den Landeshauptleuten

bzw. den zuständigen Landesbehörden. Die AGES unterstützt das BMASGPK, BMLUK und die Länder insbesondere durch Forschung, fachliche Expertise, Laboranalytik, Überwachung und Risikobewertung. Sie verfügt über akkreditierte Labore und untersucht unter anderem Lebensmittelproben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Ihre Tätigkeiten erstrecken sich darüber hinaus auf die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Ernährungssicherung und öffentliche Gesundheit.^{172, 173}

Österreich folgt den EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden, die ausführen, wie das Lebensmittelrecht auf Spenden anzuwenden ist, und dadurch die sichere Umverteilung von Lebensmittelüberschüssen erleichtern.¹⁵⁵ Darüber hinaus veröffentlicht Österreich Leitlinien zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene im Österreichischen Lebensmittelkodex (Austrian Food Codex).¹⁵⁶

Österreich veröffentlicht zudem klare Leitlinien zu Themen wie der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, um die Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen.¹⁵⁷ Diese Materialien sind jedoch auf verschiedene Kapitel des Lebensmittelkodex und eigenständige Verwaltungsdokumente wie nationale Leitlinien verteilt. Dies erschwert Lebensmittelunternehmern oder karitativen Organisationen den Zugang zu den umfassenden Leitlinien. Ein Beispiel hierfür sind die spezifischen Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit und Allergenkennzeichnung bei Lebensmittelspenden. Die EU-Basisverordnung legt für alle Akteur:innen in der Lebensmittelversorgungskette eine Rückverfolgbarkeitsanforderung nach dem Prinzip „ein Schritt zurück, ein Schritt vorwärts“ fest.¹⁵⁸ Die österreichische Leitlinie zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Art. 18 und 19 EU-Basisverordnung sieht eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der Warenidentität vor, um bei Produktrückrufen von unsicheren Lebensmitteln entsprechend rasch und zielgerichtet diese aus dem Markt zu nehmen. Diesem Erfordernis können karitative Organisationen aufgrund der regelmäßigen Durchmischung von Warenspenden nur schwer entsprechen.

Deshalb hat Österreich eine separate, unverbindliche *Leitlinie zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln im Rahmen der Umverteilung von Lebensmitteln durch gemeinnützige, karitative Organisationen* verabschiedet. Diese Leitlinie ermöglicht es karitativen Lebensmittelumverteilungsorganisationen, die den Nachweis der Warenidentität nicht erbringen können, bei Marktrücknahmen, mittels dokumentierten internen Prozessabläufen, betroffene - allfällig vermischte - Produktkategorien im Bausch und Bogen der Entsorgung zuzuführen, um den Vorgaben der Lebensmittelsicherheit zu entsprechen.¹⁷⁸

Ebenso wird die Allergenkennzeichnung für gespendete, nicht vorverpackte Lebensmittel separat geregelt, hauptsächlich durch Codex A 5 und zugehörige Leitlinien zu „*offenen Waren*“, die es ermöglichen, bei gespendeten unverpackten Brot- und Backwaren durch Beschilderung auf das generelle Vorhandensein von Allergenen hinzuweisen und von einer Mitnahme von gespendeten unverpackten Brot- und Backwaren bei Unverträglichkeiten Abstand zu nehmen.¹⁵⁹

Zwar verdeutlichen diese Maßnahmen Österreichs Bemühungen, allgemeine Lebensmittelsicherheitsvorschriften anzupassen, um sichere und praktikable Spenden zu fördern, doch könnte es das Fehlen zentralisierter Leitlinien für Lebensmittelunternehmen oder karitative Organisationen erschweren, alle relevanten Bestimmungen zu finden und umzusetzen.

EMPFEHLUNGEN ZUR LEBENSMITTELSICHERHEITSPOLITIK

Zwar hat Österreich durch regulatorische Maßnahmen und kooperative Initiativen Fortschritte bei der Förderung von Lebensmittelspenden erzielt, doch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um den Rechtsrahmen zu vereinfachen und klare, spendenspezifische Leitlinien in einem benutzerfreundlichen, leicht zugänglichen Format und an einem leicht auffindbaren Ort bereitzustellen. Solche Maßnahmen würden Unsicherheiten bei den Spendern und bei karitativen Lebensmittelumverteilungsorganisationen abbauen und die Effizienz der Umverteilung von Lebensmitteln an Bedürftige verbessern.

1. VERÖFFENTLICHUNG EINES EINHEITLICHEN, BEHÖRDENÜBERGREIFENDEN RUNDSCHREIBENS FÜR UNTERNEHMEN.

Österreich könnte ein behördenübergreifendes Rundschreiben entwickeln und veröffentlichen, das Vorschriften zur Lebensmittelhygiene, zur Datumsangabe, zur Lagerung und zum Einfrieren sowie zur Rückverfolgbarkeit in konkrete Handlungsschritte für große Einzel- und Großhändler umsetzt. Nach dem Vorbild der von Ländern wie Belgien¹⁶⁰ und Deutschland¹⁶¹ veröffentlichten Leitfäden würde das Rundschreiben alle gesetzlichen Anforderungen in einem einzigen, benutzerfreundlichen Dokument zusammenfassen, das für Unternehmen auf Management- und Filialebene zugänglich ist. Dazu gehören die Klärung von Lager- und Temperaturbedingungen, Dokumentationsanforderungen zur Rückverfolgbarkeit sowie Leitlinien zu den Verantwortlichkeiten bei der Erstellung von Protokollen mit karitativen Organisationen, die sich mit der Lebensmittelrettung befassen. In Anlehnung an die deutschen Leitlinien kann der Einsatz von Hilfsmitteln wie Flussdiagrammen und Checklisten den Unternehmen Rechtssicherheit geben und dazu beitragen, Spenden in die Standardarbeitsanweisungen für kleine und große Unternehmen weiter zu integrieren. Dies wäre besonders nützlich für neue oder wachsende Unternehmen, die noch nicht über die Ressourcen verfügen, um alle relevanten Gesetze zu durchforsten.

DATUMSANGABEN

Datumsangaben auf Lebensmitteln können ein wesentlicher Faktor für Lebensmittelverschwendung und ein Hindernis für Lebensmittelspenden sein. Wie im vorigen Abschnitt erläutert, sind die meisten Lebensmittelspender und Organisationen zur Lebensmittelumverteilung zu Recht vorsichtig bei der Spende von Lebensmitteln, die nicht den Sicherheitsstandards entsprechen; es ist jedoch nicht immer klar, welche Standards sich auf die Lebensmittelsicherheit beziehen. Während frische Produkte wie Obst und Gemüse sichtbar verdorben erscheinen, wenn sie nicht mehr zum Verzehr geeignet sind, kann dies bei verpackten Lebensmitteln schwieriger einzuschätzen sein. Viele Spender interpretieren Datumsangaben auf Lebensmitteln als Indikatoren für die Sicherheit und entsorgen die Lebensmittel daher, sobald das Datum überschritten ist. Zudem lehnen auch karitative Organisationen die Annahme gespendeter Lebensmittel nach diesem Datum oft ab, da sie das Lebensmittel als für den menschlichen Verzehr ungeeignet erachten.

Bei den allermeisten Lebensmitteln geben die Datumsangaben jedoch eher Aufschluss über Frische oder Qualität als über die Lebensmittelsicherheit. Hersteller verwenden eine Vielzahl qualitätsbasierter Kriterien, um den Zeitrahmen für die Verfallsdaten festzulegen, wobei die meisten davon den Zeitpunkt widerspiegeln, zu dem das Lebensmittel seine „höchste Qualität“ erreicht.¹⁶² Dennoch deuten weltweite Trends darauf hin, dass Verbraucher:innen Datumsangaben im Allgemeinen fälschlicherweise als Indikatoren für die Sicherheit und nicht für die Qualität betrachten. Im Vereinigten Königreich beispielsweise stellten Forscher:innen fest, dass Verbraucher:innen fast 20 % der Lebensmittel, die sie hätten verzehren können, aufgrund von Unklarheiten bei der Kennzeichnung wegwarfen.¹⁶³ Ebenso geben 88 % der Amerikaner:innen an, dass sie Lebensmittel nach Ablauf des Datums aus Sicherheitsbedenken wegwerfen, selbst wenn das Risiko einer lebensmittelbedingten Erkrankung zu diesem Zeitpunkt minimal ist.¹⁶⁴

Innerhalb der EU regelt die Verordnung Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher:innen über Lebensmittel (im Folgenden „FIC-Verordnung“) die Verwendung von Datumsangaben auf Lebensmitteln.¹⁶⁵ Für die Mehrheit der verpackten Lebensmittel schreibt diese Verordnung entweder ein „Verbrauchsdatum“, das die Sicherheit angibt, oder ein „Mindesthaltbarkeitsdatum“ vor, das die Qualität angibt.¹⁶⁶ Die FIC-Verordnung stellt klar, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum als Qualitätsdatum gilt, also als „Datum, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgemäßer Lagerung seine spezifischen Eigenschaften behält“, und dass dies die

Standardkennzeichnung sein sollte.¹⁶⁷ Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss durch ein „Verbrauchsdatum“ ersetzt werden bei Lebensmitteln, „die aus mikrobiologischer Sicht leicht verderblich sind und daher nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können“.¹⁶⁸ Lebensmittel gelten nach Ablauf ihres „Verbrauchsdatums“ als für den Verzehr ungeeignet.¹⁶⁹ Die FIC-Verordnung orientiert sich an den Formulierungen, die im Allgemeinen Standard für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel des *Codex Alimentarius* festgelegt sind.¹⁷⁰

Die FIC-Verordnung schreibt vor, dass alle vorgeschriebenen Lebensmittelangaben an gut sichtbarer Stelle anzubringen sind,¹⁷¹ einschließlich etwaiger besonderer Lager- oder Verwendungsbedingungen.¹⁷² Sie listet zudem Lebensmittel auf, für die kein „Mindesthaltbarkeitsdatum“ erforderlich ist, darunter frisches Obst und Gemüse, Weine, Getränke mit einem Alkoholgehalt von 10 % oder mehr, Backwaren, Essig, Kochsalz, Zucker, Süßwaren und Kaugummi.¹⁷³ Zwar sind Datumsangaben für diese Produkte nicht vorgeschrieben, sie scheinen jedoch auch nicht verboten zu sein, was zu unterschiedlichen Kennzeichnungspraktiken führen könnte. Die FIC-Verordnung legt ferner fest, dass die meisten ihrer Bestimmungen nicht für nicht vorverpackte Waren gelten, „es sei denn, die Mitgliedstaaten erlassen nationale Maßnahmen“.¹⁷⁴ Dies gibt den Mitgliedstaaten die Befugnis, umfassendere Anforderungen an die Datumsangaben umzusetzen.

Obwohl dies in der FIC-Verordnung nicht behandelt wird, ist die Spende von Lebensmitteln, deren auf dem Etikett angegebenes Datum überschritten ist, in den EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden geregelt. Die Leitlinien stellen klar, dass Lebensmittel, deren „Verbrauchsdatum“ überschritten ist, zwar Sicherheitsbedenken aufwerfen können, Lebensmittel, deren „Mindesthaltbarkeitsdatum“ überschritten ist, jedoch weiterhin sicher für den Verzehr sind, „vorausgesetzt, die Lagerbedingungen werden eingehalten und die Verpackung ist unbeschädigt“.¹⁷⁵ Die Leitlinien legen zudem fest, dass der Spender bei der Spende von Lebensmitteln, die mit einem „Verbrauchsdatum“ gekennzeichnet sind, „sicherstellen sollte, dass bei der Lieferung solcher Produkte an ... Organisationen eine ausreichende Resthaltbarkeit vorhanden ist, um deren sichere Verteilung und Verwendung durch den Endverbraucher vor dem angegebenen ‚Verbrauchsdatum‘ zu ermöglichen“.¹⁷⁶ In den Leitlinien wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Lebensmittel auch nach Ablauf des „Mindesthaltbarkeitsdatums“ vermarktet werden dürfen, solange sie noch sicher sind und ihre Aufmachung nicht irreführend ist.¹⁷⁷

Die Richtlinien enthalten keine konkreten Vorgaben dazu, wie lange nach dem „Mindesthaltbarkeitsdatum“ Lebensmittel noch gespendet werden dürfen, legen jedoch fest, dass Eier zur Lebensmittelverteilung auch über die 21-Tage-Frist für den Verkauf an Verbraucher:innen hinaus gespendet werden dürfen, sofern die empfangende, karitative Organisation die Eier einer Wärmebehandlung unterzieht, bevor sie an Verbraucher:innen weitergegeben werden.¹⁷⁸

Ähnlich wie in vielen anderen Ländern wird die Lebensmittelverschwendung in Österreich durch die Auslegung und Anwendung der Kennzeichnungen „*Mindesthaltbarkeitsdatum*“ und „*Verbrauchsdatum*“ beeinflusst.¹⁷⁹ Missverständnisse der Verbraucher:innen hinsichtlich dieser Kennzeichnungen führen häufig dazu, dass Lebensmittel entsorgt werden, die noch genussicher sind.¹⁸⁰ Eine aktuelle Umfrage in Österreich zeigt, dass mehr als zwei Drittel der Befragten glauben, Produkte dürften nach Ablauf des „Mindesthaltbarkeitsdatums“ nicht mehr verzehrt werden, obwohl dieses Datum lediglich die Qualität und nicht die Sicherheit angibt.¹⁸¹ Diese Verwirrung besteht nicht nur in Haushalten, die maßgeblich zur Lebensmittelverschwendung in Österreich beitragen, sondern beeinträchtigt auch die Bereitschaft von Unternehmen, Lebensmittel zu spenden, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bald abläuft oder bereits abgelaufen ist.¹⁸²

Das österreichische Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz ist das wichtigste nationale Gesetz zur Umsetzung der von der EU festgelegten Lebensmittelsicherheitsvorschriften, einschließlich der Kennzeichnungsvorschriften gemäß der FIC-Verordnung.¹⁸³ Lebensmittel, deren „Mindesthaltbarkeitsdatum“ überschritten ist, dürfen in Österreich legal verkauft und gespendet werden.¹⁸⁴ Derjenige, der die Lebensmittel verkauft oder spendet, ist dafür verantwortlich, dass sie sicher und von zufriedenstellender

Qualität bleiben.¹⁸⁵ Einzelhändler verkaufen solche Produkte oft zu einem reduzierten Preis, obwohl hierfür keine gesetzliche Verpflichtung besteht.¹⁸⁶ Einige Einzelhändler spenden Lebensmittel, die zwar noch genießbar sind, deren „Mindesthaltbarkeitsdatum“ jedoch überschritten ist, aktiv an karitative Organisationen.¹⁸⁷ Lebensmittel, deren „Verbrauchsdatum“ überschritten ist, dürfen rechtlich weder verkauft noch gespendet werden, und vom Verzehr dieser Lebensmittel nach diesem Datum wird aufgrund potenzieller Gesundheitsrisiken dringend abgeraten.¹⁸⁸

Über die gesetzlichen Anforderungen an Datumsangaben hinaus hat Österreich verschiedene Initiativen ergriffen und Leitlinien bereitgestellt, um das Bewusstsein für die Bedeutung von Datumsangaben zu schärfen. Diese Bemühungen ergänzen den rechtlichen Rahmen, der die Spende von Lebensmitteln nach Ablauf des „Mindesthaltbarkeitsdatums“ erlaubt. So klärt beispielsweise die Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ des BMLUK die Öffentlichkeit über Datumsangaben auf.¹⁸⁹ Sie umfasst umfangreiche Aufklärungskampagnen, Schulprogramme und Maßnahmen zur Verbraucheransprache, um den Unterschied zwischen den beiden Datumsangaben zu verdeutlichen.¹⁹⁰ Die Tafel Österreich hat in Zusammenarbeit mit der MA 38 - Lebensmitteluntersuchung Wien getestet, wie lange unterschiedliche Lebensmittel nach Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums noch haltbar sind.¹⁹¹

Verschiedene Vertreter der Lebensmittelindustrie und von Nichtregierungsorganisationen haben ebenfalls Initiativen ins Leben gerufen, um Lebensmittelverschwendung durch mehr Informationen auf Lebensmitteletiketten zu reduzieren. „Too Good To Go“ hat in Zusammenarbeit mit Lebensmittelherstellern und Einzelhändlern den Slogan „Oft länger gut“ entwickelt, der auf Lebensmittelverpackungen neben der Angabe „Mindestens haltbar bis“ angebracht werden soll.¹⁹² Ziel ist es, Verbraucher:innen dazu anzuregen, die Qualität eines Produkts nach Ablauf des „Mindesthaltbarkeitsdatums“ mit ihren Sinnen zu beurteilen, anstatt das Produkt automatisch wegzuworfen.¹⁹³ Diese Kennzeichnung kann dazu beitragen, das weit verbreitete Missverständnis auszuräumen, dass das „Mindesthaltbarkeitsdatum“ mit der Lebensmittelsicherheit zusammenhängt. Seit 2021 verwenden in Österreich mindestens 60 Marken diese Kennzeichnung.¹⁹⁴

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI), Österreichs führende unabhängige Verbraucherorganisation, bietet Informationen und Beratung zu verschiedenen Verbrauchertemen, darunter Lebensmittelkennzeichnung und Lebensmittelverschwendung.¹⁹⁵ Über seine Zeitschrift und Website erläutert der VKI regelmäßig den Unterschied zwischen „Mindesthaltbarkeitsdatum“ und „Verbrauchsdatum“ und fordert die Verbraucher:innen auf, Produkte mit ihren Sinnen zu beurteilen, anstatt sie automatisch wegzuworfen, wobei er dieses Verhalten ausdrücklich mit den großen Mengen an vermeidbarer Lebensmittelverschwendung in Verbindung bringt, die jedes Jahr in Österreich anfallen.¹⁹⁶ Ein Teil der Finanzierung des VKI stammt aus staatlichen Aufträgen, was eine politische Entscheidung widerspiegelt, in die Verbraucher:innenaufklärung zum Thema Lebensmittelverschwendung zu investieren, während der Rest von den Leser:innen seiner Zeitschrift getragen wird.¹⁹⁷

EMPFEHLUNGEN ZU DATUMSKENNZEICHNUNGEN

Um der Verwirrung der Verbraucher:innen entgegenzuwirken und die Umverteilung sicherer Überschusswaren zu fördern, sollte Österreich seine Rahmenbedingungen für die Datumsangaben durch zusätzliche Aufklärungsmaßnahmen und nationale Richtlinien zur Datumsangabe stärken, die dem Verbraucher:innenverhalten besser gerecht werden.

1. EINE NATIONALE AUFKLÄRUNGSKAMPAGNE ZUR BEDEUTUNG VON DATUMSANGABEN STARTEN.

Österreich sollte eine nachhaltige nationale Aufklärungskampagne zur Bedeutung der beiden unterschiedlichen Datumsangaben starten, die sich an die bestehenden EU-Maßnahmen zur Datumsangabe und zur Lebensmittelverschwendung anlehnt. Zwar hat Österreich bereits Initiativen durchgeführt, um diesen Unterschied zu erklären und zu betonen, dass viele Lebensmittel auch nach Ablauf des „Mindesthaltbarkeitsdatums“ noch genießbar sind, doch könnte die Bundesregierung eine besser koordinierte, mehrjährige Kampagne entwickeln, die auf bestehenden, kleineren Maßnahmen aufbaut.¹⁹⁸ Durch Kommunikationskanäle wie Schulen, soziale Medien und den Einzelhandel sowie durch einheitliche Botschaften darüber, wie Verbraucher:innen ihre Sinne (Sehen, Riechen, Schmecken) einsetzen können, bevor sie Lebensmittel wegwerfen, würde die Initiative eine fundierte Entscheidungsfindung noch stärker in der täglichen Praxis verankern.

Gleichzeitig sollte die Regierung praktische, standardisierte Leitlinien für Einzelhändler und Lebensmittelunternehmen zur sicheren Spende und Umverteilung von Produkten entwickeln, deren „Mindesthaltbarkeitsdatum“ bald abläuft oder bereits überschritten ist, und dabei auf bestehenden freiwilligen Partnerschaften mit Organisationen zur Lebensmittelumverteilung aufbauen. Solche Leitlinien könnten Handhabungspraktiken, Haftungsaspekte und empfohlene Kooperationsmodelle klären und so dazu beitragen, die Vorgehensweisen branchenweit zu harmonisieren und insbesondere kleineren Betrieben mehr Sicherheit zu geben. Die Verknüpfung von Verbraucher:innenaufklärung mit klareren Erwartungen an die Unternehmen würde dazu beitragen, das Verständnis der Kennzeichnungen in allen Stufen der Lieferkette zu verbessern.

2. STANDARDISIERUNG VERBRAUCHERFREUNDLICHER ERLÄUTERUNGSANGABEN.

Eine einfache Möglichkeit, Verbraucher:innen das Verständnis von Datumsangaben zu erleichtern, besteht darin, mehr Informationen direkt auf der Verpackung bereitzustellen. Im Jahr 2022 hat Frankreich ein Gesetz eingeführt, das es Lebensmittelunternehmen erlaubt, das „Mindesthaltbarkeitsdatum“ durch Formulierungen wie „für optimalen Genuss“ und – was entscheidend ist – „dieses Produkt kann nach diesem Datum verzehrt werden“ zu ergänzen.¹⁹⁹ Österreich könnte ein analoges Programm wie das französische einführen, das die Hinzufügung standardisierter Erläuterungen auf Datumsangaben fördert. Optionale Formulierungen wie „Dieses Produkt kann in der Regel nach diesem Datum verzehrt werden, sofern es ordnungsgemäß gelagert wurde“ neben dem „Mindestens haltbar bis“-Datum würden solche Hinweise am Verkaufsort und in den Haushalten sichtbar machen und die vorgeschlagene Aufklärungskampagne ergänzen.

3. VORSCHRIFT, DASS ALLE FÜR SPENDEN TIEFGEFRORENEN LEBENSMITTEL MIT EINEM „TIEFKÜHLDATUM“ GEKENNZEICHNET WERDEN MÜSSEN.

Nach EU-Recht ist das „Einfrierdatum“ bereits für bestimmte gefrorene Fleisch- und Fischarten vorgeschrieben, doch können die Mitgliedstaaten zu spezifischen Zwecken der Abfallvermeidung noch weiter gehen.²⁰⁰ Mitgliedstaaten wie Belgien verlangen, dass für Spendenzwecke tiefgefrorene Lebensmittel das Einfrierdatum („Eingefroren am [Datum]“) sowie eine klare Anweisung zum sofortigen Verzehr nach dem Auftauen tragen. Dies ermöglicht es Organisationen, das „Mindesthaltbarkeitsdatum“ für gespendete Tiefkühllebensmittel auf der Grundlage des Einfrierdatums anzupassen, sofern das geänderte Datum weiterhin den einschlägigen Lebensmittelsicherheitsvorschriften entspricht.²⁰¹ Österreich könnte diese Vorgehensweisen übernehmen, indem es vorschreibt, dass alle Lebensmittel, die kurz vor Ablauf ihres

ursprünglichen „Verbrauchsdatums“ oder „Mindesthaltbarkeitsdatums“ für eine Spende eingefroren wurden, mit einem „Eingefroren am“-Datum versehen werden. Dies würde Spendern, Wohltätigkeitsorganisationen und Verbraucher:innen einen transparenten, einheitlichen Rahmen für das Einfrieren bieten, die sichere Spende oder Verwendung von Lebensmittelüberschüssen ermöglichen und gleichzeitig eine übervorsichtige Entsorgung verhindern. Es würde zudem auf bereits bestehenden Bemühungen aufbauen, die Vorschriften rund um die Spende von frischem und gefrorenem Fleisch zu klären.²⁰²

HAFTUNGSSCHUTZ BEI LEBENSMITTELSPENDEN

Ein erhebliches Hindernis für Lebensmittelspenden ist die Befürchtung der Spender, haftbar gemacht zu werden, falls jemand nach dem Verzehr der gespendeten Lebensmittel erkrankt, und infolgedessen zivil- oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Das Allgemeine Lebensmittelrecht der EU legt Definitionen, Grundsätze und Verpflichtungen fest, die alle Phasen der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittelvertriebs abdecken. Artikel 21 der Lebensmittel-Basisverordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Erlassung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Haftung für fehlerhafte Produkte im Einklang mit der Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie 85/374/EWG des Rates) handeln sollten.²⁰³ Zwar wurde die Produkthaftungsrichtlinie im Dezember 2024 aufgehoben und ersetzt, doch gilt das bisherige Recht weiterhin für Produkte, die vor dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht wurden.²⁰⁴ Die neue Produkthaftungsrichtlinie sieht vor, dass „Wirtschaftsteilnehmer:innen für Schäden haften, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden.“²⁰⁵ Ein Wirtschaftsakteur ist definiert als „Hersteller eines Produkts oder eines Bauteils, Erbringer einer damit verbundenen Dienstleistung, Bevollmächtigter, Importeur, Fulfillment-Dienstleister oder Händler“.²⁰⁶ Die Mitgliedstaaten dürfen keine nationalen Gesetze erlassen, die Lebensmittelunternehmer von ihrer Verantwortung entbinden würden, die Einhaltung sowohl der EU- als auch der nationalen Lebensmittelvorschriften gemäß Artikel 17 des Allgemeinen Lebensmittelrechts sicherzustellen.²⁰⁷

Abschnitt 4 der EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden beschreibt die Feststellung der primären Verantwortung und Haftung im Falle von Problemen mit der Lebensmittelsicherheit.²⁰⁸ Die Leitlinien erläutern, dass Artikel 17 des Allgemeinen Lebensmittelrechts gleichermaßen für alle Lebensmittelunternehmer gilt, unabhängig davon, ob Lebensmittel verkauft oder gespendet werden. Genau wie andere Lebensmittelunternehmer sind „die Umverteilungsorganisation und/oder die Wohltätigkeitsorganisation für den Betrieb in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich“.²⁰⁹

Gemäß den EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden werden die Verantwortung und die Haftung für etwaige Verstöße gegen die Lebensmittelsicherheit von Fall zu Fall festgelegt, wobei berücksichtigt wird, ob der Hersteller seine eigenen spezifischen Pflichten gemäß dem Allgemeinen Lebensmittelrecht ordnungsgemäß erfüllt hat.²¹⁰ Das Verfahren zur Ermittlung der Tatsachen und Umstände, die dazu führen können, dass ein Unternehmer zivil- oder strafrechtlich haftbar bzw. verantwortlich gemacht wird, variiert je nach der Struktur der verschiedenen nationalen Rechtssysteme.²¹¹ Daher ist die „Feststellung, wer für was haftbar gemacht werden soll“, im Falle eines Vorfalls im Bereich der Lebensmittelsicherheit eine Angelegenheit nationaler Zuständigkeit“,²¹² da die Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten „die gesamte Lebensmittelversorgungskette untersuchen werden, um den Ursprung und die Ursache des Problems zu ermitteln“.²¹³

Einige Mitgliedstaaten haben Haftungsschutzgesetze erlassen oder formelle Partnerschaftsvereinbarungen geschlossen²¹⁴, um die Übertragung des Eigentums an Waren zwischen Spendern und Lebensmittelverteilungsorganisationen zu dokumentieren sowie die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten dieser Akteur:innen zu klären.²¹⁵

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels ist Italien der einzige europäische Mitgliedstaat mit einem „Good-Samaritan-Gesetz“ (L.155/2003),²¹⁶ das Lebensmittelspendern, die an registrierte gemeinnützige Organisationen „von sozialem Nutzen“ spenden, einen klaren rechtlichen Schutz gewährt.²¹⁷ Das Gesetz L.155/2003 definiert gemeinnützige Organisationen „von sozialem Nutzen“²¹⁸ die Lebensmittel zu wohltätigen Zwecken weiterverteilen, als „Endverbraucher“, sodass Lebensmittelspender nur gegenüber den gemeinnützigen Organisationen haften, welche die Spenden entgegennehmen, und nicht gegenüber den Endbegünstigten. Eine wachsende Zahl von Ländern weltweit hat ähnliche Gesetze verabschiedet.²¹⁹

Derzeit verfügt Österreich über kein spezielles „Good-Samaritan“-Gesetz.²²⁰ Die rechtliche Verantwortung für gespendete Lebensmittel wird im Rahmen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), sowie der üblichen Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit beurteilt.²²¹

In diesem Rahmen ist die Haftung verschuldensabhängig. Ansprüche im Zusammenhang mit Schäden, die angeblich durch gespendete Lebensmittel verursacht wurden, werden nach den allgemeinen Schadensersatzbestimmungen des ABGB, insbesondere §§ 1293-1295, beurteilt, die die zivilrechtliche Haftung für unerlaubte Handlungen regeln.²²² Um Erfolg zu haben, muss ein Kläger nachweisen, dass ein Schaden eingetreten ist, dass der Spender den Schaden verursacht hat und dass das Verhalten des Spenders vorsätzlich oder fahrlässig war.²²³ Da eine Haftung voraussetzt, dass Spender eine Sorgfaltspflicht (entweder fahrlässig oder vorsätzlich) verletzt haben, würden Spender, die bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben handeln, wahrscheinlich nicht haftbar gemacht werden, wenn sie diese angewandte Sorgfalt nachweisen.²²⁴

Zivilrechtlich stellt die unentgeltliche Überlassung von Lebensmitteln grundsätzlich eine Schenkung im Sinne des ABGB dar. Dies ist insbesondere für das Gewährleistungsrecht von Bedeutung. Die allgemeine Gewährleistung nach § 922²²⁵ ABGB setzt voraus, dass eine Sache „gegen Entgelt“ überlassen wird. Bei einer echten unentgeltlichen Lebensmittelspende bestehen daher grundsätzlich nicht dieselben gewährleistungsrechtlichen Verpflichtungen wie bei einem Verkauf. § 945²²⁶ ABGB enthält darüber hinaus eine besondere Regelung für den Fall, dass der Geschenkgeber wissentlich eine fremde Sache verschenkt und diesen Umstand gegenüber dem Geschenknehmer verschweigt. Die Bestimmung begründet jedoch keine allgemeine Haftungsbeschränkung für Mängel einer geschenkten Sache.

Das Fehlen einer spendenspezifischen Gesetzgebung kann bei potenziellen Spendern Unsicherheit darüber hervorrufen, wie bestehende Haftungsregeln in der Praxis anzuwenden sind, insbesondere in einem Kontext, in dem die Umverteilung von Lebensmitteln entlang eines umfassenderen regulatorischen Rahmens stattfindet. Diese rechtliche Unklarheit kann dazu führen, dass Spender unbekannte Risiken vermeiden und davon abgehalten werden, überschüssige Lebensmittel zu spenden, die ansonsten für den Verzehr unbedenklich wären.

EMPFEHLUNGEN ZUR HAFTUNGSSCHUTZPOLITIK

1. KLÄRUNG DER ANWENDUNG BESTEHENDER HAFTUNGSVORSCHRIFTEN AUF LEBENSMITTELSPENDEN.

Offizielle Leitlinien, die im breiten Konsens erstellt und von den zuständigen Behörden mitgetragen werden, sollten klarstellen, wie das bestehende Zivil- und Regulierungsrecht auf Lebensmittelspenden anzuwenden ist. Eine Klarstellung, dass Lebensmittelspenden, die nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der Lebensmittelsicherheitsanforderungen erfolgen (also wenn kein schuldhaftes Verhalten in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt), nach geltendem Recht keine Haftung für die Spender nach sich ziehen, würde Unsicherheiten verringern, Risiken verdeutlichen und mehr potenzielle Spender dazu

ermutigen, Lebensmittel zu spenden.

2.

ES SOLLTEN GEZIELTE GESETZLICHE REGELUNGEN ERLASSEN WERDEN, DIE GUTGLÄUBIGE SPENDER UND KARITATIVE ORGANISATIONEN VOR ZIVIL- UND STRAFRECHTLICHEN KONSEQUENZEN SCHÜTZEN.

Um Haftungsbedenken weiter zu mindern und Lebensmittelspenden durch größtmögliche Rechtsklarheit aktiv zu fördern, sollte Österreich erwägen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Haftungsausschlüsse für Lebensmittelspender und karitative Lebensmittelrettungsorganisationen ausdrücklich regeln, die in gutem Glauben handeln und die vorgeschriebenen Lebensmittelsicherheitsstandards einhalten. Solche Rechtsvorschriften könnten klarstellen, dass Spender vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen geschützt sind, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wodurch die Haftung bei Lebensmittelspenden an die im österreichischen Recht etablierten Verschuldungskategorien angeglichen würde.

Unter den Mitgliedstaaten bietet Italien ein Beispiel dafür, wie die Gesetzgebung solche Klarheit schaffen kann. Das italienische „Good Samaritan Law“ (L. 155/2003) erkennt Lebensmittelbanken als letztes Glied in der Lieferkette von Lebensmittelspenden an.²²⁷ Das Gesetz verhindert, dass Begünstigte von Lebensmittelbanken Klagen gegen Lebensmittelspender erheben können. Infolgedessen haften Lebensmittelspender lediglich gegenüber den Lebensmittelbanken für die Einhaltung der Lebensmittelsicherheitsvorschriften und nicht gegenüber den einzelnen Verbraucher:innen der von den Lebensmittelbanken ausgegebenen Lebensmittel.²²⁸ In der Praxis bedeutet dies, dass Begünstigte die Lebensmittelbanken für durch die Lebensmittel verursachten Schäden haftbar machen können, nicht jedoch die Lebensmittelspender selbst. Da die Lebensmittelbanken nach Erhalt der Spenden für angemessene Sicherheits- und Hygienestandards sorgen, bietet diese Gesetzgebung den Spendern eine zusätzliche Sicherheitsebene. Letztendlich fördert das Gesetz Lebensmittelspenden, ohne dabei die Sicherheit zu beeinträchtigen.

Sollte eine ähnliche Gesetzgebung in Österreich verabschiedet werden, sollte sie von praktischen Leitlinien und Aufklärungsmaßnahmen begleitet werden, um sicherzustellen, dass potenzielle Spender die ihnen zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen verstehen und wissen, wie sie sicher und effektiv spenden können.

STEUERN

Die Reduzierung von Lebensmittelverschwendung bringt der Gesellschaft erhebliche wirtschaftliche Vorteile, da sie die Umweltkosten minimiert, die mit der Produktion von Lebensmitteln verbunden sind, die letztendlich auf Deponien landen. Lebensmittelspenden tragen zudem dazu bei, die durch Hunger verursachten Kosten zu senken und die Wirtschaft anzukurbeln, da Organisationen zur Umverteilung von Lebensmitteln Arbeitsplätze schaffen und die Empfänger der Spenden ihre begrenzten finanziellen Mittel für andere Grundgüter und Dienstleistungen ausgeben können. Allerdings kann die Lebensmittelspende auch kostspielig sein, da Spender Zeit und Geld aufwenden müssen, um überschüssige Lebensmittel, die andernfalls entsorgt würden, einzusammeln, zu verpacken, zu lagern und zu transportieren. Infolgedessen ist es für Landwirt:innen und Unternehmen oft kostengünstiger und einfacher, Lebensmittel wegzuerwerfen, anstatt sie zu spenden. Dieses Problem lässt sich durch steuerliche Anreize wie Steuerabzüge oder Steuergutschriften für Lebensmittelspenden angehen. Der Abbau steuerlicher Hindernisse für Lebensmittelspenden kann ebenfalls Spenden fördern, indem zusätzliche finanzielle Belastungen für Spender und Organisationen zur Lebensmittelumverteilung beseitigt werden.

ANREIZE

Steuerliche Anreize schaffen einen finanziellen Anreiz für potenzielle Lebensmittelspender, der dazu beiträgt, Lebensmittelspenden als kosteneffizientes und wirtschaftlich vorteilhaftes Unterfangen neu zu positionieren. Zumindest tragen steuerliche Anreize dazu bei, die Kosten der Spende auszugleichen. Zu den Anreizen können Steuerabzüge oder Steuergutschriften für Lebensmittelspenden gehören. Die Mitgliedstaaten sind befugt, Steuern innerhalb ihres Hoheitsgebiets einzuführen, aufzuheben oder anzupassen, solange die Steuerpolitik den EU-Vorschriften entspricht.²²⁹ Einige Mitgliedstaaten haben steuerliche Anreize für Lebensmittelspenden in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen.

In Österreich können Unternehmen einen Einkommensteuerabzug für Geld- und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen in Anspruch nehmen, wobei eine Obergrenze von 10 % ihres Gewinns des laufenden Jahres gilt.²³⁰ Um anspruchsberechtigt zu sein, müssen die Spenden an eine gemeinnützige Organisation erfolgen, die beim BMF registriert ist.²³¹ Da diese Obergrenze auf der Grundlage des Gewinns und nicht des Umsatzes berechnet wird, kann der Wert des Anreizes für Unternehmen mit geringen Margen oder in Jahren mit geringem oder keinem steuerpflichtigen Einkommen begrenzt sein, was seine Wirksamkeit als Anreiz für Lebensmittelspenden potenziell mindert.

Im Allgemeinen sind Unternehmen bei Spenden von Nicht-Lebensmittel-Vermögenswerten berechtigt, den Marktwert des Produkts zum Zeitpunkt der Spende abzuziehen.²³² Bei Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken, die von der Mehrwertsteuer (MwSt.) befreit sind, verlangt das BMF von den Spendern, den „Buchwert“ (Herstellungskosten) zum Zeitpunkt der Spende zugrunde zu legen.²³³ Die Verwendung des Buchwerts kann den Verwaltungsaufwand vereinfachen, da die Ermittlung eines schwankenden Marktwerts entfällt, insbesondere bei Produkten, deren „Mindesthaltbarkeitsdatum“ oder „Verbrauchsdatum“ bald abläuft. Gleichzeitig kann die Beschränkung des Abzugs auf den Buchwert den Anreiz zum Spenden verringern, da dieser unter Umständen niedriger ist als der Einzelhandels- oder Marktwert der Lebensmittel. Dies kann auch praktische Herausforderungen für Unternehmen mit sich bringen, die Lebensmittel selbst anbauen oder zubereiten, da die Ermittlung der Herstellungskosten in solchen Fällen komplex sein kann.

Auch Privatpersonen haben Anspruch auf einen Abzug von ihrem zu versteuernden Einkommen für Spenden an qualifizierte gemeinnützige Organisationen.²³⁴ Wie bei Unternehmensspenden muss die Empfängerorganisation beim BMF als Begünstigte registriert sein.²³⁵ Obwohl der Abzug für Privatpersonen als „Sonderausgabe“ und nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht wird, unterliegt er denselben gesetzlichen Rahmenbedingungen und Zulassungskriterien, wobei eine Obergrenze gilt, die sich nach dem Gesamteinkommen und nicht nach dem Gewinn berechnet.²³⁶

Neben den steuerlichen Anreizen für Lebensmittelspenden hat Österreich den Verwaltungsaufwand für Privatpersonen bei der Geltendmachung von Steuerabzügen vereinfacht. In der Vergangenheit mussten alle Spenden sorgfältig nachverfolgt und in die persönlichen Steuererklärungen eingetragen werden. Seit 2017 sind spendenbegünstigte Organisationen verpflichtet, Spenden von privaten Steuerzahlern (jedoch nicht von Unternehmen) elektronisch an die Steuerbehörden zu melden, sodass die Spenden automatisch in der Einkommensteuerveranlagung des Spenders berücksichtigt werden.²³⁷ Spender:innen können die gemeldeten Beträge über den Dienst „FinanzOnline“ überprüfen.²³⁸ Gewerbliche Steuerzahler weisen Spenden in der Regel weiterhin im Rahmen der üblichen Buchhaltungs- und Steuererklärungsprozesse aus. Daher hat die Vereinfachung für Unternehmen, die Lebensmittel spenden, nur begrenzte praktische Auswirkungen.²³⁹

HINDERNISSE

Zwar können bestimmte Steuerregelungen Lebensmittelspenden fördern, sie können aber auch potenzielle Hemmnisse darstellen. In vielen Ländern stellt insbesondere die Mehrwertsteuer eine

finanzielle Hürde für Lebensmittelspenden dar. Die Mehrwertsteuer wird in jeder Stufe der Lieferkette erhoben, und zwar in Form der Ausgangsmehrwertsteuer (auf Verkäufe) und der Vorsteuer (auf Einkäufe). Die Ausgangsumsatzsteuer ist der Betrag, den ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen oder ein Verkäufer auf den eigenen Verkauf der Ware in Rechnung stellt, während die Vorsteuer der Betrag ist, der dem Verkäufer beim Kauf von Rohstoffen oder anderen Materialien, die zur Herstellung der Ware verwendet werden, in Rechnung gestellt wird.

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006²⁴⁰ legt den Rahmen für die Mehrwertsteuer in der EU fest. Die EU-Institutionen heben die Steuer nicht selbst ein. Stattdessen sind die einzelnen Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Mehrwertsteuer einzuführen und einzuhoben, die den EU-Mehrwertsteuervorschriften entspricht.²⁴¹ Jeder Mitgliedstaat hat einen Normalsatz, der für die meisten Waren und Dienstleistungen gilt. Gemäß der Richtlinie darf dieser Satz nicht unter 15 % liegen.²⁴² Gemäß Anhang III der Richtlinie²⁴³ unterliegen Lebensmittel im Allgemeinen einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz, der in der Regel nicht unter 5 % liegen darf.²⁴⁴ Bestimmte Lebensmittel kommen jedoch für einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von weniger als 5 % oder für eine Befreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug in Betracht.²⁴⁵ Darüber hinaus erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten eine Befreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von Lebensmitteln und die Erbringung von Dienstleistungen durch Organisationen zu gewähren, die im Bereich der Wohlfahrt und des sozialen Wohlergehens tätig sind.²⁴⁶

Die Richtlinie legt fest, dass auf Lebensmittel, die für eine Spende bestimmt sind, Mehrwertsteuer zu entrichten ist, wenn die vom Spender beim Kauf gezahlte Mehrwertsteuer ganz oder teilweise abzugsfähig ist (Artikel 16).²⁴⁷ Da die Steuerbemessungsgrundlage jedoch der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Spende ist – angepasst an den Zustand dieser Waren zum Zeitpunkt der Spende (Artikel 74) –, empfiehlt die Europäische Kommission, dass „die Mitgliedstaaten bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bald abläuft, den Wert, auf dessen Grundlage die Mehrwertsteuer berechnet wird, als relativ gering ansehen sollten, in Fällen, in denen die Lebensmittel tatsächlich keinen Wert mehr haben, sogar als nahe Null“. ²⁴⁸ Mehrere Mitgliedstaaten haben klargestellt, dass Lebensmittel, deren Verfallsdatum bald abläuft, einen „Kaufpreis“ von null oder nahezu null haben, sodass bei ihrer Spende keine Mehrwertsteuerpflicht entsteht.²⁴⁹ Andere Mitgliedstaaten hingegen betrachten den Preis eines gespendeten Produkts als dem Kaufpreis im Rahmen üblicher Handelsgeschäfte gleichwertig und berechnen die Mehrwertsteuer auf der Grundlage des Handelspreises, sodass für den Spender zum Zeitpunkt der Übergabe eine Mehrwertsteuerpflicht für das Produkt entsteht.²⁵⁰

Mehrere Mitgliedstaaten haben in ihren jeweiligen nationalen Steuergesetzen spezifische Bestimmungen erlassen, um die Frage der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden zu regeln. Neben der oben erwähnten Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf Lebensmittel haben die Mitgliedstaaten, die sich mit dieser Herausforderung befassen, die Mehrwertsteuerfrage im Wesentlichen auf zwei verschiedene Arten geregelt. Erstens haben einige erklärt, dass umverteilte Lebensmittel „mehrwertsteuerfrei“ sind (d. h., die Waren sind zwar weiterhin mehrwertsteuerpflichtig, der den Lebensmittelverteilungsorganisationen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuersatz beträgt jedoch 0 %). Zweitens haben andere erklärt, dass solche Lebensmittel von der Mehrwertsteuer befreit sind (d. h., die Waren unterliegen nicht der Mehrwertsteuer).²⁵¹ Wenn eine Ware dem Nullsatz unterliegt, besteuert der Staat ihren Verkauf nicht, gewährt aber stattdessen Vorsteuerabzüge für die auf Vorleistungen gezahlte Mehrwertsteuer. Wenn eine Ware oder ein Unternehmen von der Mehrwertsteuer „befreit“ ist, besteuert der Staat den Verkauf der Ware nicht, aber die Hersteller können keinen Vorsteuerabzug für die Mehrwertsteuer geltend machen, die sie auf Vorleistungen zur Herstellung dieser Ware gezahlt haben.²⁵² Eine dritte Option ist die Gewährung einer Mehrwertsteuerbefreiung mit Vorsteuerabzugsrecht, wodurch Spender die Vorsteuer zurückerhalten könnten, Lebensmittelverteilungsorganisationen jedoch bei Erhalt der gespendeten Lebensmittel keine zusätzliche Mehrwertsteuer zahlen müssten.²⁵³ In der Praxis funktioniert die Befreiung mit Vorsteuerabzugsrecht ähnlich wie die Nullbesteuerung aller gespendeten Lebensmittel.

In Österreich beträgt der reguläre Mehrwertsteuersatz 20 %, wobei bestimmte Waren wie Lebensmittel gemäß dem *Umsatzsteuergesetz* (UStG) einer Vorzugsbehandlung unterliegen.²⁵⁴ In Anhang 1 des UStG sind die Warengruppen aufgeführt, die für diese ermäßigten Mehrwertsteuersätze in Frage kommen, darunter Grundnahrungsmittel wie Obst und Gemüse, Milchprodukte und viele Fertiggerichte.²⁵⁵ Darüber hinaus wurde ab dem 1. Juli 2026 der Mehrwertsteuersatz für eine Reihe von Grundnahrungsmitteln auf 4,9 % gesenkt. Diese Senkung gilt für einen gesetzlich ausdrücklich festgelegten „Warenkorb“. Der Warenkorb umfasst vor allem Milchprodukte, Eier, frisches Gemüse, Obst sowie Grundnahrungsmittel aus Getreide und Backwaren.²⁵⁶

Um zu verhindern, dass die Mehrwertsteuer ein Hindernis für Spenden darstellt, hat Österreich seine Steuergesetze gezielt angepasst. Mit Wirkung zum 1. August 2024 sind Spenden von Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken von der Mehrwertsteuer befreit, und Spender behalten das Recht, die auf diese Waren anfallende Vorsteuer abzuziehen.²⁵⁷ Dadurch können Unternehmen förderfähige Lebensmittel spenden, ohne Mehrwertsteuer auf diese Waren zahlen zu müssen, und sie behalten das Recht auf Vorsteuerabzug, was sicherstellt, dass die Spende keinen steuerlichen Nachteil mit sich bringt.²⁵⁸

EMPFEHLUNGEN ZUR STEUERPOLITIK

1. EINFÜHRUNG EINER STEURGUTSCHRIFT FÜR SPENDER.

Während steuerliche Anreize und der Abbau steuerlicher Hindernisse zu vermehrten Lebensmittelspenden führen, fördern Steuergutschriften für Lebensmittelspender eher Lebensmittelspenden bei einer Vielzahl von lebensmittelproduzierenden Betrieben und Landwirt:innen, die in der Regel über mehr Überschüsse und ein geringeres zu versteuerndes Einkommen verfügen. Primärproduzenten arbeiten oft mit geringeren Gewinnspannen als andere Unternehmen, was bedeuten könnte, dass sie von einer Steuergutschrift im Vergleich zu einem Steuerabzug am meisten profitieren würden. Eine Steuergutschrift ist ein direkter Abzug vom geschuldeten Steuerbetrag, während ein Steuerabzug lediglich das zu versteuernde Einkommen eines Unternehmens oder einer Privatperson verringert. Da Primärproduzenten möglicherweise ohnehin nur über ein geringes zu versteuerndes Einkommen verfügen, würde sie eine Steuergutschrift stärker zur Spende ihrer Lebensmittelüberschüsse anregen als ein Steuerabzug. Da auf Primärproduzenten fast 15 % der Lebensmittelabfälle in Österreich entfallen²⁵⁹, könnte jede Maßnahme, die die Fähigkeit von Primärproduzenten zur Spende von mehr Lebensmitteln positiv beeinflusst, die Lebensmittelverschwendung in Österreich erheblich verringern. In der EU gibt es bereits einige Präzedenzfälle für die Gewährung von Steuergutschriften für Lebensmittelspenden von Unternehmen. In Frankreich können Unternehmen 60 % des Buchwerts gespendeter Lebensmittel als Steuergutschrift geltend machen, wenn sie Lebensmittel spenden.²⁶⁰ In Spanien gibt es eine Steuergutschrift in Höhe von 35 % des Buchwerts.²⁶¹

2. SPENDER SOLLTEN DIE WAHL HABEN, OB SIE FÜR DEN STEUERABZUG DEN BUCHWERT ODER DEN MARKTWERT ZUGRUNDE LEGEN.

Das derzeitige System, bei dem der Buchwert zugrunde gelegt wird, ermöglicht eine einfache Verwaltung. Eine mögliche Reform – insbesondere jetzt, da die österreichische Mehrwertsteuerbefreiung den Anreiz beseitigt hat, Spenden einen rein „Null“-Marktwert zuzuweisen – bestünde darin, Spendern die Wahl der Bewertungsmethode zu überlassen, die sie zur Ermittlung ihres Steuerabzugs verwenden möchten. Im Rahmen einer solchen Wahlmöglichkeit könnte ein Spender entscheiden, ob er den Buchwert oder

den Marktwert zugrunde legen möchte. Der Marktwert spiegelt möglicherweise den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert gespendeter Lebensmittel besser wider und könnte den Anreiz zum Spenden stärken. Wenn überschüssigen Lebensmitteln ein bedeutender Wert zugeschrieben wird, könnte die Zulassung von Abzügen zum Marktwert den Vorteil nach Steuern erhöhen und möglicherweise zu mehr Spenden führen.

Gleichzeitig hängt die Wirksamkeit einer etwaigen Bewertungsreform von der Struktur des österreichischen Spendenabzugs ab, der derzeit als Prozentsatz des steuerpflichtigen Gewinns und nicht des Umsatzes begrenzt ist. Diese Begrenzung könnte in Branchen mit geringen Margen, wie dem Lebensmitteleinzelhandel, zu relativ geringeren Anreizen zum Spenden führen. Eine Gesetzesänderung, die Abzüge als Prozentsatz des Umsatzes statt des Gewinns zulässt, würde wahrscheinlich zu mehr Spenden führen.

Es besteht das Risiko, dass der Marktwert manipuliert werden könnte, da es schwierig ist, den Wert von Produkten mit einer zeitkritischen Haltbarkeitsdauer zu bestimmen, und es könnten Bedenken hinsichtlich der Gerechtigkeit bestehen, wenn Herstellern und Verkäufern von Produkten des höheren Preissegments gestattet würde, für diese Lebensmittel einen höheren Abzug geltend zu machen. Um dem entgegenzuwirken, sollten Spender verpflichtet werden, den Marktwert anhand objektiver Nachweise zu ermitteln, und das BMF sollte Leitlinien zur Ermittlung des Marktwerts für Waren herausgeben, deren „Mindesthaltbarkeitsdatum“ oder „Verbrauchsdatum“ bald abläuft.

MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

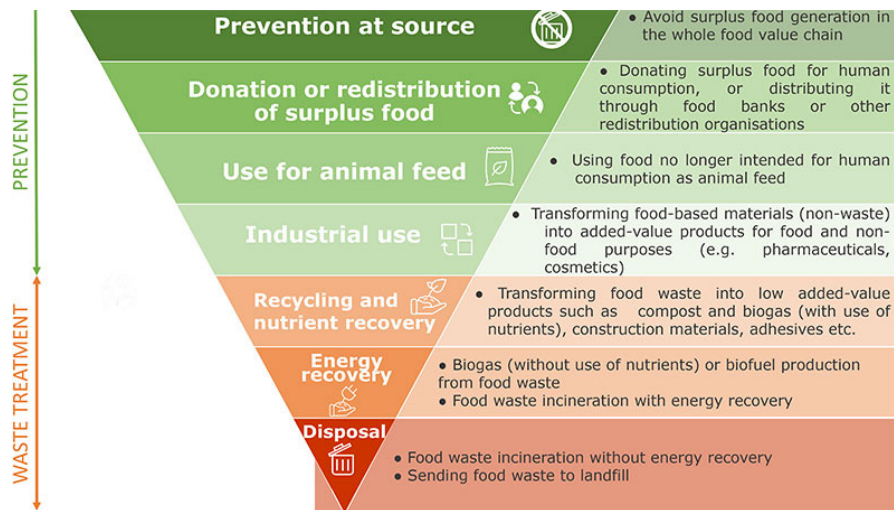
Um die Umweltauswirkungen von Lebensmittelabfällen zu verringern und Bemühungen zur Ernährungssicherheit zu unterstützen, setzen einige Länder Vorschriften zur Lebensmittelspende durch oder verhängen Geldstrafen für Lebensmittel, die auf Deponien entsorgt werden (oft als Verbote für organische Abfälle oder Abfallsteuern bezeichnet). Diese Kategorie von Gesetzen und Maßnahmen – bekannt als Maßnahmen zur Eindämmung von Lebensmittelabfällen – ist ein vielversprechendes Instrument, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen für die Verursacher finanziell belastend zu gestalten, das Unternehmensverhalten positiv zu beeinflussen und nachhaltige Lebensmittelsysteme zu fördern.

Die Abfallrahmenrichtlinie (WFD) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Verabschiedung von Abfallbewirtschaftungsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen.²⁶² Sie liefert zudem konzeptionelle Rahmenbedingungen und Definitionen, auf welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Initiativen zurückgreifen können.²⁶³ An erster Stelle steht die „Abfallbewirtschaftungshierarchie“, die bei der Erwägung potenzieller nationaler Maßnahmen zur Abfallvermeidung herangezogen werden soll.²⁶⁴

Die Europäische Kommission hat die Abfallbewirtschaftungshierarchie so angepasst, dass sie direkter auf den Lebensmittelsektor anwendbar ist, und das neue Instrument als „Lebensmittelverwendungshierarchie“ bezeichnet (siehe Abbildung unten).²⁶⁵

Die EU-Richtlinie 2018/851 vom 30. Mai 2018, die am 5. Juli 2020 in Kraft trat, änderte die WFD, um deren Geltungsbereich zu präzisieren.²⁶⁶ Die Richtlinie von 2018 verschärft die Vorschriften zur Abfallvermeidung und führt Definitionen der Begriffe „nicht gefährliche Abfälle, Siedlungsabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Lebensmittelabfälle, stoffliche Verwertung, Verfüllung und System der erweiterten Herstellerverantwortung“ ein.²⁶⁷ Gemäß Erwägungsgrund 32 werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, Lebensmittelabfälle aktiv zu vermeiden, unter anderem durch die Schaffung von Anreizen für die Sammlung und sichere Umverteilung unverkaufter Lebensmittel in allen Phasen der Lebensmittelversorgungskette.²⁶⁸ Der Artikel plädiert zudem für ein besseres Verständnis der Verbraucher:innen hinsichtlich der Angaben „Zu verbrauchen bis“ und „Mindestens haltbar bis“, um Lebensmittelabfälle zu reduzieren.²⁶⁹

Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, Lebensmittelabfälle sowohl auf der Vertriebs- als auch auf der Verbraucherebene um 50 % zu reduzieren und Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und



Quelle: Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission, „Building Evidence on Food Waste Prevention Interventions“ (2024), <https://dx.doi.org/10.2760/684291>.

Lieferketten zu verringern, um einen Beitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bis 2030 zu leisten.²⁷⁰ Die Richtlinie nennt zudem Beispiele für Anreize zur Anwendung der zuvor erwähnten Abfallbewirtschaftungshierarchie, wie beispielsweise die Einführung von Gebühren für die Deponierung und Verbrennung von Abfällen oder unter anderem volumenabhängige Abrechnungssysteme für Abfälle.²⁷¹

Die Abfallrahmenrichtlinie wurde durch die EU-Richtlinie 2025/1892 vom 10. September 2025 erneut aktualisiert und trat am 16. Oktober 2025 in Kraft.²⁷² Diese Änderung enthält – zum ersten Mal – verbindliche Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen, welche die Mitgliedstaaten erfüllen müssen. Gemäß der Novelle müssen die Mitgliedstaaten Lebensmittelabfälle in der Lebensmittelverarbeitung und -herstellung um 10 % sowie im Einzelhandel, in der Gastronomie, im Food-Service-Bereich und in den Haushalten pro Kopf um 30 % reduzieren.²⁷³ Darüber hinaus verpflichtet die Novelle die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Unternehmen, die maßgeblich zur Entstehung von Lebensmittelabfällen beitragen, Spendenvereinbarungen für Tafeln und Organisationen zur Lebensmittelumverteilung anbieten, um die Spende sicherer, überschüssiger Lebensmittel zu erleichtern.²⁷⁴ Die Mitgliedstaaten haben bis zum 17. Juni 2027 Zeit, ihre nationalen Rechtsvorschriften an die überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie anzupassen.²⁷⁵

Als Mitglied der EU richtet sich Österreich nach den übergeordneten Zielen und Richtlinien der EU zur Abfallbewirtschaftung und zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen, wie sie beispielsweise in der EU-Richtlinie 2008/98/EG und deren nachfolgenden Änderungen dargelegt sind. Österreich hat proaktiv nationale Strategien und rechtliche Rahmenbedingungen umgesetzt, die der Lebensmittelverschwendung entgegenwirken, insbesondere im Hinblick auf die Deponierung, und fördert durch verschiedene Maßnahmen zunehmend Lebensmittelspenden. Die Deponieverordnung²⁷⁶ und das Abfallwirtschaftsgesetz bilden den Rahmen und die Rechtsgrundlage für Österreichs Abfallwirtschaftsmaßnahmen.²⁷⁷

Österreich verfügt über solide Strategien, um Abfälle, einschließlich Lebensmittelabfälle, von Deponien fernzuhalten.²⁷⁸ Die 1996 verabschiedete und 2004 vollständig umgesetzte Deponieverordnung verbietet die Deponierung von Abfällen mit einem Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff von mehr als 5 %.²⁷⁹ Diese Regelung bedeutet konkret, dass unbehandelte Siedlungsabfälle, die einen großen Anteil an Lebensmittelabfällen enthalten, nicht direkt auf Deponien abgelagert werden dürfen. Solche Abfälle müssen einer Vorbehandlung unterzogen werden, in der Regel durch Verbrennung oder mechanisch-biologische Behandlung.²⁸⁰

Darüber hinaus sieht die Deponieverordnung auch Abgaben für die Deponierung bestimmter Abfallarten vor (z. B. einen Satz von 29,80 € pro Tonne für Sperrmüll oder gefährliche Abfälle im Jahr 2022) sowie eine Verbrennungsabgabe (z. B. 8 € pro Tonne).²⁸¹ Diese steuerlichen Maßnahmen verteuern die Entsorgung von Abfällen durch Deponierung oder Verbrennung und fördern damit die Abfallvermeidung auf höheren Stufen der Abfallhierarchie, wie beispielsweise Lebensmittelspenden und Recycling.

Gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz schreibt Österreich auf kommunaler Ebene die getrennte Sammlung verschiedener Abfallströme vor.²⁸² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, Sammel- und Verwertungssysteme einzurichten, die den bundesrechtlichen Abfallvorschriften entsprechen. Die genaue Ausgestaltung dieser Systeme, wie beispielsweise die Sammelhäufigkeit und die Art der Abfallbehälter, wird auf kommunaler Ebene festgelegt.²⁸³ Österreich war der erste Mitgliedstaat, der ein „Pay-as-you-throw“-System (PAYT) für die Abfallsammlung eingeführt hat.²⁸⁴ Bei einem PAYT-System zahlen Einwohner:innen, Haushalte und andere Nutzer:innen Gebühren an die Kommunalverwaltung, die sich nach der Menge des entsorgten Restmülls richten.²⁸⁵ Dies schafft einen finanziellen Anreiz, Wertstoffe und Bioabfälle vom Restmüll zu trennen. In der Praxis kombinieren viele Gemeinden ein PAYT-System mit der verpflichtenden getrennten Sammlung von Wertstoffen und Bioabfällen, die häufig durch Initiativen wie das „4-Tonnen-Prinzip“ (Restmüll, Papier, Wertstoffe und Bioabfälle) organisiert wird.²⁸⁶ Die Verbraucher:innen erhalten spezielle Behälter oder Säcke, die auf ihren Haushalt registriert sind. Versuchen sie, überschüssigen Abfall in einem nicht registrierten Behälter oder Sack zu entsorgen, wird dies von der Gemeinde bei der Abholung festgestellt.²⁸⁷ Andere Gemeinden wiegen die Behälter bei der Abholung und erheben gewichtsabhängige Gebühren oder setzen auf die Mitwirkung der Bevölkerung, indem sie Müllannahmestellen mit Personal einrichten, das die entsorgten Abfälle überprüft.²⁸⁸

Dieser dezentrale, kombinierte Ansatz reduziert Restmüll und fördert die Trennung zur Wiederverwertung. Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Sammelsysteme einzuführen, die Abfallströme trennen. Indem die Ausgestaltung der Details den Gemeinden überlassen bleibt, können die Kommunalverwaltungen die Sammelsysteme an die örtlichen Gegebenheiten anpassen, was deren Verwaltung erleichtert. Während Haushalte und Unternehmen diesen Systemen unterliegen, schreibt das österreichische Abfallrecht derzeit keine konkreten Verpflichtungen zur Spende von Lebensmittelüberschüssen vor.

EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON LEBENSMITTELABFÄLLEN

1. VERABSCHIEDUNG EINES GESETZES, DAS DIE SPENDE VON UNBEDENKLICHEN LEBENSMITTELÜBERSCHÜSSEN VORSCHREIBT.

In Österreich gibt es derzeit keine Gesetze oder Richtlinien, die Akteure des Lebensmittelsystems gesetzlich zur Spende von unbedenklichen Lebensmittelüberschüssen verpflichten. Gemäß der Abfallrahmenrichtlinie (WFD) sind die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu ergreifen, einschließlich der Erleichterung der Umverteilung von Lebensmittelüberschüssen durch die Zusammenarbeit von Lebensmittelherstellern und -lieferanten mit Tafeln und anderen gemeinnützigen Organisationen.²⁸⁹ Österreich könnte auf die Erfüllung dieser Verpflichtung hinarbeiten, indem es Rechtsvorschriften erlässt, die bestimmte Großabfallerzeuger zum Abschluss von Spendenvereinbarungen verpflichten.

Diese Anforderung könnte eigenständig oder im Rahmen eines Spendenauftrags umgesetzt werden, der sich an bestimmte Abfallerzeuger richtet, wie beispielsweise Restaurants, Hotels, Catering-Unternehmen,

Supermärkte ab einer bestimmten Größenordnung oder große Lebensmittelhersteller. Indem diese Unternehmen verpflichtet würden, Systeme oder vertragliche Beziehungen zu unterhalten, die eine Umverteilung ermöglichen, würde Österreich sicherstellen, dass bereits für den Verzehr zubereitete Lebensmittel gespendet statt entsorgt werden.

Ein solches Gesetz würde von staatlicher Unterstützung bei der Umsetzung profitieren. Dies könnte insbesondere für die Gastronomie von großem Wert sein, die oft mit knapperen finanziellen Spielräumen arbeitet. Zuschüsse für die Spendeninfrastruktur, wie beispielsweise Ausrüstung zur Einhaltung von Zeit- und Temperaturkontrollen oder freiwillige Abholsysteme am Tagesende, welche die Spende erleichtern, können dazu beitragen, den zusätzlichen Arbeits- und Materialaufwand für die Verpackung und Auslieferung von Lebensmittelspenden zu minimieren. Die Unterstützung kann auch aktualisierte Leitlinien zu neuen Gesetzen sowie Hinweise dazu umfassen, wie neue Spender mit Organisationen und Wohltätigkeitsvereinen mit entsprechenden Kapazitäten in Kontakt gebracht werden können. Behörden könnten zudem verpflichtete Unternehmen mit Umverteilungsorganisationen zusammenbringen, die über die logistischen Möglichkeiten zur Entgegennahme von Spenden verfügen.

Da eine solche Spende verpflichtend wäre, sollte eine Nichteinhaltung nach einer angemessenen Umsetzungsfrist mit Geldbußen oder nichtfinanziellen Sanktionen wie dem Ausschluss von staatlichen Zuschüssen oder Programmen geahndet werden. Nach einer Übergangsphase könnten verhältnismäßige Durchsetzungsmechanismen eingeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und den Unternehmen gleichzeitig Zeit zu geben, ihre Abläufe anzupassen.

Solche verbindlichen Programme sind nichts Neues. Das französische Gesetz Nr. 2016-138 zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung verpflichtet Supermärkte mit einer Fläche von mehr als 400 Quadratmetern, Beziehungen zu entsprechenden Wohltätigkeitsorganisationen aufzubauen, um überschüssige Lebensmittel zu spenden.²⁹⁰ Seit 2020 gilt diese Verpflichtung auch für Unternehmen der Agrar- und Lebensmittelindustrie mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro sowie für Unternehmen der Gemeinschaftsverpflegung, die täglich mehr als 3.000 Mahlzeiten zubereiten.²⁹¹ Weitere Gesetzesänderungen verpflichten bestimmte Unternehmen dazu, eine Person zu benennen, die für die Koordination und Umsetzung eines Qualitätsmanagementplans für Lebensmittelspenden verantwortlich ist²⁹², und Restaurants müssen ihren Kunden Mitnahmebehälter zur Verfügung stellen.²⁹³ Mehrere andere Länder sind diesem Beispiel gefolgt.²⁹⁴ In der Tschechischen Republik beispielsweise verpflichtet das Gesetz Nr. 180/2016 über Lebensmittel und Tabak Lebensmitteleinzelhändler mit Supermärkten von mehr als 400 Quadratmetern zu ähnlichen Maßnahmen zur Umverteilung von Lebensmitteln.²⁹⁵

STAATLICHE ZUSCHÜSSE UND ANREIZE

Zuschüsse und Förderprogramme stellen eine weitere wichtige Ressource für Initiativen zur Lebensmittelspende dar. Dies gilt insbesondere in Ländern, in denen Spender steuerliche Anreize als unzureichend erachten, um die Kosten der Spende auszugleichen, oder in denen mangelnde Infrastruktur die Bemühungen zur Lebensmittelmittelrückgewinnung einschränkt. So können staatliche Zuschüsse beispielsweise Lebensmittelspendern und Tafeln dabei helfen, die für das Einsammeln, Lagern, Verarbeiten und Transportieren von Lebensmitteln für Spendenzwecke erforderlichen Geräte und Ressourcen zu beschaffen. Staatliche Mittel können auch neue Innovationen und aufkommende Technologien unterstützen, die Lebensmittelspenden effizienter und nachhaltiger machen.

Während die meisten staatlichen Zuschüsse und Anreize auf nationaler Ebene vergeben werden, stehen EU-weite Fördermittel für Forschung und Innovation im Bereich nachhaltiger Lebensmittelsysteme zur Verfügung.²⁹⁶ Der Zugang zu öffentlichen und privaten Mitteln, einschließlich Beiträgen der EU-Investitionsbank, wird in der „Farm-to-Fork“-Strategie des EU-Green-Deal erwähnt.²⁹⁷ Zu den EU-weiten Innovationsfonds gehören zudem InnovFin²⁹⁸ und der European Circular Bioeconomy Fund²⁹⁹ (beide über

die EU-Investitionsbank) sowie verschiedene themenbezogene EU-Förderprogramme für nachhaltige Lebensmittelsysteme, Umweltschutz, Ernährungssicherheit und mehr.³⁰⁰

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ist das wichtigste Förderinstrument der EU für Investitionen in das Wohlergehen der Menschen.³⁰¹ Mit einem Budget von 142,7 Milliarden Euro für den Zeitraum 2021 bis 2027 trägt der ESF+ zur Beschäftigungs-, Sozial-, Bildungs- und Qualifikationspolitik der EU bei, wozu auch die Bekämpfung von Ernährungsunsicherheit und Lebensmittelverschwendung gehört.³⁰² Der ESF+ vereint vier Förderinstrumente, die im Programmzeitraum 2014 bis 2020 noch getrennt waren.³⁰³ Der ESF+ wird über zwei Aktionsbereiche verwaltet: den Aktionsbereich der geteilten Verwaltung, der von den Mitgliedstaaten in Partnerschaft mit der Europäischen Kommission umgesetzt wird, und den Aktionsbereich „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI), der von der Europäischen Kommission umgesetzt wird.³⁰⁴

In jedem Mitgliedstaat wird der Bereich der geteilten Verwaltung, zu dem auch die Lebensmittelhilfe gehört, mit Hilfe von Partnerorganisationen umgesetzt, die für die Verteilung der Hilfe zuständig sind, darunter auch Tafelorganisationen.³⁰⁵ Wichtig für Akteur:innen im Bereich der Lebensmittelspenden ist, dass ESF+-Mittel zur Deckung der Kosten für die Sammlung, den Transport, die Lagerung und die Verteilung von Lebensmittelspenden sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen verwendet werden können.³⁰⁶ Bei den Auswahlkriterien für mit ESF+-Mitteln bereitgestellte Lebensmittel müssen auch klimabezogene und ökologische Auswirkungen berücksichtigt werden, insbesondere die Verringerung von Lebensmittelabfällen.³⁰⁷ Im Jahr 2022 verteilten die Mitgliedstaaten mithilfe von ESF+-Mitteln 62 Millionen Mahlzeiten.³⁰⁸

In Österreich ist der Ansatz bei Fördermitteln und Anreizen vielschichtig, aber begrenzt. Österreich setzt EU-Mittel strategisch ein, führt nationale Initiativen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und zur Sensibilisierung durch und unterstützt Innovations- und Anerkennungsprogramme. Es gibt weniger direkte, groß angelegte nationale Fördermittel für die Lebensmittelumverteilung oder die Infrastruktur für Lebensmittelspenden.

Österreich nutzt Finanzmittel der EU, insbesondere über den ESF+ und dessen Vorgänger, den Fonds für europäische Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD), um bedürftigen Menschen zu helfen³⁰⁹, obwohl nur wenige Mittel direkt in Maßnahmen zur Lebensmittelumverteilung fließen.³¹⁰ Abseits der EU-Förderung hat das österreichische Sozialministerium „Die Tafel Österreich“ direkt finanziell unterstützt, um landwirtschaftliche Überschussprodukte an armutsbetroffene Menschen zu verteilen. Im Jahr 2024 bewilligte das Ministerium 1,53 Millionen Euro für ein Projekt zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Überschüsse zu haltbaren Lebensmitteln, die kostenlos an bedürftige Menschen verteilt wurden.³¹¹ Eine ähnliche Förderung für ein Pilotprojekt wurde im August 2023 gewährt, um „Obst und Gemüse vom Feld für armutsbetroffene Menschen“ zu verwerten und so landwirtschaftliche Überschüsse durch die Umverteilung und Verarbeitung frischer Erzeugnisse zugunsten bedürftiger Menschen zu reduzieren.³¹²

Die im BMLUK angesiedelte *Verpackungskoordinierungsstelle* (VKS) stellt ebenfalls Fördermittel für Projekte zur Abfallvermeidung bereit.³¹³ Die förderfähigen Projekte sind vielfältig, umfassen jedoch unter anderem solche, die Produktionsabfälle reduzieren, die Abfallvermeidung durch Logistikoptimierung verbessern und das Bewusstsein für Abfallvermeidung schärfen; die Förderbeträge reichen von 1.000 € bis 360.000 €. ³¹⁴

Auf lokaler Ebene stehen zudem zusätzliche Fördermittel speziell für Maßnahmen zur Lebensmittelrettung zur Verfügung. Einige österreichische Bundesländer oder Gemeinden bieten kleinere, lokal ausgerichtete Unterstützung oder Fördermittel für soziale Organisationen oder Projekte an, die sich mit Ernährungssicherheit und Abfallvermeidung befassen. Dabei handelt es sich jedoch in der Regel nicht um umfangreiche, zweckgebundene Infrastrukturförderungen für Lebensmittelspenden auf nationaler Ebene. So können beispielsweise Programme zur Unterstützung lokaler Lebensmittellieferanten in einigen Regionen Innovations- oder Investitionselemente beinhalten, die indirekt zur Abfallvermeidung beitragen

könnten, sie zielen jedoch nicht direkt auf Lebensmittelspenden für karitative Organisationen ab.³¹⁵ In Salzburg unterstützt ein solches Programm Lebensmitteleinzelhändler, die innovative Lösungen entwickeln oder neue Einrichtungen errichten, um die lokale Lebensmittelversorgung zu sichern und Ressourcen für unterversorgte Bevölkerungsgruppen bereitzustellen.³¹⁶

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN ZU ZUSCHÜSSEN UND STAATLICHEN ANREIZEN

1. INVESTITIONEN IN DIE KÜHLKETTENINFRASTRUKTUR UND ANDERE „LAST-MILE“-LOGISTIKLÖSUNGEN.

Für viele potenzielle Spender stellen die Kosten für Lagerung und Transport ein Hindernis für die Spende von Lebensmittelüberschüssen dar, insbesondere bei verderblichen Produkten, die gekühlt werden müssen. Produzenten, Einzelhändler und Gastronomiebetriebe zögern möglicherweise, Spenden zu leisten, wenn sie die Kosten für die Kühl Lagerung oder den Transport der Waren zu karitativen Organisationen nicht decken können. Dies gilt insbesondere für Restaurants, Hotels und Caterer, die strenge Zeit- und Temperaturkontrollen für zubereitete Speisen einhalten müssen.

Um diese Hindernisse zu beseitigen, könnte Österreich Fördermittel für die Kühlketteninfrastruktur und die Logistik bereitstellen. Dazu könnten Schnell- und Schockfroster gehören, die es Unternehmen, die Fertiggerichte verkaufen, ermöglichen, die korrekten Temperaturen aufrechtzuerhalten, während sie den Transport der Spenden zu Lebensmittelrettungsorganisationen koordinieren, sowie energieeffiziente Kühlanlagen und Kühlfahrzeuge. Andere europäische Programme bieten nützliche Vorbilder. In Italien beispielsweise haben regionale Fördermittel karitativen Organisationen Mittel zur Anschaffung von Ausrüstung bereitgestellt, die für die Rückgewinnung und Verteilung von Lebensmittelüberschüssen erforderlich sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Geräten liegt, welche die Sammlung und Umverteilung unverkaufter Lebensmittel für soziale Zwecke ermöglichen.³¹⁷ Der „Community Fridge Fund“ von Zero Waste Scotland bietet Fördermittel (bis zu 10.000 £) an, die ausschließlich für Kühlgeräte verwendet werden können und so Gemeinschaftsorganisationen dabei helfen, Kühl- und Gefrierschränke anzuschaffen, die lokale Initiativen zur Lebensmittelumverteilung unterstützen.³¹⁸

Darüber hinaus könnten flexible Kleinzuschussprogramme mit vereinfachten Antrags- und Berichtspflichten kleineren, ehrenamtlich geführten Organisationen helfen, laufende Transport- und „Last-Mile“-Lieferkosten wie Kraftstoff sowie Fahrzeugleasing oder -wartung zu decken. Durch die Konzentration der finanziellen Unterstützung auf diese konkreten Kosten würde die Regierung Lebensmittelspenden sowohl für Spender als auch für karitative Organisationen praktikabler machen und damit die Menge und Vielfalt der Lebensmittel erhöhen, die sicher umverteilt werden können.

2. AUSWEITUNG VON INNOVATIONS- UND DIGITALISIERUNGSZUSCHÜSSEN ZUR VERMEIDUNG VON LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG UND ZUR FÖRDERUNG VON LEBENSMITTELSPENDEN.

Österreich beteiligt sich bereits an umfassenderen EU- und nationalen Initiativen zur Förderung von Innovation und Digitalisierung, doch diese räumen Projekten zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und zur Lebensmittelspende nicht immer ausdrücklich Priorität ein. Eine Ausweitung oder Anpassung bestehender Innovationszuschüsse, um Initiativen zur Umverteilung und

Messung von Lebensmittelüberschüssen ausdrücklich einzubeziehen, würde die Entwicklung neuer Instrumente und Modelle fördern, die das Ökosystem der Lebensmittelspenden stärken. So bietet beispielsweise das irische „Circular Economy Innovation Grant Scheme“ (CEIGS) gezielte Unterstützung für Projekte der Kreislaufwirtschaft, die von gemeinnützigen Organisationen und Sozialunternehmen geleitet werden, darunter Initiativen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz.³¹⁹

Eine ähnliche, klar definierte Förderlinie könnte österreichischen Akteuren helfen, Lösungen zur Umverteilung von Lebensmittelüberschüssen zu erproben und auszuweiten. Zu den förderfähigen Projekten könnten digitale und mobile Plattformen gehören, die Spender mit Wohltätigkeitsorganisationen verbinden sowie neue Sammel- und Umverteilungsmodelle, die die Effizienz und Reichweite verbessern. Die Förderung könnte auch gezielt auf die Reduzierung von Abfällen in bestimmten Abschnitten der Lieferkette ausgerichtet werden, wie z. B. auf Ernteüberschüsse und die Verwertung von Frischwaren, die an Lieferanten zurückgeschickt werden, weil sie die Sortier- und Qualitätsstandards der Einzelhändler nicht erfüllen. Im Laufe der Zeit würden Investitionen in Innovation und Datensysteme eine effektivere Ausrichtung anderer Förderprogramme unterstützen, bessere Nachweise für die Wirkung liefern und dazu beitragen, Österreichs nationale und EU-Verpflichtungen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zu erfüllen.

3. BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN ZUR UMSETZUNG DER ABFALLRAHMENRICHTLINIE.

Während Österreich seinen Plan zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie entwickelt, sollte es Fördermittel für Organisationen bereitstellen, welche die zur Umsetzung des Plans erforderliche Infrastruktur aufbauen oder ausbauen. Viele private Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen haben sich bereits zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen verpflichtet und könnten mit staatlichen Investitionen die bestehende Infrastruktur ausbauen und ihre Bemühungen vorantreiben. Zunächst könnten solche Fördermittel als einmalige Investitionen genutzt werden, um das Interesse an dem Plan zu wecken und gleichzeitig eine ausreichende Infrastruktur und Koordination sicherzustellen, um die in der Abfallrahmenrichtlinie festgelegten Ziele zu erreichen. Je nachdem, ob Österreich auf dem richtigen Weg ist, seine Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zu erreichen, könnte die Regierung auf der Grundlage von Gesprächen mit den Interessengruppen entscheiden, ob zusätzliche Mittel erforderlich sind.

RICHTLINIEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER EMISSIONEN, UMWELTBELANGE UND LEBENSMITTELABFÄLLE

Die Berichterstattung über Maßnahmen kann Unternehmen dazu anregen, ihre Abfallströme gezielt zu erfassen und zu messen, und ihnen dabei helfen, Bereiche zu identifizieren, in denen sie Lebensmittelabfälle durch Lebensmittelspenden reduzieren können. Drei wichtige Berichtsstrukturen, mit denen Lebensmittelverschwendung gemessen und bekämpft werden könnte, sind: die Berichterstattung zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG), die Berichterstattung zu Scope-3-Emissionen und die Berichterstattung zur Lebensmittelverschwendung. Obligatorische oder freiwillige Berichtssysteme ermöglichen es den Akteuren des Lebensmittelsystems, die Ursachen der Lebensmittelverschwendung besser zu verstehen, Möglichkeiten zur Abfallreduzierung und zur Steigerung der Menge an umverteilten Lebensmitteln zu identifizieren sowie Ziele zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung festzulegen.

Die EU-Richtlinie 2022/2464, auch bekannt als Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), verpflichtet bestimmte Unternehmen

zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen, einschließlich der Offenlegung ihrer Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen.³²⁰ Unternehmen unterliegen der CSRD, wenn sie: (1) „große“³²¹ Unternehmen oder Konzerne sind, (2) Wertpapiere an einem von der EU regulierten Markt notiert haben oder (3) Nicht-EU-Unternehmen mit erheblichen Umsätzen und einer EU-Niederlassung oder -Tochtergesellschaft sind.³²² Die Europäische Kommission hat die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verabschiedet, um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bei den Angaben der Unternehmen zu gewährleisten.³²³ Gemäß ESRS E5 zum Thema Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft sind Unternehmen, die diesen Aspekt als wesentlich für ihre Geschäftstätigkeit eingestuft haben, verpflichtet, die Gesamtmenge des anfallenden Abfalls, die Gesamtmenge des Abfalls nach Gewicht, welcher der Entsorgung entzogen wird, die Abfallmenge nach Gewicht, die je nach Art der Abfallbehandlung der Entsorgung zugeführt wird, sowie die Gesamtmenge und den prozentualen Anteil des nicht recycelten Abfalls offenzulegen.³²⁴ Die erste Welle von CSRD-Berichten der betroffenen Unternehmen (für das Geschäftsjahr 2024) wurde im Jahr 2025 veröffentlicht.³²⁵

Im November 2025 änderte das Europäische Parlament die CSRD, um den Kreis der Unternehmen einzugrenzen, die den Berichtspflichten der Richtlinie unterliegen.³²⁶ Die Änderungen verschieben zudem die Anwendung der Berichtspflichten für große Unternehmen, die noch nicht mit der Umsetzung der CSRD begonnen haben, sowie für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen.³²⁷

Zusätzlich zur CSRD, die eine Berichterstattung durch einzelne Unternehmen vorschreibt, verpflichtet die Abfallrahmenrichtlinie (WFD) von 2018 die Mitgliedstaaten dazu, Lebensmittelabfälle in jeder Phase der Lebensmittelversorgungskette zu messen und darüber Bericht zu erstatten.³²⁸ Zur Umsetzung dieser Anforderung hat die Europäische Kommission eine gemeinsame Methodik für die Mitgliedstaaten verabschiedet, um Lebensmittelabfälle in der Primärproduktion, der Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel, in Restaurants und Gastronomiebetrieben sowie in Haushalten zu messen und zu erfassen.³²⁹ Die Mitgliedstaaten können Lebensmittelabfälle anhand einer Stichprobe von Lebensmittelunternehmen und Haushalten mit verschiedenen Methoden je nach Stufe der Lieferkette messen.³³⁰ Sie können auch direkte Messungen zur Erfassung von Lebensmittelabfällen in jeder Stufe der Lieferkette nutzen und andere indirekte Methoden wie Abfallzusammensetzungsanalysen und Befragungen anwenden, wenn direkte Messungen nicht möglich sind.³³¹ Im Gegensatz zur CSRD sind einzelne Unternehmen gemäß der WFD nicht verpflichtet, über Lebensmittelabfälle zu berichten.³³²

Die österreichischen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -offenlegung bauen auf den CSRD-Vorschriften auf. Die §§ 243b und 267b des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) verpflichten bestimmte Unternehmen zur jährlichen nichtfinanziellen Berichterstattung. Diese Paragraphen sind die Umsetzungsbestimmungen der EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) (Richtlinie 2014/95/EU), die durch die CSRD erweitert wurde. Österreich stützt sich weiterhin auf § 243b UGB als Vorschrift für nichtfinanzielle Angaben, der an die EU-Vorschriften angepasst wurde.³³³ Nach dem UGB müssen Unternehmen ihr Geschäftsmodell, ihre Sorgfaltsprüfungsprozesse, wesentliche Risiken und deren Bewältigung sowie Leistungsindikatoren für bestimmte Bereiche, einschließlich der Umwelt, offenlegen.³³⁴

Unternehmen können sich bei der Erstellung der Angaben an den Best-Practice-Leitfaden des Österreichischen Ausschusses für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (AFRAC) halten. Der AFRAC ist ein unabhängiger, nichtstaatlicher Expertenausschuss, der als das nationale Normungsgremium für die Finanzberichterstattung und andere gesetzliche Berichtspflichten gilt.³³⁵ Die Prüfung von nichtfinanziellen Berichten wird mit der bevorstehenden Umsetzung der CSRD zunehmend an Bedeutung gewinnen, und eine unvollständige Berichterstattung kann nach dem österreichischen Strafrecht eine Straftat darstellen.³³⁶

Österreich hat zudem nationale Umweltgesetze eingeführt, die die EU-Anforderungen umsetzen und erweitern. Im Bereich Lebensmittelabfälle legt das *Abfallwirtschaftsgesetz* (AWG) von 2002, das 2021 durch das Kreislaufwirtschaftspaket novelliert wurde, Vorschriften für Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung fest. § 11a des Gesetzes schreibt vor, dass Lebensmitteleinzelhändler

ab einer bestimmten Größe – definiert als solche, die mindestens eine Verkaufsstelle mit mehr als 400 Quadratmetern oder mindestens fünf Verkaufsstellen betreiben – (1) die Kilogramm an Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr gespendet wurden, und (2) die Kilogramm an Lebensmitteln, die als Abfall entsorgt wurden, nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Produktgruppen melden müssen. Die Meldungen erfolgen vierteljährlich auf elektronischem Wege.³³⁷

Auch Landes- und Kommunalbehörden tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes durch landesweite *Abfallwirtschaftspläne*.³³⁸ Diese Pläne setzen das Gesetz in die Praxis um, indem sie dessen Strategie an die lokale Infrastruktur und Geografie anpassen. In Wien beispielsweise hat die Stadt einen Abfallwirtschaftsplan verabschiedet, der konkrete Ziele zur Reduzierung von Küchenabfällen sowie Möglichkeiten der Abfallverwertung wie Kompostierung und anaerobe Vergärung enthält.³³⁹ Um die Wirksamkeit zu beurteilen, sieht der Wiener Plan die Einrichtung einer formellen Überwachungsgruppe vor, die die Fortschritte anhand vordefinierter Indikatoren misst (*Geschäftsordnung*).³⁴⁰

Das österreichische *Umweltinformationsgesetz* (UIG) gewährleistet, dass Umweltberichtsdaten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, einschließlich Informationen zu Abfallströmen, der Öffentlichkeit zugänglich sind.³⁴¹

EMPFEHLUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER EMISSIONEN, UMWELT- UND LEBENSMITTELABFÄLLE

1. DIE MELDUNG DER VON EINZELHÄNDLERN AUSSORTIERTEN LEBENSMITTELMENGEN VORSCHREIBEN.

Zwar bietet der bestehende Berichtsrahmen in Österreich eine solide Grundlage für die Offenlegung von Umwelt- und Abfalldaten, doch bestehen weiterhin erhebliche Lücken bei der Erfassung von Lebensmittelabfällen entlang der Lieferkette. Untersuchungen zum österreichischen Lebensmittelsystem zeigen einen Mangel an einheitlicher Messung.³⁴² Dies kann zu versteckten Verlusten in der Produktions- und Vertriebsphase führen, wo Abfall durch Prognosefehler oder betriebliche Faktoren entsteht, die in den nachgelagerten Einzelhandelsdaten nicht sichtbar sind.³⁴³ Zudem können die Kriterien, nach denen Einzelhändler insbesondere Lieferungen von Frischwaren zurückweisen, subjektiv sein und eher auf der Interpretation einzelner Filialmitarbeiter beruhen als auf objektiven Sortier- und Qualitätsstandards.³⁴⁴

Österreich sollte für Einzelhändler ab einer bestimmten Größe die Verpflichtung einführen, öffentlich zu melden, wie viele Lebensmittel sie an Lieferanten zurücksenden und aus welchen Gründen sie eine Lieferung ablehnen. Die Einzelhändler wären verpflichtet, die Menge und die Produktkategorie dieser zurückgesandten Produkte zu melden, wobei dies nach Möglichkeit an bestehende Meldekanäle angepasst werden sollte. Durch die Einbindung fundierterer Informationen in das bereits bestehende nationale Datensystem darüber, an welcher Stelle der Lieferkette Lebensmittelverschwendung auftritt, würden politische Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit besser verstehen, wo und warum Verschwendung entsteht, was gezieltere Maßnahmen ermöglichen würde. Daten aus dieser Art der Berichterstattung könnten genutzt werden, um neue Marktchancen zu identifizieren, wie beispielsweise innovative Verwendungsmöglichkeiten für Produkte, die aus Gründen der Güteklasse und Qualität zurückgewiesen wurden. Da die meisten Lebensmittelproduzenten aufgrund von Machtungleichgewichten nicht in der Lage sind, die Zurückweisung von Lebensmitteln anzufechten, stehen sie oft vor der Herausforderung, neue Märkte für diese Lebensmittel zu finden. Ist dies nicht möglich, werden die aussortierten Lebensmittel häufig weggeworfen. Die Verpflichtung der Einzelhändler, die Menge der von ihnen aussortierten Lebensmittel zu melden, wäre eine wichtige

Ergänzung zu den bestehenden Meldepflichten und könnte durch die Schaffung neuer Marktchancen dazu beitragen, Lebensmittelverschwendung zu reduzieren.

2. EINFÜHRUNG EINER BRANCHENWEITEN ERHEBUNG.

Trotz der zunehmenden Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und der im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes gemeldeten Daten fehlt es in Österreich nach wie vor an einem umfassenden, vergleichbaren Datensatz, der Lebensmittelverschwendung systemweit erfasst, einschließlich kleiner und nicht meldepflichtiger Sektoren. Um die Koordination zu verbessern und eine gemeinsame Faktengrundlage für die Politik zu schaffen, könnte die Bundesregierung eine regelmäßige, repräsentative Erhebung zur Lebensmittelverschwendung unter der Leitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) vorschreiben.

Diese Erhebung würde landwirtschaftliche Erzeuger, Verarbeiter, Großhändler, Einzelhändler, die Außer-Haus-Verpflegung sowie zivilgesellschaftliche Organisationen (wie Tafeln und Sozialmärkte) einbeziehen und harmonisierte Daten erheben. Die Ergebnisse würden in aggregierter Form als zentrale Informationsquelle zu Umfang, Trends, Erfolgen und Wachstumschancen im Bereich der Lebensmittelverschwendung veröffentlicht. Diese könnten in den Bundesabfallwirtschaftsplan und die Landesabfallwirtschaftspläne integriert werden. Im Laufe der Zeit könnte diese Erhebung dazu beitragen, die Berichterstattung zur Abfallwirtschaft anzupassen, die Gestaltung von Fördermitteln zu unterstützen und eine Ausgangsbasis für die Verfolgung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Waste Framework Directive (WFD) und der nationalen Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zu schaffen.

3. AUSWEITUNG DER BERICHTERSTATTUNG ÜBER LEBENSMITTELABFÄLLE AUF DIE AUSSER-HAUS-VERPFLEGUNG.

Die derzeitigen Meldepflichten konzentrieren sich in erster Linie auf große Lebensmitteleinzelhändler, die gemäß den Abfallwirtschaftsvorschriften verpflichtet sind, die Mengen an Lebensmitteln zu dokumentieren und zu melden, die sie spenden oder als Abfall entsorgen.³⁴⁵ Die Außer-Haus-Verpflegung unterliegt jedoch keiner vergleichbaren Meldepflicht. Größere Hotels mit umfangreichen Gastronomiebetrieben verursachen erhebliche Mengen an vermeidbarem Lebensmittelabfall. Dies schränkt die Transparenz hinsichtlich der Abfallmengen in einem Schlüsselsektor ein und kann die Bemühungen zur Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Lebensmittelryckgewinnung untergraben.

Um dem entgegenzuwirken, könnte Österreich seine Meldepflichten gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz auf Hotels und andere große Gastronomiebetriebe ausweiten, die eine bestimmte Größe oder Umsatzschwelle überschreiten. Diese könnten verpflichtet werden, zumindest die Mengen an Lebensmittelabfällen sowie an gespendeten oder verwerteten Lebensmitteln unter Verwendung von Meldeformaten zu melden, die auf bestehende Meldesysteme abgestimmt sind. Die schrittweise Einführung solcher Verpflichtungen, begleitet von Beratung und Unterstützung, würde die Datenqualität aus einem wichtigen abfallerzeugenden Sektor verbessern und einen stärkeren Anreiz für Hotels schaffen, in Präventionsmaßnahmen zu investieren und Partnerschaften mit Organisationen zur Lebensmittelumverteilung einzugehen. Sollten die Daten zudem darauf hindeuten, dass für den menschlichen Verzehr geeignete Lebensmittel verschwendet werden, wäre es möglich, Gespräche über die Hindernisse aufzunehmen, die einer Spende dieser Lebensmittel im Wege stehen, und potenzielle Lösungen zu identifizieren.

Dieser Rechtsleitfaden gibt einen Überblick über die aktuellen Gesetze, Richtlinien und Programme in Österreich, die sich auf Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelspenden beziehen. Er enthält maßgeschneiderte Empfehlungen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung und zur Stärkung der Lebensmittelumverteilung. Während Bund und Länder die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Förderung eines nachhaltigen, kreislauforientierten Lebensmittelsystems tragen, spielen Organisationen zur Lebensmittelumverteilung und andere private Akteur:innen eine wesentliche ergänzende Rolle und leisten einen messbaren Klimabeitrag, indem sie überschüssige Lebensmittel von Deponien fernhalten. Durch Zusammenarbeit können Regierung, private Organisationen und die Zivilgesellschaft sicherstellen, dass Lebensmittel in Österreich in erster Linie Menschen ernähren, anstatt zu Abfall zu werden.

Mit Blick auf die Zukunft bietet die kürzlich aktualisierte EU-Abfallrahmenrichtlinie mit ihren ehrgeizigen Zielen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen eine klare Chance und einen Zeitplan für Maßnahmen. In den nächsten fünf Jahren sollte sie als Leitfaden für Österreichs Politik zur Verringerung von Lebensmittelabfällen und zur Steigerung der Lebensmittelumverteilung dienen. Es besteht die Notwendigkeit, bestehende Gesetze und politische Maßnahmen zu verfeinern, welche die Reduzierung von Lebensmittelabfällen fördern, insbesondere solche, welche die Auswirkungen von Armut mindern und die Umweltbilanz verbessern. Um diese Ziele zu erreichen, werden gesetzliche Regelungen und politische Instrumente entscheidend sein, die Hindernisse für Lebensmittelspenden minimieren und starke, vorhersehbare Anreize bieten. Dazu gehören klare Haftungsausschlüsse für Spender und karitative Organisationen, die in gutem Glauben handeln; eine für Lebensmittelspenden förderliche Steuerpolitik; Maßnahmen zur Eindämmung von Lebensmittelabfällen, die die Entsorgung weniger attraktiv machen als die Umverteilung; gezielte Zuschüsse und Investitionen zur Deckung der Kosten für Sammlung, Lagerung und Logistik; aussagekräftige Berichtspflichten sowie detaillierte Vorschriften und Leitlinien zur Klarstellung von Verfallsdaten. Zusammengenommen können diese Maßnahmen Österreich dabei helfen, Abfall zu reduzieren, die sichere und effiziente Lebensmittelmittelrückgewinnung auszuweiten und die Lebensbedingungen der von Ernährungsunsicherheit betroffenen Menschen zu verbessern.

Dieser Leitfaden kann als Ausgangspunkt dienen, um die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich besser zu verstehen und bestehende Lücken zu erkennen. Lebensmittelspender und karitative Organisationen, die Lebensmittel weiterverteilen, sollten die in diesem Leitfaden behandelten Gesetze, Richtlinien und rechtlichen Fragen berücksichtigen, wenn sie Lebensmittel spenden oder an Bedürftige verteilen. Um die Regelung von Lebensmittelspenden in Österreich besser zu verstehen, sollten Spender, karitative Organisationen und politische Entscheidungsträger die in diesem Leitfaden aufgeführten Gesetze prüfen und gegebenenfalls zusätzlichen rechtlichen Rat einholen.

ENDNOTEN

- ¹ ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN, *Globale Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung – Ausmaß, Ursachen und Prävention* (2011), S. 4.
- ² *Ebenda*, S. 29.
- ³ „Lebensmittel von der Mülldeponie fernhalten: Politische Ideen für Bundesländer und Kommunen“, HARVARD FOOD LAW AND POLICY CLINIC, S. 1 (2016).
- ⁴ ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN, „Food Wastage Footprint & Climate Change“ (2015), [HTTPS://WWW.FAO.ORG/3/A-BB144E.PDF](https://www.fao.org/3/A-BB144E.PDF), S. 1.
- ⁵ UMWELTPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN, „Food Waste Index Report 2024“ (27. März 2024), <https://www.unep.org/resources/publication/food-waste-index-report-2024>, S. XI.
- ⁶ *Siehe ebenda*.
- ⁷ *Ebd.*
- ⁸ FAO, IFAD, UNICEF, WFP UND WHO, „The State of Food Security and Nutrition in the World 2025 – Addressing High Food Price Inflation for Food Security and Nutrition“, S. 14 (2025), [HTTPS://DATA.UNICEF.ORG/RESOURCES/SOFI-2025/](https://data.unicef.org/resources/sofi-2025/).
- ⁹ *Ebd.*, S. 5
- ¹⁰ GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN, von der Generalversammlung am 25. September 2015 verabschiedete Resolution (Res. 70/1), https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_RES_70_1_E.pdf, S. 22. „Bis 2030 die weltweite Lebensmittelverschwendung pro Kopf im Einzelhandel und auf Verbraucherebene halbieren und Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten, einschließlich Nachernteverluste, reduzieren.“
- ¹¹ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *EU-Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung*, https://ec.europa.eu/food/food/food-waste/eu-actions-against-food-waste_en (zuletzt aufgerufen am 12. Dezember 2024).
- ¹² Die in diesem Projekt und im vorliegenden Rechtsleitfaden dargelegten Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen stammen von der Food Law and Policy Clinic der Harvard Law School und der European Federation of Food Banks. Sie spiegeln nicht unbedingt die Meinungen etwaiger Förderpartner wider. Darüber hinaus sollte der Inhalt dieses Dokuments nicht als Rechtsberatung ausgelegt werden. Wer Rechtsberatung benötigt, sollte sich an einen Rechtsanwalt wenden, der in der jeweiligen Gerichtsbarkeit und im jeweiligen Rechtsgebiet zugelassen ist.
- ¹³ Obersteiner und Stoifl, „Lebensmittelverluste und -abfallaufkommen in Österreich“, Österr. Wasser- und Abfallw. (Jan. 2024).
- ¹⁴ Die FLPC möchte sich bei „Die Tafel Österreich“ sowie den anderen Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Regierungsstellen und -behörden bedanken, die dem FLPC-Team ihre Beiträge zur Verfügung gestellt haben.
- ¹⁵ Österreichisches Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie: Erster Fortschrittsbericht (Juni 2024), <https://www.bmk.gv.at/en/topics/climate-environment/waste-resource-management/ces.html>.
- ¹⁶ Eurostat, *Unfähigkeit, sich jeden zweiten Tag eine Mahlzeit mit Fleisch, Geflügel, Fisch (oder einer vegetarischen Alternative) leisten zu können* (zuletzt aktualisiert am 14. November 2025), https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_mdcs03_custom_17664218/default/table.
- ¹⁷ EUROPÄISCHE KOMMISSION, Lebensmittelverschwendung, https://food.ec.europa.eu/food-safety/food-waste_en (zuletzt aufgerufen am 27. März 2025).
- ¹⁸ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Lebensmittelverschwendung*, https://food.ec.europa.eu/food-safety/food-waste_en (zuletzt aufgerufen am 27. März 2025).
- ¹⁹ EUROPÄISCHES PARLAMENT, Strategie zur Armutsbekämpfung (Juni 2026), <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-supporting-people-strengthening-our-societies-and-our-social-model/file-anti-poverty-strategy>.
- ²⁰ EUROPÄISCHES PARLAMENT, Entschließung vom 12. Februar 2026 zur Entwicklung einer neuen EU-Strategie zur Armutsbekämpfung (2025/2095), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2026-0049_EN.html, S. X, 16.
- ²¹ *Ebenda*, S. 67.
- ²² EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Ein europäischer Green Deal*, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en (zuletzt aufgerufen am 9. April 2021).
- ²³ *Ebd.*
- ²⁴ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa* (2020). https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9903b325-6388-11ea-b735-01aa75ed71a1.0017.02/DOC_1&format=PDF
- ²⁵ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *EU-Aktionsplan „Der Weg zu einem gesunden Planeten für alle“: „Auf dem Weg zu null Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden“* (2021), https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a1c34a56-b314-11eb-8aca-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF.

- ²⁶ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Strategie „Vom Erzeuger zum Verbraucher“: Für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem* (2020), https://food.ec.europa.eu/document/download/472acca8-7f7b-4171-98b0-ed76720d68d3_en?filename=f2f_action-plan_2020_strategy-info_en.pdf; siehe auch Strategie „Vom Erzeuger zum Verbraucher“, Europäische Kommission, https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy_en (zuletzt aufgerufen am 12. Dezember 2025).
- ²⁷ Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa, siehe Fußnote 22, Abschnitt 3.7.
- ²⁸ Strategie „Vom Erzeuger zum Verbraucher“: Für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, siehe Fußnote 26, Abschnitt 2.5.
- ²⁹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. (L 312), S. 3.
- ³⁰ Siehe Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Art. 1 Abs. 4, Nr. 4, 2025 ABl. (L —), <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2025/1892/oj/eng>.
- ³¹ Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. (L 312), Art. 9a Abs. 4 Buchst. a–b, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008L0098-20251016&qid=1764902414154>.
- ³² Richtlinie (EU) 2025/1892 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Art. 1 Abs. 4, 2025 ABl. (L —), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501892.
- ³³ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *EU-Plattform zu Lebensmittelverlusten und Lebensmittelverschwendung*, https://ec.europa.eu/food/food/food-waste/eu-actions-against-food-waste/eu-platform-food-losses-and-food-waste_en (zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2025).
- ³⁴ Ebd.
- ³⁵ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Aufgabenbeschreibung der informellen Expertengruppe der Kommission zur EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung* (14. Juni 2021), https://food.ec.europa.eu/document/download/cfe9d292-63a4-47f6-968a-203c07a23065_en?filename=fw_eu-actions_flw-platform_tor_0.pdf.
- ³⁶ EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung, *Umverteilung von Lebensmittelüberschüssen: Beispiele für Praktiken in den Mitgliedstaaten* (Mai 2019), https://food.ec.europa.eu/document/download/9192a03b-02e4-4cae-864f-7511a7937454_en.
- ³⁷ Ebd.
- ³⁸ EU-Plattform zu Lebensmittelverlusten und -verschwendung, *Tätigkeitsbericht – erstes Mandat (2016–2021)* (2021), https://food.ec.europa.eu/document/download/b0a46696-e02e-4228-8d7b-0e5d043140df_en?filename=fw_lib_stud-rep-pol_flw_act-report_2021.pdf, S. 7.
- ³⁹ Ebd., S. 19.
- ⁴⁰ Ebd.
- ⁴¹ Economist Impact, *Global Food Security Index: Österreich*, <https://impact.economist.com/sustainability/project/food-security-index/explore-countries/austria> (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- ⁴² Ebd.
- ⁴³ Chiara Crepaldi & Francesca Pepé, *Caritas Cares! Länderbericht 2019 Österreich* (2019), https://www.caritas.eu/wp-content/uploads/2023/06/Caritas-Cares-Report-Austria_singles.pdf.
- ⁴⁴ FIAN Int’l, Modul 2: Rechtlicher Rahmen zum Recht auf Nahrung (August 2022), https://www.fian.org/files/is/htdocs/wp11102127_GNIAANVR7U/www/files/Module_2_English%20.pdf.
- ⁴⁵ Statistik Austria, *Ziel 2: Kein Hunger*, (26. Februar 2026) <https://www.statistik.at/en/services/tools/data-access/sdgs/goal-2-zero-hunger>.
- ⁴⁶ EUROPÄISCHE KOMMISSION, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, *Gemeinsame Agrarpolitik: Österreich im Überblick*, S. 2 (2023), https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/cef3e8e8-fea2-47f1-af28-6c0649656d7e_en.
- ⁴⁷ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, *Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) 2023, Teil 1*, S. 349 (2023), <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/federal-waste-management-plan-2023-part-1.html> (zuletzt aufgerufen am 18. Dez. 2025).
- ⁴⁸ Obersteiner und Stoifl, *Lebensmittelverluste und -abfallaufkommen in Österreich*, Österr. Wasser- und Abfallw. (Jan. 2024).
- ⁴⁹ AGES. Ein Zeichen gegen Lebensmittelverschwendung (Aug. 2025) <https://www.ages.at/en/news/detail/ein-zeichen-gegen-lebensmittelverschwendung#:~:text=Nach%20aktuellen%20Schätzungen%2C%20über,davon%20könnte%20vermieden%20werden>.
- ⁵⁰ EUROPÄISCHE KOMMISSION, Seite zu den EU-Mitgliedstaaten: Österreich, EU-Plattform zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung, https://ec.europa.eu/food/safety/food_waste/eu-food-loss-waste-prevention-hub/memberstatepage/show/AT (zuletzt aufgerufen am 12. August 2025).
- ⁵¹ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, *Koordination von Aktivitäten im Bereich Lebensmittelverschwendung*, https://www.bmimi.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/abfallvermeidung/lebensmittel/koordinierung.html (zuletzt aufgerufen am 5. Mai 2026).

- ⁵² Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Schreiben an den Präsidenten des österreichischen Nationalrats, Aktenzeichen 2024-0.452.648 (August 2024).
- ⁵³ SOMA Austria und Partner, Gegen Lebensmittelverschwendung. Für Nachhaltigkeit., <https://somaosterreich.at/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026).
- ⁵⁴ Tafel rettet 10 Millionen Kilogramm Lebensmittel, The International (16. Oktober 2023), <https://www.theinternational.at/food-bank-saves-10-million-kilograms-of-food/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- ⁵⁵ „Too Good To Go startet das ‚Parcels‘-Programm, um den Umgang mit Lebensmittelüberschüssen zu revolutionieren“, Food & Drink Technology (17. Oktober 2023), <https://www.foodanddrinktechnology.com/news/55731/too-good-to-go-launches-parcels-programme-to-revolutionise-the-management-of-surplus-food/>; REFRESH, Foodsharing Österreich, <https://eu-refresh.org/foodsharing-%C3%B6sterreich.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- ⁵⁶ EUROPÄISCHE UNION, *Die Europäische Union erklärt – Wie die Europäische Union funktioniert*, Europäische Kommission (2012), http://eeas.europa.eu/archives/delegations/singapore/documents/more_info/eu_publications/how_the_european_union_works_en.pdf, S. 3.
- ⁵⁷ *Ebd.*, S. 5
- ⁵⁸ *Ebd.*
- ⁵⁹ *Ebd.*
- ⁶⁰ *Ebd.*
- ⁶¹ *Ebd.*
- ⁶² *Ebd.*
- ⁶³ *Id.*
- ⁶⁴ *Id.*
- ⁶⁵ *Id.*
- ⁶⁶ *Ebd.*
- ⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002R0178-20240701>.
- ⁶⁸ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Allgemeines Lebensmittelrecht*, https://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law_en (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).
- ⁶⁹ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Allgemeine Anforderungen des Lebensmittelrechts*, https://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law/general_requirements_en (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).
- ⁷⁰ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2004.226.01.0003.01.ENG; siehe auch EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Rechtsvorschriften* https://ec.europa.eu/food/safety/biosafety/food_hygiene/legislation_en (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).
- ⁷¹ EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Rechtsvorschriften*, https://ec.europa.eu/food/safety/biosafety/food_hygiene/legislation_en (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).
- ⁷² Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität, *Das Hygienepaket* <https://agriculture.gouv.fr/le-paquet-hygiene> (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).
- ⁷³ Verordnung (EU) Nr. 2021/382 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene hinsichtlich des Umgangs mit Lebensmittelallergenen, der Umverteilung von Lebensmitteln und der Kultur der Lebensmittelsicherheit, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0382>.
- ⁷⁴ Verordnung (EU) Nr. 2021/382 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene hinsichtlich des Umgangs mit Lebensmittelallergenen, der Umverteilung von Lebensmitteln und der Kultur der Lebensmittelsicherheit, Art. 2 Buchstabe b, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0382>.
- ⁷⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Art. 1 Buchstabe d, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1374>.
- ⁷⁶ Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0098&from=EN>.
- ⁷⁷ *Ebenda.*
- ⁷⁸ Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0851&from=EN>, Art. 9.
- ⁷⁹ *Ebenda*, Art. 4, 9.
- ⁸⁰ Siehe Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Art. 1 Abs. 4, Nr. 4, ABl. 2025 (L —), <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2025/1892/oj/eng>.
- ⁸¹ Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, siehe Fußnote 76, Art. 9a Abs. 4 Buchst. a–b.
- ⁸² *Ebd.*, in Art. 9a Abs. 1. Anmerkung: Dies ist das erste Mal, dass die Abfallrahmenrichtlinie Lebensmittelbanken und

Organisationen zur Umverteilung von Lebensmitteln erwähnt. Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, *siehe* Fußnote 80 zu Art. 1 Abs. 4, Abs. 1, .

⁸³ Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, *siehe* Fußnote 80, Art. 1 Abs. 4, Abs. 4, Art. 2 Abs. 1.

⁸⁴ EUROPÄISCHE KOMMISSION, EU-Leitlinien zur Lebensmittelspende (2017/C 361/01), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)).

⁸⁵ Europäische Kommission, *EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa* (2020), https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9903b325-6388-11ea-b735-01aa75ed71a1.0017.02/DOC_1&format=PDF

⁸⁶ EU-Leitlinien zur Lebensmittelspende (2017/C 361/01), *siehe* Fußnote 84.

⁸⁷ *Ebd.*

⁸⁸ Europäische Kommission, *Lebensmittelspenden*, https://food.ec.europa.eu/food-safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-donation_en#:~:text=Im%20Juni%202020%2C%20die%20Kommission,ihre%20Umsetzung%20der%20EU-Vorschriften (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).

⁸⁹ *Ebd.*

⁹⁰ *Ebd.*

⁹¹ Österreichisches Bundesministerium für Inneres, Das politische, administrative und rechtliche System, <https://www.migration.gv.at/en/living-and-working-in-austria/austria-at-a-glance/the-political-administrative-and-legal-systems/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

⁹² *Ebd.*

⁹³ Stadt Wien, Die Rechtsordnung der Republik Österreich, <https://www.wien.gv.at/spezial/organisation-verwaltung-en/vienna-a-part-of-the-republic-of-austria/the-legal-structure-of-the-republic-of-austria/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026).

⁹⁴ Österreichischer Nationalrat, Der Bundespräsident, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/political-system/the-federal-president/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

⁹⁵ *Ebd.*

⁹⁶ globalEDGE, Österreich: Regierung, <https://globaledge.msu.edu/countries/austria/government> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

⁹⁷ Österreichisches Bundesministerium für Inneres, Das politische, administrative und rechtliche System, <https://www.migration.gv.at/en/living-and-working-in-austria/austria-at-a-glance/the-political-administrative-and-legal-systems/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

⁹⁸ Österreichischer Nationalrat, Wie Gesetze entstehen, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/making-laws/how-laws-are-made/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

⁹⁹ Österreichischer Nationalrat, Die Regierung, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/political-system/the-government/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

¹⁰⁰ Österreichischer Nationalrat, Abgeordnete und Gremien, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/members-and-entities/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

¹⁰¹ Der Nationalrat, Österreichisches Parlament, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/members-and-entities/the-national-council/index.html> (zuletzt aufgerufen am 13. Dezember 2025).

¹⁰² Österreichisches Parlament, Nationalrat, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/members-and-entities/the-national-council/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

¹⁰³ *Ebd.*

¹⁰⁴ Österreichisches Parlament, Bundesrat, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/members-and-entities/the-federal-council/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026).

¹⁰⁵ Österreichisches Parlament, Aufgaben des Bundesrates, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/members-and-entities/the-federal-council/responsibilities> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

¹⁰⁶ Österreichisches Parlament, Wie Gesetze entstehen, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/making-laws/how-laws-are-made/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

¹⁰⁷ *Ebd.*

¹⁰⁸ Europäisches E-Justiz-Portal, Österreich – Nationale Justizsysteme, https://e-justice.europa.eu/topics/taking-legal-action/legal-systems-eu-and-national/national-justice-systems/at_en?AUSTRIA=&member=1 (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

¹⁰⁹ *Ebd.*

¹¹⁰ Helmut Weichsel, Ein kurzer Überblick über das österreichische Rechtsinformationssystem und die Gesetze, GlobalLex (Juli 2021), https://www.nyulawglobal.org/globalex/austria1.html#Section_5 (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

¹¹¹ Das Oberste Verwaltungsgericht, <https://www.vwgh.gv.at/english.html> (zuletzt aufgerufen am 10. Juni 2026).

¹¹² *Ebd.*

¹¹³ *Ebd.*

¹¹⁴ Eva Spiegel & Jessica Kerber, *Produktregulierung und Produkthaftung: Österreich*, In-Depth: Produktregulierung und Produkthaftung Nr. 12 (Mai 2025), <https://www.wolftheiss.com/wp-content/uploads/2025/06/lexology-in-depth-product->

- 115 Österreichisches Parlament, Der Bund, <https://www.parlament.gv.at/en/explore/political-system/the-federal-state-of-austria/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 116 *Ebd.*
- 117 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Interministerielles Koordinationsbüro <https://www.bmluk.gv.at/en/topics/climate-environment/waste-and-circular-economy/waste-prevention/interministerial-coordination-office.html> (zuletzt aufgerufen am 14. Dezember 2025).
- 118 *Ebd.*
- 119 *Ebenda.*
- 120 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, Geschichte des Ministeriums, <https://www.bmluk.gv.at/en/ministry/history-of-the-ministry/history-of-the-ministry.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 121 Regionen und Wasserwirtschaft, Aufgaben und Ziele, *siehe* Fußnote 121.
- 122 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, Österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie: Österreich auf dem Weg zu einer nachhaltigen und kreislaforientierten Gesellschaft, <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/austria-on-the-path-to-a-sustainable-and-circular--society.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 123 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Österreich – Abfallvermeidung, <https://www.bmluk.gv.at/en/topics/climate-environment/waste-and-circular-economy/waste-prevention.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 124 EUROPÄISCHE KOMMISSION, EU-Plattform zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung – Österreich, https://ec.europa.eu/food/safety/food_waste/eu-food-loss-waste-prevention-hub/memberstatepage/show/AT (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 125 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Geschichte des Ministeriums, <https://www.bmluk.gv.at/en/ministry/history-of-the-ministry/history-of-the-ministry.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 126 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, Klima und Umwelt, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt.html (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 127 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Strategie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen (2021), https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr%3A5d890cc1-309c-4452-9517-612649bbceae/Strategie_Vermeidung_LMA_UA.pdf.
- 128 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Strategie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, Wesentliche Aspekte und Auswirkungen der Meldepflicht, <https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung/lebensmittel/lebensmittelweitergabe/eckpunkte.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026).
- 129 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Gemeinsam gegen Abfall, <https://www.bmluk.gv.at/themen/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung/lebensmittel/partner/united.html> (zuletzt aufgerufen am 29. Juli 2026). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Österreich), Aktionsplattform Lebensmittelhandel, <https://www.bmluk.gv.at/en/topics/climate-environment/waste-and-circular-economy/waste-prevention/food-trade-action-platform.html> (zuletzt aufgerufen am 23. November 2025).
- 130 United Against Waste, <https://united-against-waste.at/die-initiative/> (zuletzt aufgerufen am 5. Mai 2026); United Against Waste – Österreich, LinkedIn, <https://www.linkedin.com/company/united-against-waste-austria/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 131 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, Österreich – Abfallvermeidung, <https://www.bmluk.gv.at/en/topics/climate-environment/waste-and-circular-economy/waste-prevention/tasks-and-goals.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026).
- 132 United Against Waste, Die Initiative, <https://united-against-waste.at/die-initiative/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 133 EUROPÄISCHE KOMMISSION, EU-Plattform zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung – Österreich, https://ec.europa.eu/food/safety/food_waste/eu-food-loss-waste-prevention-hub/memberstatepage/show/AT; Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Aufgaben und Ziele, <https://www.bmluk.gv.at/en/topics/climate-environment/waste-and-circular-economy/waste-prevention/tasks-and-goals.html> (zuletzt aufgerufen am 18. Dezember 2025); SPAR Österreich spendet Lebensmittel an 200 soziale Einrichtungen, SPAR Int'l (7. November 2022), <https://spar-international.com/news/spar-austria-donates-food-to-200-social-services/>.
- 134 Europäische Kommission, EU-Plattform zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung – Österreich, https://ec.europa.eu/food/safety/food_waste/eu-food-loss-waste-prevention-hub/memberstatepage/show/AT (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 135 *Ebd.*
- 136 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, Interministerielle

- Koordinierungsstelle zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, <https://www.bmluk.gv.at/en/topics/climate-environment/waste-and-circular-economy/waste-prevention/interministerial-coordination-office.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 137 Jetzt das Richtige Tun, Für Österreich, 174 <https://www.wko.at/oe/handel/regierungsprogramm.pdf> (zuletzt aufgerufen am 14. Dezember 2025).
- 138 Ebd.
- 139 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, Österreich auf dem Weg zu einer nachhaltigen und kreislauforientierten Gesellschaft: Die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie 8 (2022), <https://www.bmimi.gv.at/en/topics/climate-environment/waste-resource-management/ces.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 140 Ebd., S. 17.
- 141 Ebd.
- 142 Ebd.
- 143 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, naBe-Aktionsplan – Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung, <https://www.nabe.gv.at/nabe-aktionsplan/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 144 EUROPÄISCHE KOMMISSION, EU-Plattform zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung – Österreich, https://ec.europa.eu/food/safety/food_waste/eu-food-loss-waste-prevention-hub/memberstatepage/show/AT (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025); Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreichs, naBe-Aktionsplan – Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung, <https://www.nabe.gv.at/nabe-aktionsplan/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 145 Die Tafel Österreich, Lebensmittelrettung, <https://tafel-oesterreich.at/lebensmittelrettung/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 146 Private Label Manufacturers Association, KI hilft im Kampf gegen Lebensmittelverschwendung, <https://plma.com/article/ai-aids-war-food-waste> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 147 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Allgemeines Lebensmittelrecht*, https://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law_en (zuletzt aufgerufen am 10. März 2020).
- 148 Europäische Kommission, Allgemeine Anforderungen des Lebensmittelrechts, https://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law/general_requirements_en (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).
- 149 EUROPÄISCHE KOMMISSION, Rechtsvorschriften, https://ec.europa.eu/food/safety/biosafety/food_hygiene/legislation_en (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).
- 150 EUROPÄISCHE KOMMISSION, EU-Leitlinien zur Lebensmittelspende (2017/C 361/01), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)), S. 12–13.
- 151 Ebd., S. 13–14, Food donation, European Commission, https://food.ec.europa.eu/food-safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-donation_en (last visited Oct. 19, 2026).
- 152 Ebd., S. 13–14, Food donation, European Commission, https://food.ec.europa.eu/food-safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-donation_en (last visited Oct. 19, 2026).
- 153 Ebd.
- 154 Ebd.
- 155 EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung der Kommission: EU-Leitlinien zur Lebensmittelspende, 2017/C 361/01, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)) (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 156 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz Österreichs, Das Österreichische Lebensmittelbuch https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/oe_lm_buch.html (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 157 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz Österreichs, Leitlinie zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln gemäß Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 im Rahmen der Umverteilung von Lebensmitteln durch karitative, mildtätige und gemeinnützige Organisationen (2024), https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/be-verarbeitung/Leitlinie_zur_Umsetzung_der_Rueckverfolgbarkeit_bei_Leben_1.pdf?a2d683.
- 158 EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung der Kommission: EU-Leitlinien zur Lebensmittelspende, 2017/C 361/01, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52017XC1025(01))
- 159 Anhang 1 Leitlinie zur Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln („offene Waren“) im Sinne der Allergeninformationsverordnung, Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
- 160 Bundesamt für die Sicherheit der Lebensmittelkette, Rundschreiben zu Lebensmittelspenden (23. März 2023) https://favv-afscs.be/sites/default/files/2023-07/20230323_EN_Circularonfooddonations_v1.pdf.
- 161 Landwirtschaft, Ernährung und Heimatschutz, Leitfaden zur Lebensmittelspende (31. Januar 2024) <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/lebensmittel-spenden-2264834>.
- 162 Harvard Food Law & Policy Clinic & Natural Resources Defense Council, „Don’t Waste, Donate: Enhancing Food Donations Through Federal Policy“ 19 (2017) [im Folgenden: „Don’t Waste, Donate“].
- 163 US-Rechnungshof (GAO). Datumsangaben auf verpackten Lebensmitteln: USDA und FDA könnten weitere Maßnahmen ergreifen, um die Verwirrung der Verbraucher zu verringern, GAO-19-407 (SEPT. 2019), <https://www.gao.gov/assets/710/701238.pdf>.

- 164 „Don't waste, Donate“, siehe Fußnote 182, S. 19.
- 165 Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Marktstudie zur Datumsangabe und anderen Informationen auf Lebensmitteletiketten sowie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen: Abschlussbericht V (2018).
- 166 Ebd.
- 167 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Art. 2 Abs. 2 Buchstabe r; Art. 24 Abs. 1.
- 168 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Art. 24 Abs. 1.
- 169 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Art. 24 Abs. 1.
- 170 Codex Alimentarius: Internationale Lebensmittelstandards, FAO-WHO, Allgemeiner Standard für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel CXS-1-1985 (überarbeitet 2018).
- 171 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Art. 13 Abs. 1.
- 172 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Art. 25 Abs. 1.
- 173 Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission, Marktstudie zur Datumsangabe und anderen Angaben auf Lebensmitteletiketten sowie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen: Abschlussbericht 14 (2018).
- 174 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Art. 44 Abs. 1 Buchstabe b.
- 175 Europäische Kommission, EU-Leitlinien zur Lebensmittelspende (2017/C 361/01), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)), S. 18.
- 176 Ebd.
- 177 Ebd. („Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Ablauf ihres Mindesthaltbarkeitsdatums (d. h. ‚Mindestens haltbar bis‘) ist nach den EU-Vorschriften zulässig, sofern die betreffenden Lebensmittel noch sicher sind und ihre Aufmachung nicht irreführend ist. Es ist in jeder Phase der Lebensmittelversorgungskette zulässig, Lebensmittel in Verkehr zu bringen, deren Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist.“).
- 178 Ebd., S. 19.
- 179 Österreichisches Bundesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Ein Zeichen gegen Lebensmittelverschwendung (13. August 2025), <https://www.ages.at/en/news/detail/tag-gegen-lebensmittelverschwendung>.
- 180 Leitlinie zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln gemäß Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 idgF im Rahmen der Umverteilung von Lebensmitteln durch karitative, mildtätige und gemeinnützige Organisationen, Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2024).
- 181 Pro.Earth, Was wissen die Österreicher über Haltbarkeitsdaten?, <https://pro.earth/en/2024/11/19/was-wissen-die-oesterreicher-ueber-haltbarkeitsdaten/> (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- 182 Zero Waste Austria, Gesetzgebung und Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung in Österreich 5 (Nov. 2020), https://www.zerowasteaustria.at/uploads/5/8/6/4/58648241/eng_food_waste_in_austria_11_20_.pdf
- 183 US-Landwirtschaftsministerium, Auslandsdienst für Landwirtschaft, Länderbericht zu Einfuhrvorschriften und -standards für Lebensmittel und Agrarprodukte: Österreich 3 (2022), https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Food+and+Agricultural+Import+Regulations+and+Standards+Country+Report_Vienna_Austria_AU2022-0008.pdf
- 184 Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Studie zur Datumsangabe und zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen 55 (2018), https://food.ec.europa.eu/document/download/9192a03b-02e4-4cae-864f-7511a7937454_en.
- 185 Verein für Konsumenteninformation, Abgelaufene Lebensmittel: Noch gut oder schon schlecht?, <https://konsument.at/essen-trinken/abgelaufene-lebensmittel> (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- 186 Ebd.
- 187 Siehe z. B. Spar International, Wegweisende Lösungen: SPAR Österreich reduziert Lebensmittelverschwendung und fördert das Teilen von Lebensmitteln, <https://spar-international.com/news/pioneering-solutions-spar-austria-slashes-food-waste-encourages-food-sharing/> (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- 188 Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Studie zur Datumsangabe und zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen 55 (2018), https://food.ec.europa.eu/document/download/9192a03b-02e4-4cae-864f-7511a7937454_en.
- 189 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, „Lebensmittel sind kostbar!“ – Initiative zur Reduzierung vermeidbarer Lebensmittelabfälle, https://www.bmimi.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/abfallvermeidung/lebensmittel/initiative/initiative.html (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- 190 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, „Lebensmittel sind kostbar!“ – Initiative zur Reduzierung vermeidbarer Lebensmittelabfälle, https://www.bmimi.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/abfallvermeidung/lebensmittel/initiative/initiative.html (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026).
- 191 Ist das noch gut? Die Tafel Österreich, <https://tafel-oesterreich.at/ist-das-noch-gut/> (zuletzt aufgerufen am 5. Mai 2026).
- 192 Pro.Earth, Was wissen die Österreicher über Haltbarkeitsdaten?, <https://pro.earth/en/2024/11/19/was-wissen-die-oesterreicher-ueber-haltbarkeitsdaten/> (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- 193 Ebd.

- 194 *Ebd.*
- 195 Verein für Konsumenteninformation, *Wer wir sind*, <https://vki.at/wer-wir-sind> (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- 196 Verein für Konsumenteninformation, *Lebensmittel: Haltbarkeit – Zu schade für den Müll* (24. Oktober 2013), <https://konsument.at/essen-trinken/lebensmittel-haltbarkeit-318885079979>.
- 197 Verein für Konsumenteninformation, *Über uns*, <https://vki.at/wer-wir-sind> (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- 198 Ist das noch gut? Die Tafel Österreich, <https://tafel-oesterreich.at/ist-das-noch-gut/> (zuletzt aufgerufen am 5. Mai 2026).
- 199 Ministerium für Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie Ernährungssouveränität, *Wie lagert man Lebensmittel richtig? Verbrauchsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum – was ist der Unterschied?* (9. Oktober 2024), <https://agriculture.gouv.fr/comment-conserver-les-aliments-dlc-ddm-quelle-difference>.
- 200 EUROPÄISCHE KOMMISSION, Begründungsmemorandum, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=PI_COM:Ares\(2020\)5183349](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=PI_COM:Ares(2020)5183349) (zuletzt aufgerufen am 6. Mai 2026).
- 201 Bundesamt für die Sicherheit der Lebensmittelkette, Rundschreiben zu Lebensmittelspenden (23. März 2023) https://favv-afsca.be/sites/default/files/2023-07/20230323_EN_Circularonfooddonations_v1.pdf.
- 202 Die Tafel Österreich, *Umgang mit Fleischspenden zur Weiterverteilung durch gemeinnützige Organisationen zur Versorgung von Armut betroffenen Menschen*, Entwurf (April 2026).
- 203 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Allgemeines Lebensmittelrecht*, https://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law_en, Artikel 21.
- 204 Richtlinie (EU) 2024/2853 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202402853.
- 205 *Ebd.*
- 206 *Ebenda.*
- 207 Europäische Kommission, EU-Leitlinien zur Lebensmittelspende (2017/C 361/01), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)), S. 11.
- 208 *Ebd.*, S. 13–14.
- 209 *Ebd.*
- 210 *Ebd.*
- 211 *Ebd.*
- 212 *Ebd.*, S. 12.
- 213 *Ebd.*
- 214 Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität, *Lebensmittelspenden: Mustervereinbarung zwischen Händlern und Verbänden* (23. Januar 2025), <https://agriculture.gouv.fr/don-alimentaire-un-modele-de-convention-entre-distributeurs-et-associations>.
- 215 EUROPÄISCHE KOMMISSION, EU-Leitlinien zu Lebensmittelspenden (2017/C 361/01), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)), S. 13–14.
- 216 Gesetz Nr. 155 vom 25. Juni 2003 zur Regelung der Verteilung von Lebensmitteln zu Zwecken der sozialen Solidarität („Gemeinnützige und soziale Einrichtungen, die gemäß Gesetz Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, Art. 10, in der später geänderten Fassung, die zu wohltätigen Zwecken eine kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige durchführen, haben im Rahmen der erbrachten Dienstleistung den gleichen Status wie Endverbraucher, um die erforderlichen Standards für die Konservierung, den Transport, die Lagerung und die Verwendung von Lebensmitteln zu erfüllen.“)
- 217 *Ebd.*
- 218 Anerkannt gemäß Gesetz Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, Art. 10, das eine besondere Kategorie gemeinnütziger Organisationen mit sozialem Zweck (bekannt als ONLUS) unterscheidet.
- 219 Haftungsschutz, The Global Food Donation Policy Atlas, <https://atlas.foodbanking.org/map/> (zuletzt aufgerufen am 5. Mai 2026).
- 220 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch [ABGB], § 945, <https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/945> (Österreich) (zuletzt aufgerufen am 22. April 2025).
- 221 WWF Österreich & Verband der österreichischen Tafeln, *Maßnahmenpaket gegen Lebensmittelverschwendung in Österreich: Empfehlungen für die Politik zur Rettung genussfähiger Lebensmittel* (Nov. 2024), https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2024/11/Massnahmenpaket-gegen-Lebensmittelverschwendung_WWF_DIE-TAFELN.pdf.
- 222 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) §§ 1293–1295.
- 223 *Ebd.*
- 224 *Ebenda.*
- 225 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), § 922 Abs. 1, JUSLINE Österreich, [§ 922 ABGB – Gewährleistung](#).
- 226 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), § 945, JUSLINE Österreich, [§ 945 ABGB – In wie fern der Geber für das Geschenkte hafte](#).
- 227 Gesetz Nr. 155 vom 25. Juni 2003 zur Regelung der Verteilung von Lebensmitteln zu Zwecken der sozialen Solidarität. <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2003;155>. „Gemeinnützige und sozial nützliche Organisationen, die gemäß Art. 10 des Gesetzes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in der jeweils gültigen Fassung als solche anerkannt sind und zu wohltätigen

Zwecken eine kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige durchführen, haben im Rahmen der erbrachten Dienstleistung den gleichen Status wie Endverbraucher, um die erforderlichen Standards für die Konservierung, den Transport, die Lagerung und die Verwendung von Lebensmitteln zu erfüllen.“

228 Ebd., Art. 3 Abs. 1

229 EUROPÄISCHES PARLAMENT, Allgemeine Steuerpolitik (2025), https://www.europarl.europa.eu/erpl-app-public/factsheets/pdf/en/FTU_2.6.9.pdf.

230 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) § 4a Abs. 7 Z 5a, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

231 Österreichische Bundesregierung, Besteuerung von Vereinen und Abzugsfähigkeit von Spenden, https://www.oesterreich.gv.at/en/themen/reisen_und_freizeit/vereine/Seite.220930.html (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

232 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) § 4a Abs. 7 Z 5a, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

233 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) § 4a Abs. 7 Z 5a, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

234 PricewaterhouseCoopers (PwC), Österreich – Persönliche Abzüge, <https://taxsummaries.pwc.com/austria/individual/deductions> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

235 Bundesministerium für Finanzen (Österreich), Abzugsfähigkeit von Spenden – ganz automatisch, <https://www.bmf.gv.at/en/topics/taxation/donations-automatically-decutible.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).

236 Einkommensteuergesetz [EStG] § 4a (Österreich); siehe auch Bundesministerium für Finanzen, *Spenden werden automatisch steuerlich berücksichtigt*, <https://www.bmf.gv.at/en/topics/taxation/donations-automatically-decutible.html> (zuletzt aufgerufen am 16. Februar 2026).

237 Abzugsfähigkeit von Spenden – ganz einfach automatisch, siehe Fußnote 256.

238 Ebd.

239 PwC, Österreich – Unternehmensabzüge, <https://taxsummaries.pwc.com/austria/corporate/deductions> (zuletzt aufgerufen am 16. Februar 2026).

240 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006L0112-20250101>.

241 Ebd.

242 „Your Europe“, *Mehrwertsteuerregelungen und -sätze*, https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_en.htm#shortcut-6 (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).

243 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, siehe Fußnote 261 („Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die die in Artikel 98 genannten ermäßigten Sätze angewendet werden können: (1) Lebensmittel (einschließlich Getränke, jedoch ausgenommen alkoholische Getränke) für den menschlichen und tierischen Verzehr; lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen und Zutaten, die üblicherweise zur Zubereitung von Lebensmitteln bestimmt sind; Erzeugnisse, die üblicherweise zur Ergänzung von Lebensmitteln oder als Ersatz für Lebensmittel verwendet werden“).

244 Your Europe, *Mehrwertsteuerregelungen und -sätze*, https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_en.htm#shortcut-6 (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).

245 Richtlinie 2006/112/EG des Rates, siehe Fußnote 261, § 98 Abs. 2. Weitere Informationen dazu, welche Kategorien von Lebensmitteln für einen Mehrwertsteuersatz von null oder eine Mehrwertsteuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug in Frage kommen, finden Sie in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates, siehe Fußnote 236, Anhang III.

246 Richtlinie 2006/112/EG des Rates, siehe Fußnote 261, § 98 Abs. 2, Anhang III.

247 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, siehe Fußnote 261.

248 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Lebensmittelumverteilung in der EU: Bestandsaufnahme und Analyse bestehender regulatorischer und politischer Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten, die sich auf die Lebensmittelumverteilung auswirken*, GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT, INNOVATION (2020). <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/189fa4cd-b755-11ea-bb7a-01aa75ed71a1>.

249 Deloitte, *Vergleichende Studie zu den Rechtsvorschriften und Praktiken der EU-Mitgliedstaaten im Bereich Lebensmittelspenden* (2014), https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/resources/docs/comparative-study-on-eu-member-states-legislation-and-practices-on-food-donation_finalreport_010714.pdf.

250 EUROPÄISCHE KOMMISSION, EU-Leitlinien zu Lebensmittelspenden (2017/C 361/01), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)).

251 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Lebensmittelumverteilung in der EU: Bestandsaufnahme und Analyse bestehender regulatorischer und politischer Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten, die sich auf die Lebensmittelumverteilung auswirken*, Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Innovation (2020). <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/189fa4cd-b755-11ea-bb7a-01aa75ed71a1>.

[b755-11ea-bb7a-01aa75ed71a1](#).

- 252 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Steuer- und Zollunion: Befreiungen*, https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/exemptions_en.
- 253 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Steuern und Zollunion: Steuerbefreiungen ohne Recht auf Vorsteuerabzug*, https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/vat/vat-directive/vat-exemptions/exemptions-without-right-deduct_en (zuletzt aufgerufen am 21. Februar 2025).
- 254 Umsatzsteuergesetz (UStG) § 10 (Österreich).
- 255 *Ebd.* Anhang 1.
- 256 Bundeskanzleramt, Ministerrat verabschiedet Liste der Grundnahrungsmittel mit ermäßigter Mehrwertsteuer, <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/newsletter/bka-medien-newsletter/innenpolitik/bka-medieninformation-28-01-2026.html> (zuletzt aufgerufen am 10. Juni 2026).
- 257 Bundesministerium für Finanzen, *Umsatzsteuerliche Behandlung von Lebensmittelspenden* (2024), <https://www.bmf.gv.at>.
- 258 *Siehe ebenda*.
- 259 Obersteiner und Stoifl, *Lebensmittelverluste und -abfallaufkommen in Österreich*, Österr. Wasser- und Abfallw. (Jan. 2024).
- 260 EUROPÄISCHE KOMMISSION, Finanzvorschriften für Lebensmittelspenden, https://food.ec.europa.eu/document/download/b915c933-3cbe-4d8b-8b5a-df86417bfc84_en?filename=fw_factsheet_fd_financial-rules_en.pdf
- 261 EUROPÄISCHE KOMMISSION, Finanzvorschriften für Lebensmittelspenden, https://food.ec.europa.eu/document/download/b915c933-3cbe-4d8b-8b5a-df86417bfc84_en?filename=fw_factsheet_fd_financial-rules_en.pdf (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 262 Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0098&from=EN>.
- 263 *Ebd.*
- 264 *Ebenda*.
- 265 Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission, „*Building Evidence on Food Waste Prevention Interventions*“ 6 (2024), <https://dx.doi.org/10.2760/684291>.
- 266 Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Abs. 8 der einleitenden Bemerkungen, Art. 1, 2°, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0851>.
- 267 *Ebenda*, Abs. 9 der einleitenden Bemerkungen.
- 268 *Ebenda*, Absatz 8 der einleitenden Bemerkungen, Artikel 32.
- 269 *Ebd.*, Abs. 8 der einleitenden Bemerkungen, Art. 32.
- 270 Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Erwägungsgrund 31, Art. 1, 10 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0851&from=EN>.
- 271 *Ebenda*, Absatz 15 der einleitenden Bemerkungen und Anhang IVa, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0851>.
- 272 *Siehe* Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Art. 1 Abs. 4, Nr. 4, ABl. 2025 (L —), <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2025/1892/oj/eng>.
- 273 Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008L0098-20251016&qid=1764902414154>, in Art. 9a Abs. 4 Buchst. a–b.
- 274 *Ebenda*, Art. 9a Abs. 1.
- 275 Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Art. 1 Abs. 4, Nr. 4, ABl. 2025 (L —), <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2025/1892/oj/eng>, Art. 2 Abs. 1.
- 276 Deponieabgabe – Österreich, Institut für Europäische Umweltpolitik 1 (Dez. 2022), <https://ieep.eu/wp-content/uploads/2022/12/AT-Landfill-Tax-final.pdf>.
- 277 Allgemeine Informationen zur Abfallvermeidung und -trennung, Österreichische Bundesregierung, https://www.oesterreich.gv.at/en/themen/bauen_und_wohnen/abfall/Seite.3790051 (21. Februar 2025).
- 278 Deponieabgabe – Österreich, *siehe* Fußnote 297.
- 279 *Ebd.*
- 280 *Ebd.*
- 281 *Ebd.*
- 282 Abfallwirtschaftsgesetz von 2002, § 28b (15. Dez. 2025), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002086>. Österreich: Informationsblatt zu Siedlungsabfällen, Europäische Umweltagentur 6 (2025), <https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/waste-and-recycling/municipal-and-packaging-waste-management-country-profiles/at-municipal-waste-factsheet.pdf/@download/file>.
- 283 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, §§ 13–14 (Österreich) <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2002/102/P0/NOR30005863>.
- 284 Pay-As-You-Throw, Zero Waste Eur. (7. Mai 2025) <https://zerowasteurope.eu/event/pay-as-you-throw/>.
- 285 Wirtschaftliche Instrumente und getrennte Sammelsysteme – Schlüsselstrategien zur Steigerung des Recyclings, Europäische

Umweltagentur (8. Juni 2023), <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/economic-instruments-and-separate-collection>.

286 Europäische Umweltagentur, Länderprofil zur kommunalen Abfallwirtschaft: Österreich, S. 2–3 (2023).

287 Regierung von Österreich, Abfallsammlung, (16. Mai 2024), https://www.oesterreich.gv.at/en/themen/bauen_und_wohnen/bauen/2/Seite.2260570.

288 *Ebenda*.

289 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. 2008 (L 312) 3, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851, Art. 9 Abs. 1 Buchst. h.

290 Gesetz Nr. 2016-138 vom 11. Februar 2016 zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung (Fr.), <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000032036289/>

291 *Ebenda*.

292 Umweltgesetzbuch [C. Env'tl] [Environmental Code], Art. D543-306 bis -07 (Fr.), https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000006074220/LEGISCTA000033822998/2020-12-31?init=true&page=1&query=D.+543-308&searchField=ALL&tab_section=all&anchor=LEGIARTI0000338366481#LEGIARTI0000338366481.

293 Umweltgesetzbuch [C. Env'tl] [Environmental Code] Art. L541-15-7 (Fr.), https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000041608690.

294 Gesetz 2020-105 vom 10. Februar 2020 zur Bekämpfung von Abfall und zur Kreislaufwirtschaft [Law 2020-105 of February 10, 2020 relating to the fight against waste and the circular economy] (Fr.), <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000041553759/>.

295 ZÁKON č. 180/2016 sb., kterým se mění zákon č. 110/1997 Zákon o potravinách a tabákových výrobcích [Gesetz Nr. 180/2016 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 110/1997 über Lebensmittel und Tabakwaren], 27. April 2016 (Tschechisch), <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2016-180>.

296 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Lebensmittelsystem*, https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/bioeconomy/food-systems_en (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).

297 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Strategie „Vom Erzeuger zum Verbraucher“: Für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem* (2020). https://food.ec.europa.eu/document/download/472acca8-7f7b-4171-98b0-ed76720d68d3_en?filename=f2f_action-plan_2020_strategy-info_en.pdf.

298 Europäische Investitionsbank, „Legacy Mandates“, <https://www.eib.org/en/products/mandates-partnerships/innovfin/products/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).

299 Europäischer Fonds für Kreislaufbioökonomie, *Risikokapital für den Wandel*, <https://www.ecbf.vc/> (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).

300 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *EU-Förderprogramme*, <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes#heading-3-natural-resources-amp-environment> (zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025).

301 EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Was ist der ESF+?*, <https://european-social-fund-plus.ec.europa.eu/en/what-esf> (zuletzt aufgerufen am 6. Januar 2025).

302 *Ebd.*

303 *Ebd.*

304 *Ebd.*

305 Europäische Kommission, *Geteilte Mittelverwaltung*, <https://european-social-fund-plus.ec.europa.eu/en/shared-management> (zuletzt aufgerufen am 10. März 2025).

306 Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, Art. 22, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1057>.

307 *Ebd.*

308 Europäische Kommission, *Zusammenfassung der jährlichen Durchführungsberichte für die im Jahr 2022 aus dem Fonds für europäische Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen kofinanzierten operationellen Programme* (16. Oktober 2024), [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2024\)457&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2024)457&lang=en).

309 Europäische Kommission, *FEAD in Ihrem Land*, https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/policies-and-activities/funding/fund-european-aid-most-deprived-fead/fead-your-country_en (zuletzt aufgerufen am 9. Mai 2025).

310 *Siehe allgemein:* ESF+-Programm „Employment Austria & JTF 2021–2027“ (11. Juli 2022), <https://www.esf.at/wp-content/uploads/2022/11/OP-genehmigt-7.11-sfc2021-PRG-2021AT05FFPR001-1.0.pdf>.

311 Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz, Ministerium für Soziales: 8 Millionen Euro für die kostenlose Verteilung von Lebensmitteln, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240712_OTS0019/sozialministerium-8-millionen-euro-fuer-die-kostenlose-weitergabe-von-lebensmitteln (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026).

312 Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz, Fördermittel des Sozialministeriums, <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Allgemeine-Sozialpolitik/F%C3%B6rderungen.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026).

313 Über uns, Verpackungskordinierungsstelle, <https://www.vks-gmbh.at/ueber-uns/#die-vks> (zuletzt aufgerufen am 5. Mai 2026).

- 314 Grundlegende Informationen, Förderung der Abfallvermeidung, <https://www.abfallvermeidungs-foerderung.at/infos/> (zuletzt
aufgerufen am 5. Mai 2026).
- 315 Wirtschaftskammer Salzburg, Förderprogramm für Lebensmittel-Nahversorger, [https://www.wko.at/sbg/handel/
lebensmittelhandel/lebensmittel-nahversorger](https://www.wko.at/sbg/handel/lebensmittelhandel/lebensmittel-nahversorger) (zuletzt aufgerufen am 9. Mai 2025).
- 316 Wirtschaftskammer Salzburg, Förderprogramm für Lebensmittel-Nahversorger, [https://www.wko.at/sbg/handel/
lebensmittelhandel/lebensmittel-nahversorger](https://www.wko.at/sbg/handel/lebensmittelhandel/lebensmittel-nahversorger) (zuletzt aufgerufen am 9. Mai 2025).
- 317 Region Lombardei, Ausschreibungen für Zuschüsse an gemeinnützige Organisationen zum Kauf von Ausrüstung für die
Rückgewinnung und Verteilung von Lebensmitteln (Sept. 2017), [https://www.regione.lombardia.it/wps/portal/istituzionale/
HP/DettaglioRedazionale/istituzione/direzioni-general/direzione-generale-ambiente-e-clima/programma-prevenzione-
rifiuti-2022-2027/programma-prevenzione-rifiuti-2022-2027](https://www.regione.lombardia.it/wps/portal/istituzionale/HP/DettaglioRedazionale/istituzione/direzioni-general/direzione-generale-ambiente-e-clima/programma-prevenzione-rifiuti-2022-2027/programma-prevenzione-rifiuti-2022-2027).
- 318 Zero Waste Scotland, Community Fridge Fund (Nov. 2023), [https://cdn.zerowastescotland.org.uk/managed-downloads/mf-
s2eunmcl-1705933374d](https://cdn.zerowastescotland.org.uk/managed-downloads/mf-s2eunmcl-1705933374d).
- 319 Ministerium für Umwelt, Klima und Kommunikation (Irland), *Förderprogramm für Innovationen in der Kreislaufwirtschaft*
(CEIGS), (9. Februar 2026) [https://www.gov.ie/en/department-of-climate-energy-and-the-environment/services/circular-
economy-innovation-grant-scheme-ceigs/](https://www.gov.ie/en/department-of-climate-energy-and-the-environment/services/circular-economy-innovation-grant-scheme-ceigs/).
- 320 EU-Richtlinie 2022/2464 vom 14. Dezember 2022, Artikel 29b Absatz 2 Buchstabe a.
- 321 Siehe EU-Richtlinie 2023/2775 vom 17. Oktober 2023, Artikel 1 Absatz 3. Als große Unternehmen gelten Unternehmen, die zum
Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten: (a) Bilanzsumme: 25.000.000 €, (b) Nettoumsatz:
50.000.000 €, (c) durchschnittliche Mitarbeiterzahl während des Geschäftsjahres: 250.
- 322 EU-Richtlinie 2022/2464 vom 14. Dezember 2022.
- 323 Die Kommission verabschiedet die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, EUROPÄISCHE KOMMISSION
(31. Juli 2023), [https://finance.ec.europa.eu/news/commission-adopts-european-sustainability-reporting-standards-2023-07-31-
en](https://finance.ec.europa.eu/news/commission-adopts-european-sustainability-reporting-standards-2023-07-31_en).
- 324 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/
TXT/PDF/?uri=CELEX:02023R2772-20231222](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02023R2772-20231222)
- 325 Entwurf einer Mitteilung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften der Richtlinie 2013/34/
EU (Rechnungslegungsrichtlinie), der Richtlinie 2006/43/EG (Prüfungsrichtlinie), der Verordnung (EU) Nr. 537/2014
(Prüfungsverordnung), der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie), der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der
Kommission (erste Reihe europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, „erster ESRS-Delegierter Rechtsakt“)
und der Verordnung (EU) 2019/2088 (Verordnung über die Offenlegung von Informationen im Bereich der nachhaltigen
Finanzwirtschaft „SFDR“) in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, S. 13.
- 326 EUROPÄISCHES PARLAMENT, *Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht: Abgeordnete befürworten*
Vereinfachungsmaßnahmen (13. November 2025), [https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251106IPR31296/
sustainability-reporting-and-due-diligence-meps-back-simplification-changes](https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251106IPR31296/sustainability-reporting-and-due-diligence-meps-back-simplification-changes). Siehe auch Vorschlag für eine Richtlinie
zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 hinsichtlich bestimmter Anforderungen an die
Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Art. 1, 2, [https://commission.europa.eu/document/
download/892fa84e-d027-439b-8527-72669cc42844_en?filename=COM_2025_81_EN.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/892fa84e-d027-439b-8527-72669cc42844_en?filename=COM_2025_81_EN.pdf).
- 327 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 hinsichtlich bestimmter
Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Artikel 1, 2, [https://
commission.europa.eu/document/download/892fa84e-d027-439b-8527-72669cc42844_en?filename=COM_2025_81_EN.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/892fa84e-d027-439b-8527-72669cc42844_en?filename=COM_2025_81_EN.pdf).
Siehe auch EUROPÄISCHE KOMMISSION, *Fragen und Antworten zur Vereinfachung von Omnibus I und II* (25. Februar 2025), [https://
ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_25_615](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_25_615).
- 328 Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/
PDF/?uri=CELEX:32018L0851&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0851&from=EN).
- 329 Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich einer gemeinsamen Methodik und von Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung
des Umfangs an Lebensmittelabfällen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D1597>.
- 330 Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich einer gemeinsamen Methodik und von Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung
des Umfangs an Lebensmittelabfällen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D1597>. („Die
Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ... die gemäß der in Anhang III festgelegten Methodik durchgeführten Messungen auf einer
repräsentativen Stichprobe der Bevölkerung basieren, auf die ihre Ergebnisse angewendet werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt).
- 331 Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich einer gemeinsamen Methodik und von Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung
des Ausmaßes an Lebensmittelabfällen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D1597>.
- 332 Ebd. („Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ... die gemäß der in Anhang III dargelegten Methodik durchgeführten Messungen

auf einer repräsentativen Stichprobe der Bevölkerung basieren, auf die ihre Ergebnisse angewendet werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt).

- 333 Österreich, Terralex https://www.terralex.org/insights-cross-border-guides/cross-border-guide-to-esg-and-sustainable-finance/austria-esg-and-sustainable-finance?utm_source=chatgpt.com (23. Juni 2024).
- 334 Unternehmensgesetzbuch (UGB) §§ 243b–243c, 267a (Österreich) (verlangen die Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung, in der das Geschäftsmodell, die Richtlinien und Due-Diligence-Prozesse, die wesentlichen Risiken und deren Management sowie nichtfinanzielle Leistungskennzahlen, einschließlich Umweltaspekten, beschrieben werden).
- 335 Leitlinien, Österreichischer Rat für Rechnungslegung, https://www.afra.at/?page_id=13 (zuletzt aufgerufen am 15. Dezember 2025).
- 336 Österreich, Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung, § 163a Abs. 1 Z 1
- 337 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [AWG 2002] § 11a Abs. 1 (Österreich), BGBl. I Nr. 102/2002, in der jeweils gültigen Fassung, <https://www.ris.bka.gv.at> siehe auch Eur. Umweltagentur, *Österreich – Länderprofil zur Abfallvermeidung* (2025), <https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/waste-and-recycling/country-profiles-on-waste-prevention-2025/at-waste-prevention-factsheet-final.pdf>
- 338 Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023, in § 2.1.1 (Österreich), https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:bbf2c890-dccc-4beb-884c-adda83e47d9f/BMK_BAWP_Part_1_EN_nUA.pdf.
- 339 Wiener Abfallwirtschaftsplan & Abfallvermeidungsprogramm 2025–2030, Magistratsabteilung 48 – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (Stadt Wien 2024), <https://www.wien.gv.at/pdf/ma48/awp-avp-25-30.pdf>
- 340 *Ebd.*
- 341 Umweltinformationsgesetz [UIG], BGBl. Nr. 495/1993 (Österreich)
- 342 Olga Yurkevich, *Lebensmittelabfälle vom Erzeuger bis zum Verbraucher: Eine Stoffstromanalyse der österreichischen Lebensmittelversorgungskette* (2025) (Masterarbeit, Technische Universität Wien), <https://repositum.tuwien.at/handle/20.500.12708/219856>
- 343 *Ebd.* (Erläuterung, dass Lebensmittelabfälle während der Verarbeitung und des Vertriebs aufgrund von Nachfrageprognosen und Handhabungspraktiken entstehen können).
- 344 ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN, *Globale Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung: Ausmaß, Ursachen und Prävention*, 10–12, (2011) (mit der Feststellung, dass die Aussortierung von Erzeugnissen im Einzelhandel häufig auf ästhetische und qualitative Erwartungen zurückzuführen ist, die über die formalen Standards hinausgehen und möglicherweise uneinheitlich angewendet werden)
- 345 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), Nr. 102/2002, §§ 17–18 (Österreich).
- 346 Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz Österreichs, Organisation, <https://www.sozialministerium.at/en/Ministry/Organisation.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 347 Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH), *Der österreichische Ansatz zur Lebensmittelsicherheit und zum Schutz der Verbrauchergesundheit*, <https://rr-europe.woah.org/en/news/the-austrian-approach-to-food-safety-and-consumer-health-protection/> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 348 Österreichisches Bundesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, *Über uns*, <https://www.ages.at/ages/ueber-uns> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 349 Österreich in den Vereinigten Staaten, *Lebensmittelsicherheit und -kontrolle*, <https://www.austria.org/food-safety-and-control> (zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2025).
- 350 Bundesministerium der Finanzen, Haushalt und Wirtschaftspolitik, <https://www.bmf.gv.at/en/topics/budget-economic-policy.html> (zuletzt aufgerufen am 14. Dezember 2025).
- 351 *Siehe z. B.* Bundesrepublik Österreich, Bundesministerium für Finanzen, *Erste Informationen zum Nationalen Emissionshandelsgesetz (NEHG 2022)*, [https://www.bmf.gv.at/en/topics/taxation/initial-information-on-the-national-emissions-certificates-trading-law-\(NEHG-2022\).html](https://www.bmf.gv.at/en/topics/taxation/initial-information-on-the-national-emissions-certificates-trading-law-(NEHG-2022).html) (zuletzt aktualisiert am 11. Juli 2022).

© OKTOBER 2026

